GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG (GOF) ZUM VORHABENBEZOGENEN B-PLAN NR.1 DES PROJEKTS „BATTERIEFABRIK“ DER GEMEINDE NORDERWÖHRDEN, KREIS DITHMARSCHEN

Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99 – 105, Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99

Kiel, im November 2023.....

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt bdla

Dipl.-Ing. Dietmar Ulbrich
Landschaftsarchitekt

B. Sc. Franziska Wagner
Geographie

M. Sc. Leon Bachhausen
Nachhaltigkeitsgeographie

Auftraggeber:

Northvolt Germany GmbH
Vorsetzen 50
20459 Hamburg

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG ... 5

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS ... 6

2.1 Vorhaben- und Erschließungsplan ... 6

2.2 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplans ... 6

3 PLANERISCHE VORGABEN UND RECHTLICHE BINDUNGEN ... 9

3.1 Planerische Vorgaben ... 9

3.2 Rechtliche Bindungen ... 13

4 BESTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ... 16

4.1 Abiotische Standortfaktoren ... 16

4.1.1 Boden ... 17

4.1.2 Wasser ... 19

4.1.3 Klima/Luft ... 22

4.2 Arten und Lebensgemeinschaften ... 22

4.2.1 Biotoptypen/Pflanzen ... 22

4.2.2 Tiere ... 28

4.3 Landschaft und Erholung ... 35

4.3.1 Landschaftsbild ... 35

4.3.2 Erholung ... 35

4.4 Vorhandene Nutzungen ... 35

5 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT ... 37

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens ... 37

5.2 Allgemeine Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ... 37

6 EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT ... 39

6.1 Vermeidungsmaßnahmen ... 39

6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf ... 39

6.2.1 Eingriffe in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ... 40

6.2.2 Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ... 40

6.2.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in abiotische Standortfaktoren ... 42

6.2.4 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Biotoptypen ... 46

6.2.5 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in vorhandene Kompensationsflächen 47

6.2.6 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Knickstrukturen ... 47

6.2.7 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Einzelbäume ... 48

6.2.8 Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in berichtspflichtige Oberflächengewässer nach Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) ... 51

6.2.9 Ausgleichsbedarf Landschaftsbild ... 51

6.2.10 Übersicht Kompensationsbedarf ... 51

6.3 Umsetzung der erforderlichen Kompensation ... 53

6.3.1 Dachbegrünung ... 53

6.3.2 Ökokonten ... 53

6.3.3 Ausgleich der Eingriffe in Knickstrukturen ... 73

6.3.4 Ausgleich der Eingriffe infolge der Beseitigung von Einzelbäumen ... 76

6.3.5 Ausgleich für Eingriffe in berichtspflichtige Oberflächengewässer nach Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) ... 77

6.3.6 Neugestaltung des Landschaftsbildes ... 78

6.4 Befreiung/Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz ... 79

7 ARTENSCHUTZ ... 83

7.1 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ... 83

7.2 Maßnahmen gegen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ... 87

8 VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN ... 95

8.1 Vermeidung von Eingriffen ... 95

8.2 Kompensation von Eingriffen ... 95

8.2.1 Hinweise zur Kompensation von Eingriffen ... 95

8.2.2 Hinweise zur Kompensation von Eingriffen außerhalb des Plangebiets ... 96

8.3 Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz außerhalb des Plangebiets ... 97

8.4 Neugestaltung des Landschaftsbilds ... 98

8.5 Weitere Hinweise ... 99

9 ZUSAMMENFASSUNG: EINGRIFFSBILANZIERUNG ... 100

10 QUELLEN ... 101

11 ANHANG ... 104

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebietes 5
Abbildung 2: Ausschnitt aus LEP Teil C Hauptkarte (MILIG 2021) mit Markierung des Vorhabengebietes (Maßstab 1: 100.000) 9
Abbildung 3 Regionalplan (RP) für den Planungsraum IV (Fortschreibung 2005) 10
Abbildung 4: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 Blatt 1 des LRP mit Markierung des Vorhabengebietes (unmaßstäblich) 12
Abbildung 5: Naturräumliche Einheiten: Dithmarscher Marsch (hellblau), Heide-Itzehoer Geest (grün)... 17
Abbildung 6: Bodenkundliche Feuchtestufe im Plangebiet 18
Abbildung 7: Bodenfunktionale Gesamtleistung im Plangebiet 19
Abbildung 8: Grundwasserstände im Plangebiet 21
Abbildung 9: Baumbestand im Plangebiet 25
Abbildung 10: Ergebnisse der Brutvogelerfassung 30
Abbildung 11: Ergebnisse der Amphibienerfassung 33
Abbildung 12: Baumbestand im Plangebiet – Erhalt und Fällung 49
Abbildung 13: Lage der Ökokonten (1) 56
Abbildung 14: Lage der Ökokonten (2) 57
Abbildung 15: Ökokonto Nordfeld 1 59
Abbildung 16 Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes 61
Abbildung 17: Ökokonto Reppelmoor - 1 64
Abbildung 18: Ökokonto Offenbütteler Moor 5 66
Abbildung 19: Ökokonto Gotteskoogsee 4 68
Abbildung 20: Ökokonto Gotteskoogsee 12 70
Abbildung 21: Ökokonto Wallener Au 2 72
Abbildung 22 Lage des Knick-Ökokontos Ladelund 75
Abbildung 23 Knick-Ökokonto Ladelund 76
Abbildung 24: Gestaltung des Grabens an der B 203 77
Abbildung 25: Durchlass mit Geröllberme für den Fischotter 78
Abbildung 26: Standorte des Rauchschwalbenhauses und des Starenturms 94

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1: Flächenbilanz für das B-Plangebiet 8
Tabelle 2: FFH-Gebiete in Entfernung zum Plangebiet (LLUR SH 2019) 13
Tabelle 3: Naturschutzgebiete (LLUR SH 2021a) 14
Tabelle 4: Landschaftsschutzgebiete (LLUR SH 2021b) 14
Tabelle 5: Grundwasserstände nach Geotechnischem Gutachten (Stand 27.02.2023) 20
Tabelle 6: Einzelbäume (Art und Stammumfang) im Vorhabengebiet 24
Tabelle 7: Gesetzlich geschützte Biotope nach der Biotopkartierung von BioConsult SH 27
Tabelle 8: Von dem Vorhaben betroffene gesetzlich geschützte Biotope nach der landesweiten Biotopkartierung des LLUR SH 27
Tabelle 9: Fledermausarten im Plangebiet 34
Tabelle 10: Wirkfaktoren des Vorhabens und betroffene Schutzgüter 37
Tabelle 11: Auswirkungen des Vorhabens 38
Tabelle 12: Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und zugeordnete Wertfaktoren 41
Tabelle 13: Anteilige Versiegelung bei den Siedlungsbiotopen 42
Tabelle 14: Bereits versiegelte Fläche (ohne Autobahnanschluss) 42
Tabelle 15: Bereits versiegelte Fläche Angleichungsstreifen 44
Tabelle 16: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren 45
Tabelle 17: Ausgleichsbedarf der Angleichungsstreifen für Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren 46
Tabelle 18: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Biotoptypen 47
Tabelle 19: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Kompensationsflächen 47
Tabelle 20: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Einzelbäume 48
Tabelle 21: Kompensationsbedarf Einzelbäume 50
Tabelle 22: Kompensationsbedarf gesamt 51
Tabelle 23: Kompensationsbedarf Knicks und Einzelbäume 51
Tabelle 24: Kompensationsbedarf gesamt 54
Tabelle 25: Ökokonto Nordfeld 1 58
Tabelle 26: Ökokonto “Heide“ des Deich- und Hauptsielverbandes 60
Tabelle 27: Ökokonto Reppelmoor 1 62
Tabelle 28: Ökokonto Offenbütteler Moor 5 65
Tabelle 29: Ökokonto Gotteskoogsee 4 67
Tabelle 30: Ökokonto Gotteskoogsee 12 69
Tabelle 31: Ökokonto Wallener Au 2 71
Tabelle 32: Anzurechnende Kompensationsleistungen 73
Tabelle 33: Knick-Ökokonten 74
Tabelle 34: Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 84
Tabelle 35: Maßnahmen gegen das Eintreten der Verbotstatbestände 87

1 EINLEITUNG

Die Northvolt Germany GmbH, nachfolgend Vorhabenträger genannt, plant westlich von Heide (Kreis Dithmarschen) auf einer Fläche von 115,9 ha den Bau einer Batteriefabrik. Der Vorhabenstandort liegt mit 62,8 ha in der Gemeinde Norderwöhrden und mit 53,1 ha in der Gemeinde Lohe-Rickelshof.

Um eine solche Batteriefabrik an dem Standort bauen zu können, müssen in den beiden Gemeinden u.a. die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu muss in der Gemeinde Lohe-Rickelshof der Flächennutzungsplan geändert und für den Flächenanteil am Vorhabenstandort ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. In der Gemeinde Norderwöhrden wird für den dortigen Flächenanteil des Vorhabenstandorts lediglich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Gemeinde Norderwöhrden hat bisher keinen Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet aufgestellt. Dementsprechend ist in jeder Gemeinde ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Belange des Naturschutzes, insbesondere die Bearbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanverfahren, werden durch grünordnerische Fachbeiträge in die beiden Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne einbezogen.

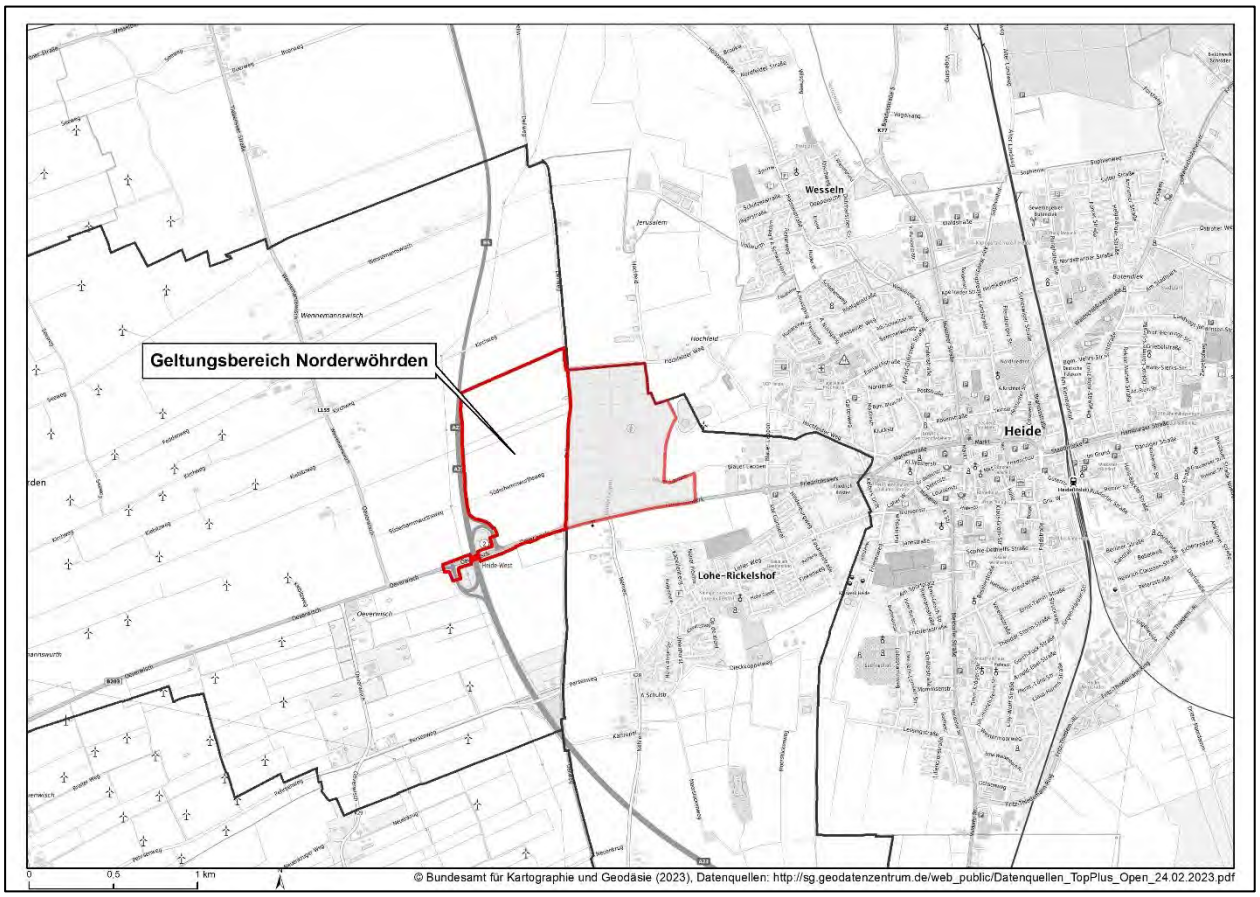

Abbildung 1: Lage des Plangebietes

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

2.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Gesamtkonzeption der geplanten Fabrikanlage ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplanvorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 des Vorhabenträgers. In diesem Plan sind die Fabrikhallen mit den einzelnen Produktions- und Lagerstätten, die verkehrliche Erschließung des Betriebsgeländes mit Fahrwegen und Parkplätzen, die Anlagen zur Ver- und Entsorgung, die Anlagen zur Entwässerung und die Einrichtungen zum Sichtschutz dargestellt. Weiter wird dargestellt, inwieweit vorhandene Leitungstrassen verlegt werden müssen und an welcher Stelle die entsprechenden neuen Trassen am Vorhabenstandort verlaufen sollen. Weitere Einzelheiten können der Anlage „Vorhaben- und Erschließungsplan“ im Anhang entnommen werden.

Für die verkehrliche Erschließung des Vorhabenstandorts sind außerdem Veränderungen an der Bundestraße 203 (B 203) und an der Anschlussstelle der A 23 erforderlich.

Für das Betriebsgelände ist darüber hinaus eine Außenbeleuchtung geplant, die in einem Beleuchtungskonzept beschrieben ist. Grundsätzlich sind folgende Bereiche auszuleuchten (TÜV NORD 2023):

- Ein- und Ausfahrten für Lieferverkehre und Mitarbeitende einschließlich Abfertigung bzw. Pforte
- Fahrwege für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
- Fußwege
- Stellplätze für Pkw und Fahrräder
- Aufstellungsflächen für wartende Lkw
- Be- und Entladebereiche
- Sicherheitsbereiche
- Fluchtwege einschließlich außenliegender Treppenhäuser

2.2 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplans

Auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen in Text und Karte die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen getroffen, die für den Bau der Batteriefabrik erforderlich sind.

Hierzu stellt die Gemeinde Norderwöhrden den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 auf.

Das B-Plangebiet in der Gemeinde Norderwöhrden beträgt ca. 62,8 ha. Es wird

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 31/1 Flur 3 der Gemarkung Wennemannswisch,
- im Osten durch die Straße Dellweg,
- im Süden durch die B 203
- und im Westen durch die Bundesautobahn 23 (BAB 23) sowie im weiteren Verlauf durch die Bundesstraße 5 (B 5)

begrenzt.

In der Planzeichnung und im Text des B-Planes werden folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen:

- Die Art der baulichen Nutzung wird als Betriebsgelände festgesetzt.
- Die festgesetzte zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Sie darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- Im Plangebiet sind Gebäude mit über 50 m Gebäudelänge zulässig.
- Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 25 m. Sie darf ausnahmsweise für technische Anlagen auf den Dächern, die auch zusammengefasst und eingehaust angeordnet werden dürfen, um bis zu 5 m auf einem Flächenanteil von max. 20 % je Gebäude überschritten werden. Weiter darf sie ausnahmsweise für bestimmte technische Anlagen (Schornsteine, Lüftungsanlagen etc.) um bis zu 15 m überschritten werden. Letzteres ist auf einer Grundfläche von insgesamt 30 m^2 gestattet.
- Die überbaubare Fläche wird planzeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt.
- Im Plangebiet ist sämtliches Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten und nur gedrosselt an die Entwässerungsgräben und -leitungen abzugeben. Dafür sind in der Planzeichnung ein Regenrückhaltebecken und Entwässerungsgräben als Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt.
- Mindestens 141.500 m^2 der Dachflächen der zukünftig errichteten Gebäude im Plangebiet sind mit Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) auszustatten.
- Werbeanlagen sind nur am Gebäude zulässig; freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten. Werbeanlagen mit wechselndem Licht, Laser-Effekten o.ä. sind unzulässig.
- In der Planzeichnung ist ein Umspannwerk festgesetzt.
- In der Planzeichnung sind Straßenverkehrsflächen festgesetzt. In diesem Bereich sind Anpassungen an der B 203 und der Autobahnanschlussstelle erforderlich, um das Vorhabengebiet an das Straßennetz anzuschließen.
- In der Planzeichnung und im Text sind grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus dem hier vorgelegten grünordnerischen Fachbeitrag abgeleitet worden sind. Hierzu zählen auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Aufgrund der o. a. Festsetzungen ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz.

Tabelle 1: Flächenbilanz für das B-Plangebiet

Nutzungsart	Größe in ha
Betriebsgelände	47,3
Private Grünfläche	3,4
Flächen für die Wasserrückhaltung	5,2
Öffentliche Verkehrsflächen	4,0
Versorgungsflächen (~~Abwasserbehandlung~~ Umspannwerk)	2,9
Plangeltungsbereich (gesamt)	**62,8**

3 PLANERISCHE VORGABEN UND RECHTLICHE BINDUNGEN

3.1 Planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan (LEP)

Der LEP definiert das Gebiet, auf dem die Batteriefabrik entstehen soll, als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum des Mittelzentrums Heide. Nahe des Planungsgebietes verläuft die Landesentwicklungsachse von Hamburg entlang der A 23 / B 5 Richtung Tondern und Süddänemark (MILIG 2021).

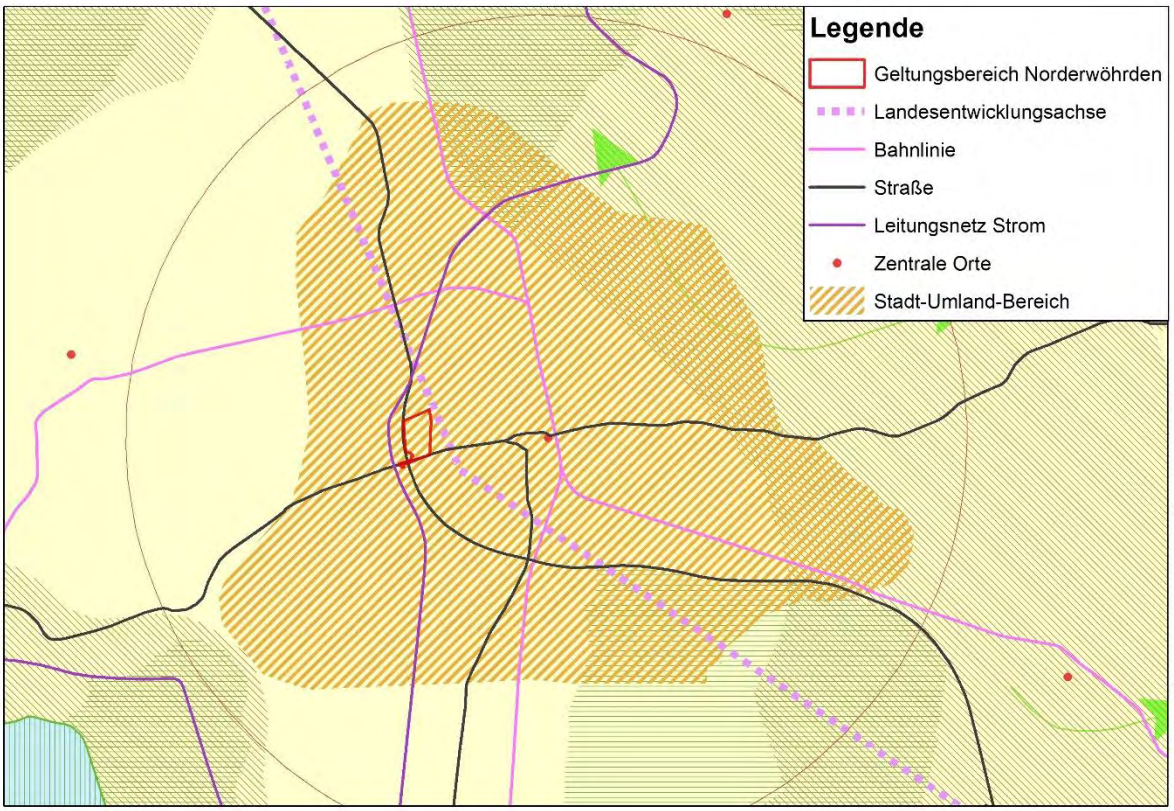

Abbildung 2: Ausschnitt aus LEP Teil C Hauptkarte (MILIG 2021) mit Markierung des Vorhabengebietes (Maßstab 1: 100.000)

Regionalplan (RP) für den Planungsraum IV (Fortschreibung 2005)

Die Aussagen des RP entsprechen denen des LEP. Das Plangebiet wird im RP in einen baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Heide gestellt (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2005).

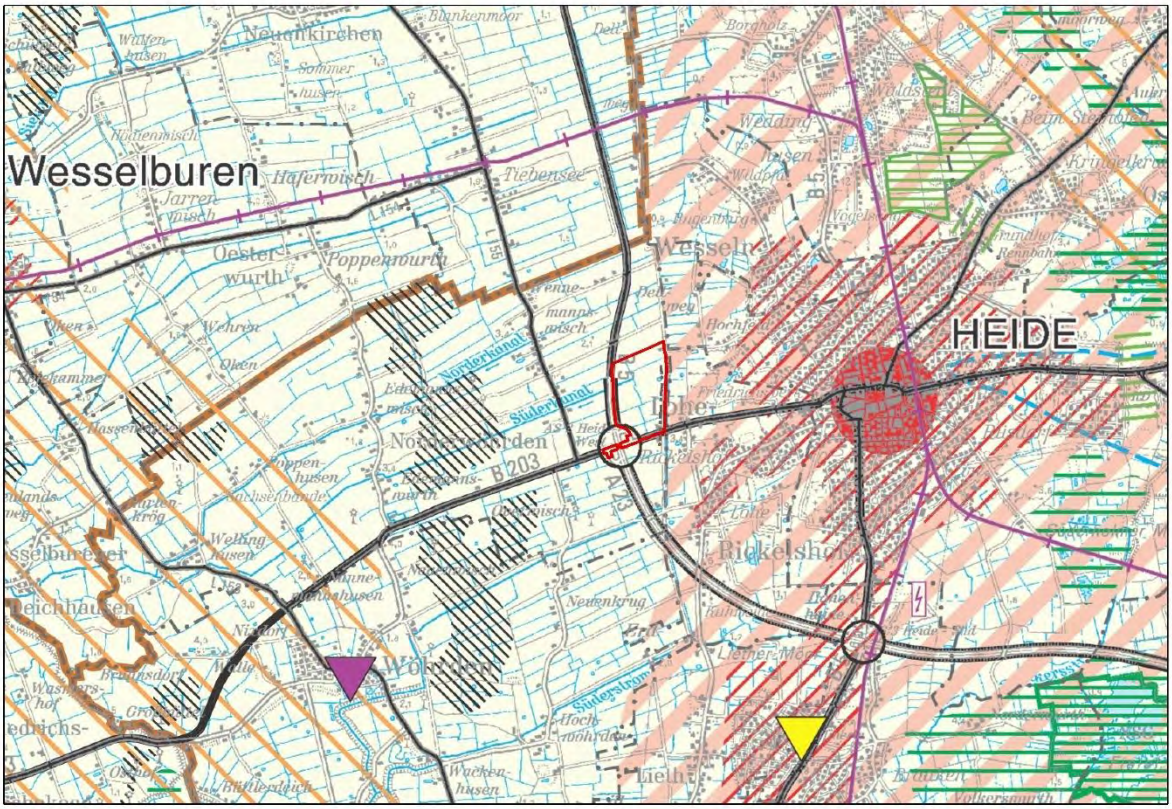

Abbildung 3 Regionalplan (RP) für den Planungsraum IV (Fortschreibung 2005)

Das Plangebiet liegt westlich des Mittelzentrums Heide und grenzt an den großflächig dargestellten Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum an (Schraffur mit hellen rosa Streifen).

Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft die B 203, die weiter westlich höhenfrei an die A 23 / B 5 angebunden ist (schwarze Linie bzw. schwarze Doppellinie mit Kreis). Als weitere regionale Infrastruktur sind die Bahnstrecken von Hamburg nach Husum, die durch das Mittelzentrum Heide verläuft, und die Bahnstrecke von Heide nach Büsum zu nennen (lila Linie).

Westlich der A 23 / B 5 liegen großflächig Eignungsgebiete für die Windenergienutzung.

Stadt-Umland-Konzept Region Heide (Fortschreibung 2020)

Die Gemeinde Norderwöhrden gehört der seit 2012 bestehenden Stadt-Umland-Kooperation Region Heide (SUK) an. Die Kooperationsvereinbarung ist im Jahr 2020 fortgeschrieben worden und soll als konzeptionelle Grundlage der interkommunalen Kooperation der Region bis in das Jahr 2030 dienen. Auf Grundlage der SUK sind Ziele und Grundsätze des neuen Regionalplans zu formulieren. Darüber hinaus stellt sie ein wesentliches Element des Entwicklungsplans des Kreises Dithmarschen dar. Im „Zielkonzept Gewerbe“ werden Grundsätze der Gewerbeflächenentwicklung, ein Orientierungsrahmen für gewerbliche Ansiedlungen und regionale Gewerbestandorte aufgeführt. Die für das Vorhaben besonders relevanten Ziele aus dem Themenfeld Gewerbe sind:

- Das Leitthema „Energieregion“ ist für die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung und wird durch die Kommunen bestmöglich unterstützt.
- Durch Umsetzung von Energieprojekten und Unternehmungsansiedlungen in diesem Zusammenhang wird die Region wirtschaftlich profiliert.
- Die Region bietet sowohl örtlichen als auch überörtlichen Unternehmen ein ausreichendes Angebot an hochwertigen Gewerbeflächen, insbesondere auch zur Realisierung von Vorhaben und Ansiedlungen im Kontext des Leitthemas.

Der interkommunale Gewerbestandort Heide-West zeichnet sich vor allem durch seine verkehrsgünstige Lage und den siedlungsstrukturellen Zusammenhang zu bestehenden regional bedeutsamen Standorten aus (CIMA Beratung + Management GmbH 2020).

Gewerbeflächenentwicklung an der Westküste

Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Entwicklungsachse A 23 / B 5 und A 20 aus dem Jahr 2015 bewertet Prognosen der betrieblichen Flächennachfrage in den Kreisen der Unterelberegion und der Westküste, zu denen die Gemeinde Norderwöhrden zählt. Der Standort Heide-West bietet beste Eigenschaften für eine Entwicklung. Das Vorhabengebiet liegt günstig an der Landesentwicklungsachse. Die Einbettung in die regional stark ausgeprägte Chemie- und Energiewirtschaft sowie die Nähe zur Fachhochschule Westküste in Heide bietet ein Potenzial für Wissen und Hochtechnologie (Planquadrat Dortmund 2015). Durch das Vorhaben der Batteriefabrik könne von weiteren gewerblichen Impulseffekten entlang der Entwicklungsachse ausgegangen werden.

Flächennutzungsplan (FNP)

Für Norderwöhrden wurde bisher kein FNP aufgestellt und ist nach Absprache mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 auch nicht vorgesehen.

Gekennzeichnet ist das Gebiet durch die vielen Einzelhöfe, bei denen es sich um klassische Splittersiedlungen im Außenbereich handelt, ohne einen erkennbaren Ortskern. Die im Westen liegenden Windenenergieanlagen beschränken die Gemeinde stark in ihren Entwicklungsmöglichkeiten. Weitere Nutzungen wie zusätzliche Wohnbebauung sind kurzfristig nicht geplant.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwöhrden

Zur Absicherung der übergemeindlichen Kooperation im Rahmen der Bauleitplanung für das Vorhaben der Batteriefabrik und der gegenseitigen Zusicherung, die Unternehmensansiedlung zu fördern, wurde eine interkommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwöhrden erarbeitet.

Dieser Vereinbarung haben beide Gemeindevertretungen zugestimmt (Norderwöhrden am 10. Mai 2022, Lohe-Rickelshof am 12. Mai 2022). Die Bürgermeister haben die Vereinbarung anschließend unterzeichnet.

Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein (1999)

Die Karten 1-5 des LAPROs (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein 1999) enthalten für den Planungsraum keine inhaltlichen Darstellungen.

Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020)

Die Hauptkarten 1 und 3 des LRP (MELUND 2020) enthalten keine Information, die das Vorhabengebiet betreffen.

In Hauptkarte 2 ist nördlich des Plangebietes ein „Beet- und Grüppengebiet“ als historische Kulturlandschaft dargestellt. Dieser Landschaftstyp tritt überwiegend in den Marschen Schleswig-Holsteins auf und geht auf das Mittelalter zurück. Grünlandflächen mit Beet- und Grüppenstrukturen sind als historische Kulturlandschaften von überörtlicher Bedeutung.

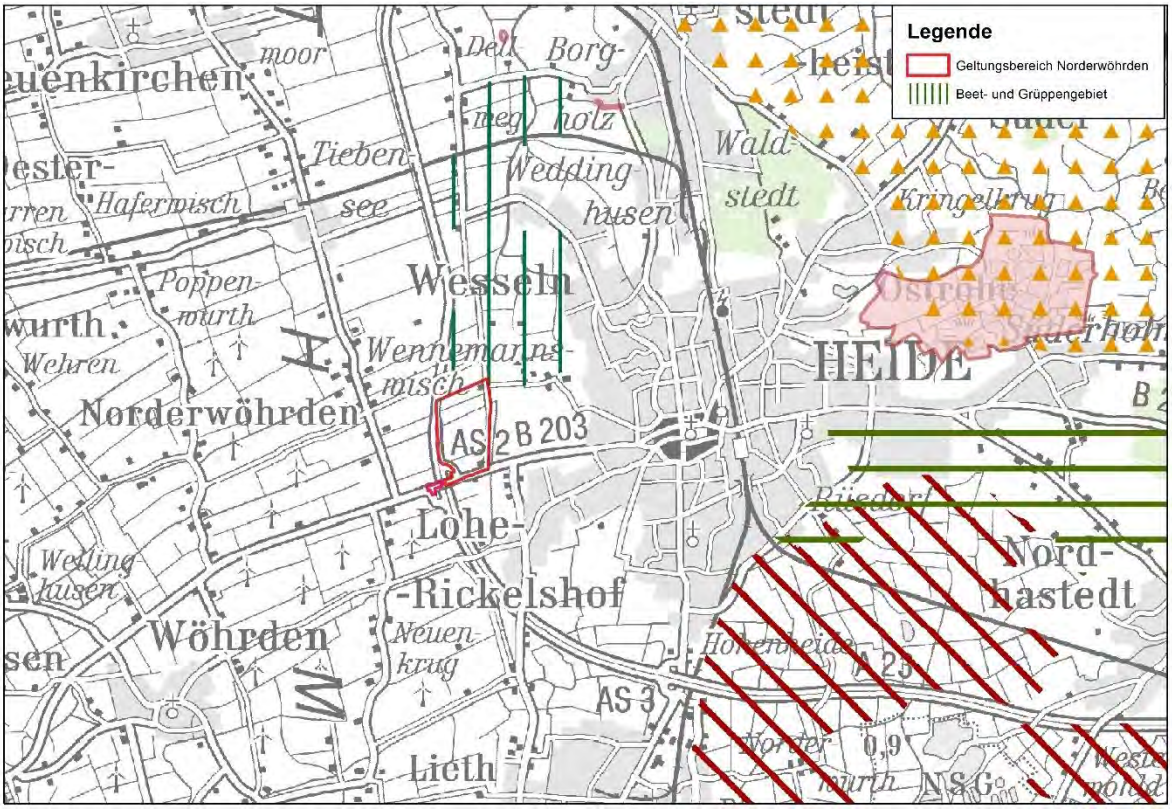

Abbildung 4: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 Blatt 1 des LRP mit Markierung des Vorhabengebietes (unmaßstäblich)

Landschaftsplan

Für Norderwöhrden wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt kein Landschaftsplan aufgestellt.

3.2 Rechtliche Bindungen

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1 befinden sich keine nach den Naturschutzgesetzen oder anderen Fachgesetzen ausgewiesenen Schutzgebiete. Schutzgebiete aufgrund des Naturschutzrechts befinden sich jedoch im weiteren Umfeld des Plangebiets. Sie werden nachfolgend zusammengestellt. Gleichzeitig wird bewertet, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten sind.

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) gemäß § 32 BNatSchG

In Deutschland sind zum Aufbau und zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ eine Vielzahl von sogenannten FFH-Gebieten ausgewiesen worden. Diese Ausweisungen basieren auf der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, die vom Rat der Europäischen Gemeinschaft 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen verabschiedet worden ist.

Im Plangebiet für das Vorhaben und in dessen direktem Wirkbereich liegen keine FFH-Gebiete. Im weiteren Umfeld liegen die in der folgenden Tabelle genannten FFH-Gebiete.

Tabelle 2: FFH-Gebiete in Entfernung zum Plangebiet (LLUR SH 2019)

FFH-Gebiet	Entfernung zum Plangebiet [km]
DE 1720-301 „Weißes Moor“	5,41
DE 1820-302 „NSG Fieler Moor“	5,42

Aufgrund der Entfernung von über 5 km kann eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Stickoxid- und Schwefelimmissionen, die über den Luftpfad in die FFH-Gebiete eingetragen werden können, da von dem Vorhaben keine Stickoxid- und Schwefelemissionen ausgehen (GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH 2023a).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es liegen keine NSG im Vorhabenbereich. Im weiteren Umfeld liegen die nachfolgend aufgeführten NSG:

Tabelle 3: Naturschutzgebiete (LLUR SH 2021a)

Naturschutzgebiet	Entfernung zum Plangebiet [km]
„Weißes Moor“	4,85
„Fieler Moor“	5,42
„Wöhrdener Loch / Speicherkoog Dithmarschen“	6,34
„Ehemaliger Fieler See“	6,94

Aufgrund der dargestellten Entfernungen können Beeinträchtigungen der o. a. NSG ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen unterschiedlichste Handlungen verboten sind, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Es liegen keine LSG im Vorhabenbereich. Im weiteren Umfeld liegen die in der folgenden Tabelle genannten Schutzgebiete:

Tabelle 4: Landschaftsschutzgebiete (LLUR SH 2021b)

Landschaftsschutzgebiet	Entfernung zum Plangebiet [km]
„Holzweg mit eichenbestandenen Knicks“ Gebietsnr. 5	3,5
„Steller Burg“ Gebietsnr. 4	4,0
„Ostroher/Süderholmer Moor“ Gebietsnr. 21	4,5
„Rüsdorfer Moor“	4,0

Aufgrund der dargestellten Entfernungen können Beeinträchtigungen der o. a. LSG ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG

Im Geltungsbereich sind die vorhandenen

- Eutrophen Kleingewässer (FKe),
- Sonstigen Kleingewässer (FKy),
- Naturnahen linearen Gewässer mit Röhrichten (FLr) sowie,
- Rohrglanzgras-Röhrichte (NRr)

als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen.

Darüber hinaus ist die im Geltungsbereich vorhandene

- Baumhecke (HFb),

ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten.

Von diesen Verboten kann nach dem LNatSchG für Knicks und Kleingewässer eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Für alle anderen gesetzlich geschützten Biotoptypen ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen

Im Ausgleichsflächenkataster des Kreises Dithmarschen sind im Vorhabengebiet drei Flächen aufgeführt, die alle mit dem Entwicklungsziel „Fließgewässer, naturnah“ versehen wurden. Die beiden größten der drei Ausgleichsflächen liegen mit einer Größe von 1711,5 m² bzw. 1475,4 m² auf einer Ackerfläche angrenzend an der B 5 (Flurstück 16/1, Flur 6, Gemarkung Wennemannswisch bzw. Flurstück 21/1, Flur 6, Gemarkung Wennemannswisch). Die dritte Ausgleichsfläche beträgt etwa 600 m² und befindet sich östlich der Anschlussstelle B 5 / B 203 (Flurstück 31/2, Flur 6, Gemarkung Wennemannswisch).

Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG

Im Plangeltungsbereich ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu rechnen. Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbote.

4 BESTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Als Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft wurden die folgenden Gutachten und Quellen genutzt:

- Fachgutachten Flora – Kartierbericht Biotoptypenkartierung Heide (BioConsult SH 2022)
- Erfassung Brutvögel und Amphibien (GFN 2022)
- Erfassung Fledermäuse (Leupolt 2022)
- Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen
- Bodenkarte 1:25.000 (LfU 2023)
- Geotechnisches Gutachten (IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2022)
- Kleingewässerstrukturen im Vorhabengebiet: Biotopbögen der landesweiten Biotopkartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (Kartier- (30.11.2021) oder Ausgabedatum (30.03.2022)

Weiter wurden Daten aus dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein für die Beschreibung des Ist-Zustandes der Schutzgüter herangezogen.

Für die Bewertung werden die Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung herangezogen. Danach wird der aktuelle Zustand von Natur und Landschaft in die zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung für den Naturschutz eingestuft (MELUR/IM 2013).

4.1 Abiotische Standortfaktoren

Das Vorhabengebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der „Dithmarscher Marsch“. Dementsprechend weisen die Flächen die typische Landschaftsstruktur der Marschen an der schleswig-holsteinischen Westküste auf. Die Geländehöhen sind gering und die Fläche überwiegend eben. Es handelt sich um eine agrarisch geprägte Landschaft mit Acker- und Grünlandnutzung.

Voraussetzung für die landwirtschaftliche Nutzung ist die intensive Entwässerung der Marsch über ein weitverzweigtes Grabensystem. Ein Hauptentwässerungsgraben verläuft in Nord-Süd-Richtung parallel zum Dellweg. In diesen Hauptgraben entwässern zahlreiche Gräben und Grüppen, die in ost-westlicher Richtung verlaufen.

Das Grünland weist auf großen Flächenanteilen noch die für die Marsch typische Beet- und Grüppenstruktur auf. Diese Struktur ist je nach Fläche mehr oder weniger ausgeprägt.

Die ackerbaulich genutzten Flächen sind drainiert und entwässern ebenfalls in die Gräben entlang der landwirtschaftlichen Wege.

Gliedernde Gehölzstrukturen kommen in der Marsch nur im Umfeld von Gebäuden oder in vereinzelten kleinen Gruppen vor.

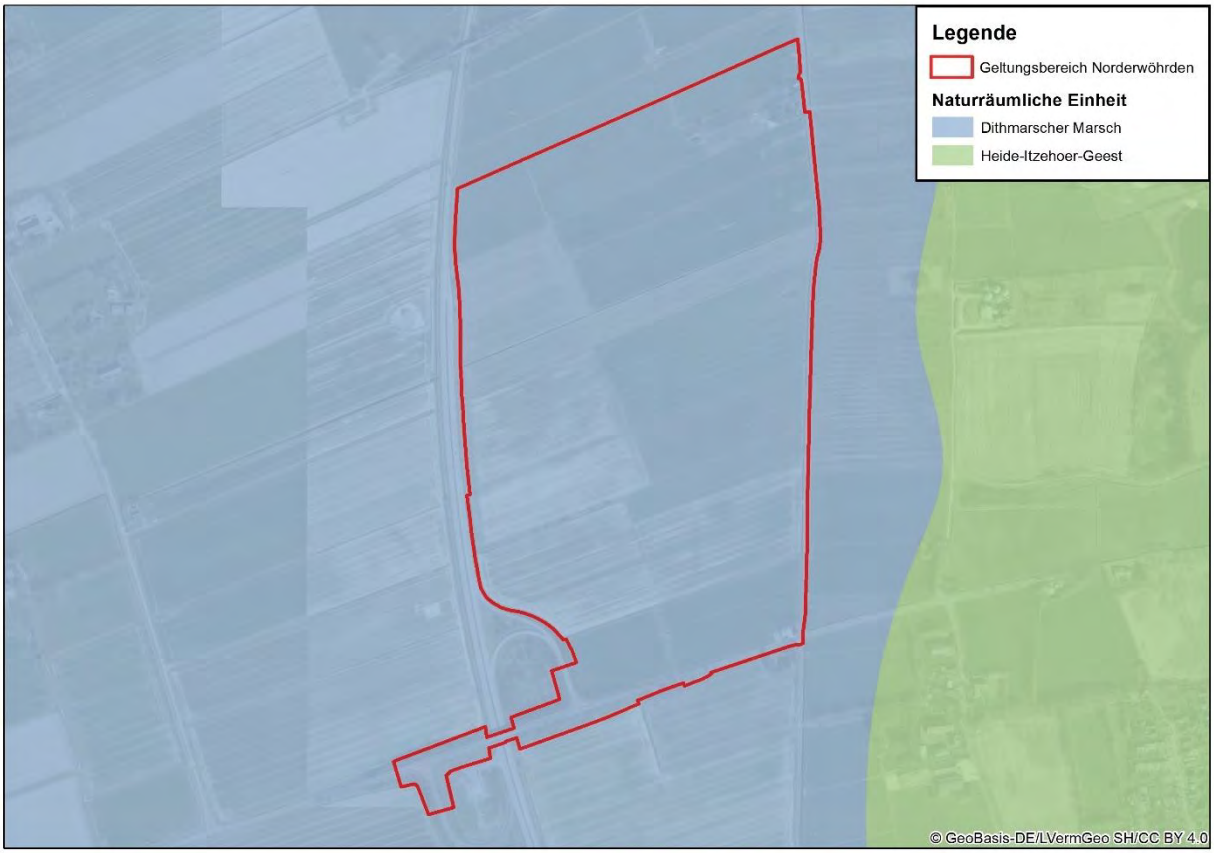

Abbildung 5: Naturräumliche Einheiten: Dithmarscher Marsch (hellblau), Heide-Itzehoer Geest (grün)

4.1.1 Boden

Im Vorhabengebiet befinden sich verschiedene typische Marschböden wie Knickmarsch, Dwogmarsch und Kleinmarsch. Die übrigen Flächen, süd-westlich entlang der B 5 und der B 203, wurden als Böden der Aufschüttungen in der Marsch und in Niederungen eingestuft (LfU 2023). Marschböden sind nach der bodenkundlichen Kartieranleitung als semiterrestrische Böden, also grundwasserbeeinflusste Böden anzusprechen.

Im Geotechnischen Gutachten wird das Gebiet „als vollflächig durch holozäne Ablagerungen geprägt“ beschrieben. Weiterhin liegt eine horizontal und vertikal inhomogene Wechselfolge von maritimen, fluviatilen und eiszeitlichen Sedimenten vor. Aktuelle Erkundungen zeigen eine Prägung des Vorhabengebietes durch Schmelzwassersande, Geschiebeböden und pleistozäne Sande sowie schichtenweise organische Ablagerungen wie Torf und Klei. Aus den geologischen Schnitten geht hervor, dass die Torfe überwiegend durch Klei überlagert sind (IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2022).

Die bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) ist ein Maß zur Klassifikation der Bodenwasserhaushaltsverhältnisse. Die BKF charakterisiert die Bodenteilfunktion „Lebensraum für natürliche Pflanzen“ (LLUR SH 2015a). Bis auf einen kleinen Bereich entlang der A 23, der als stark frisch (BKF 6) einzustufen ist, setzt sich die Fläche größtenteils aus schwach feuchten (BKF 7) Böden zusammen (LLUR SH 2022).

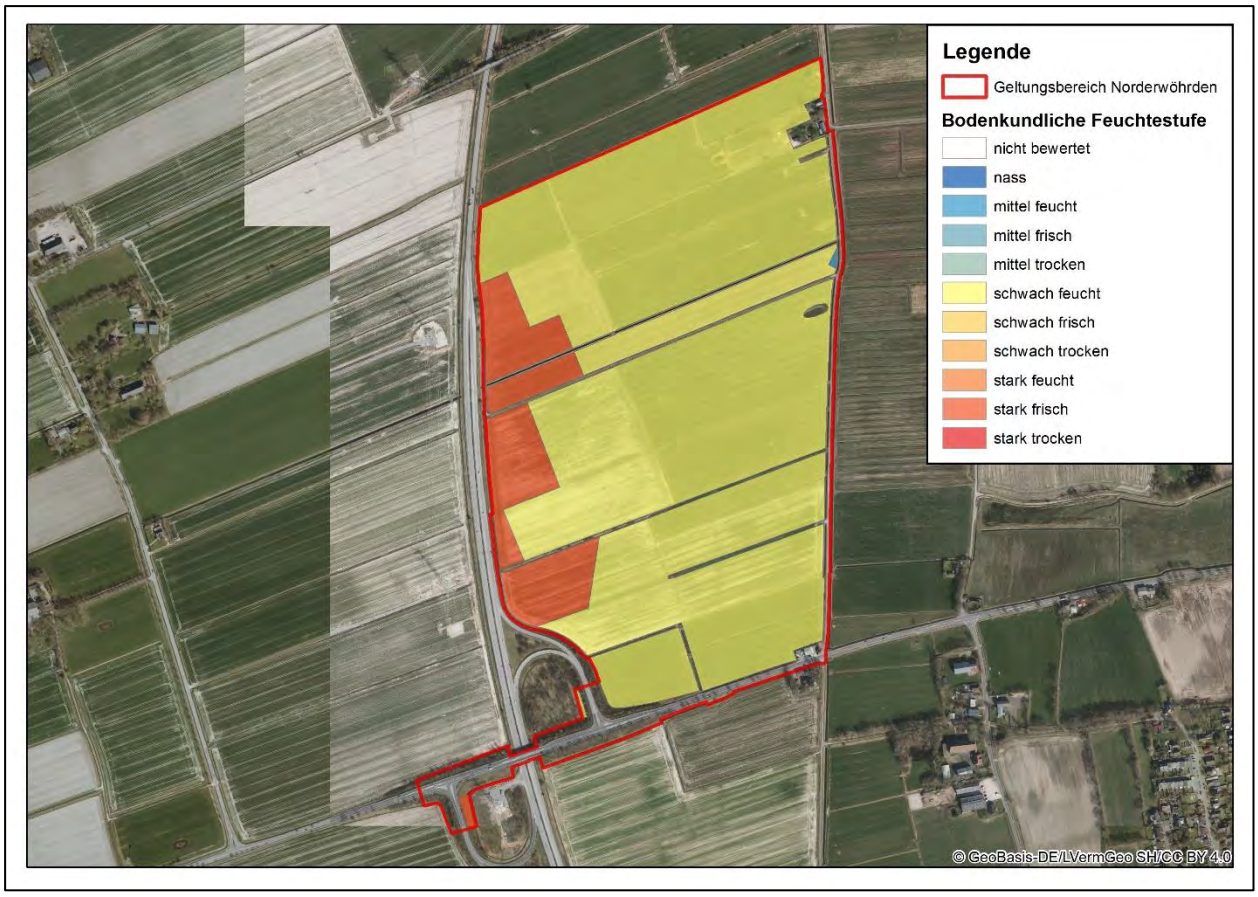

Abbildung 6: Bodenkundliche Feuchtestufe im Plangebiet

Die bodenfunktionale Gesamtleistung fasst relevante Bodenfunktionen mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung zusammen. Relevante Bodenfunktionen sind Lebensraum für natürliche Pflanzen, Wasserrückhaltevermögen und Sickerwasserrate als Bestandteile des Wasserhaushaltes, Bestandteil des Nährstoffhaushaltes, Filter für sorbierbare Stoffe sowie Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. Durch diese Bewertung soll die Inanspruchnahme von Böden mit hoher funktionaler Gesamtleistung vermieden werden (LLUR 2019b). Für den Großteil des Plangebiets ist eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung feststellbar. Einzig kleinere Bereiche rund um die Einzelhäuser wurden mit einer hohen bis sehr hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung bewertet (LLUR 2019b).

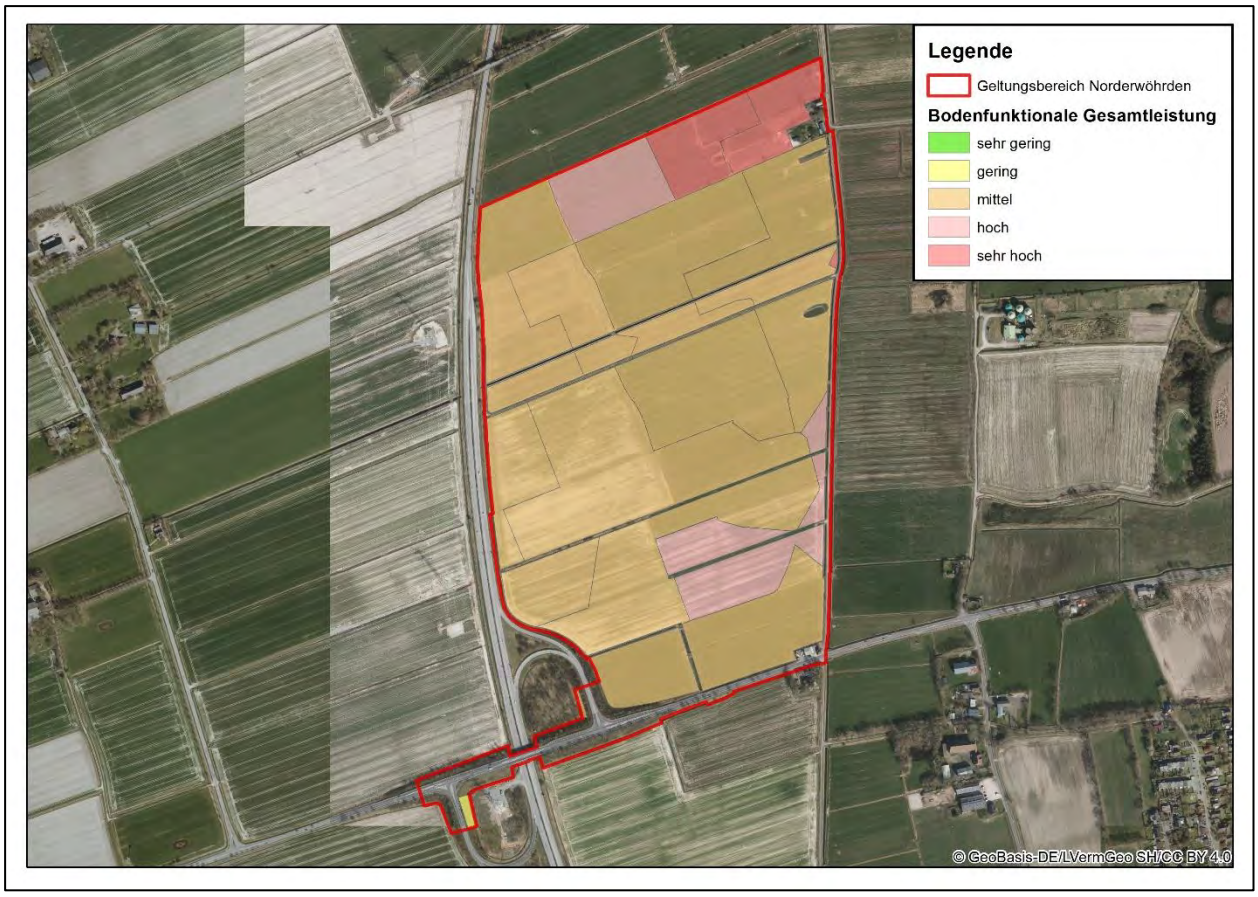

Abbildung 7: Bodenfunktionale Gesamtleistung im Plangebiet

Bewertung

Die Bodentypen Knickmarsch, Dwogmarsch und Kleinmarsch sind Bodentypen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz, da es sich hierbei um grundwasserbeeinflusste Böden handelt. Die Aufschüttungen entlang der A 23 und B 5 sind Böden von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die Einstufung als Aufschüttung weist darauf hin, dass an diesen Standorten schon einmal in Bodenstrukturen eingegriffen worden ist (MEKUN o.J.).

4.1.2 Wasser

Im Vorhabengebiet befindet sich der Grundwasserkörper Ei 20 „Miele – Marschen“.

Im Rahmen der geotechnischen Untersuchungen wurden an mehreren Punkten im Vorhabengebiet Rammfilterbrunnen und Grundwassermessstellen eingerichtet, an welchen durch Datensammler der Grundwasserstand in m unter Geländeoberkante (GOK) erfasst wird. Im Plangebiet wurden Ruhewasserstände zwischen 0,8 m und 1,8 m gemessen (vgl. Tab. 5). Anlage 4.2 des geotechnischen Gutachtens ist zu entnehmen, dass die Pegelstände im Laufe der Messreihe gestiegen sind, sprich die Grundwasserflurabstände sind geringer geworden (IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2022).

Die Unterschiede der Grundwasserstände zwischen Bohrende und Ruhewasser weisen laut des geotechnischen Gutachtens darauf hin, dass das Grundwasser unterhalb der wasserstauenden organischen und bindigen Böden gespannt ansteht. Zudem geht IGB davon aus, dass mehrere Grundwasserleiter vorhanden sind (IGB Ingenieurgesellschaft mbH 2022).

Tabelle 5: Grundwasserstände nach Geotechnischem Gutachten (Stand 27.02.2023)

Aufschluss	Koordinaten ETRS 89-UTM32		Wasserstand in Ruhe	
	Ost [m]	Nord [m]	Datum	[m uGOK]
KRB/RFB 17/22	503319,0	6004801,3	19.09.2022	1,1
KRB/RFB 1/22	503031,4	6005253,4	24.03.2022	1,8
TB/GWM 1/22	503169,5	6005336,2	10.08.2022	0,8

Die Bodenkarte 1:25.000 bietet flächendeckende Angaben zum Grundwasserstand für das Vorhabengebiet. Dabei wird der mittlere höchste Grundwasserabstand (MHGW) in fünf Stufen klassifiziert, welche für diesen Bericht wiederum zu drei Klassen aggregiert wurden (0 – 1 m, > 2 m, nicht bestimmt). Für das Plangebiet liegt flächendeckend ein MHGW von 0 - 1 m. Für die Flächen der Autobahnanschlussstelle wurde kein MHGW bestimmt (LfU 2023). Die Ergebnisse des Geotechnischen Gutachtens bestätigen die Grundwasserstufen nach der Bodenkarte (BK25).

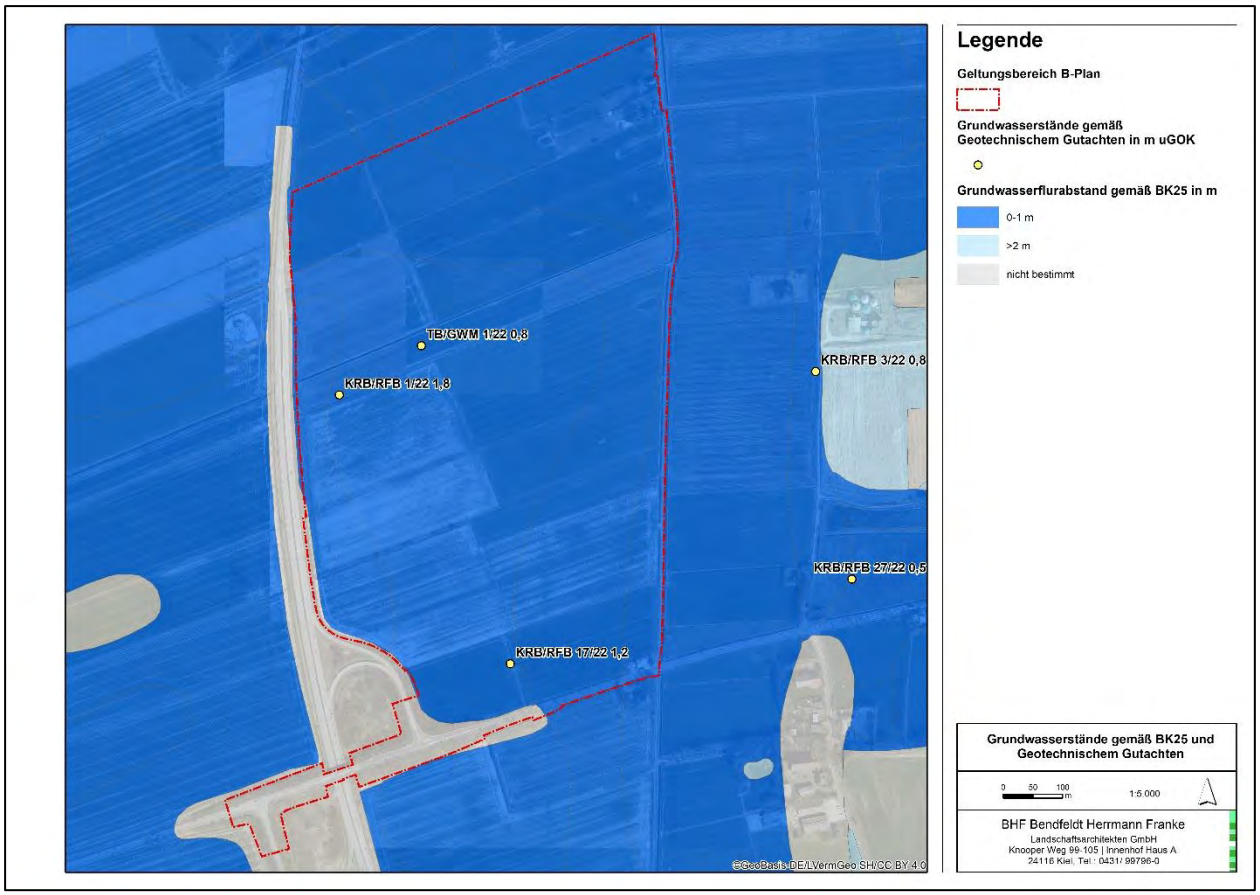

Abbildung 8: Grundwasserstände im Plangebiet

Neben dem Grundwasser sind auch Oberflächengewässer im Vorhabengebiet relevant. Das Gebiet wird von einem System aus zahlreichen Gräben, Grüppen und naturnahen linearen Fließgewässern durchzogen, welche vor allem der Entwässerung der Fläche dienen. Das Fließgewässer Norderstrom verläuft in Nord-Süd-Richtung vollständig entlang der östlichen Begrenzung des Plangebiets, während der Süderstrom/-kanal in Ost-West-Richtung das Plangebiet kreuzt.

Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung 2021 des LLUR SH wurden darüber hinaus fünf kleinere und größere Stillgewässer von 109 m² bis 602 m² festgestellt. Das Kleingewässer (Biotopbogen 325026004) mit einer Fläche von 109 m² wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Juni 2022 nicht wieder als Gewässer erfasst (BioConsult SH 2022).

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ist „Heide-Süderholm“ in einer Entfernung von ungefähr 3,3 km (LLUR 2015b). Mit einer Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes durch das Vorhaben ist somit nicht zu rechnen.

<u>Bewertung</u>

Die Flächen mit einem mittleren hohen Grundwasserstand von weniger als 1 m unter GOK besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Die anderen Flächen werden als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingestuft.

4.1.3 Klima/Luft

Großklimatisch gesehen herrschen in Norderwöhrden ozeanische Klimaverhältnisse mit kontinentalen Einflüssen aus dem Osten vor. Lokalklimatisch besitzen die Grünlandflächen Kaltluft bildende Funktionen. Die Knicks und Feldhecken vermindern im Nahbereich die Windgeschwindigkeit und besitzen positive lufthygienische Funktionen.

Mögliche Luftbelastungen in diesem Gebiet sind hauptsächlich durch die umliegenden Straßen B 203 und den Teilabschnitt der A 23.

4.2 Arten und Lebensgemeinschaften

4.2.1 Biotoptypen/Pflanzen

Die Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes der Biotopstrukturen und damit verbunden der Pflanzenwelt im Plangebiet bildet die Biotoptypenkartierung von BioConsult SH (2022). Darüber hinaus wurden die landesweite Biotopkartierung des LLUR und Daten zu den vorhandenen Ausgleichsflächen aus dem Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen verwendet.

Nachfolgend werden die im Plangebiet erfassten Biotoptypen mit ihrer Vegetation beschrieben. Die Lage der einzelnen erfassten Biotope und die im Kompensationskataster des Kreises erfassten Flächen sind in der Karte „Bestandsplan Biotoptypen“ im Anhang dargestellt.

Ackerfläche

Das Plangebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt. So setzt sich der überwiegende Anteil der Fläche aus Intensiväckern (AYy) zusammen, auf denen Kulturpflanzen wie bspw. Mais oder Raps angebaut werden.

Grünland

Ein weiterer Großteil des Plangebiets wird von Grünland bedeckt, wobei hier der Anteil des artenarmen Wirtschaftsgrünlands (GAy) gegenüber dem mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYy) überwiegt. Beim artenarmen Wirtschaftsgrünland handelt es sich um intensiv genutzte, meist von Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*) dominierte Flächen mit sehr geringem Vorkommen von krautigen Arten. Das mäßig artenreiche Grünland wurde vornehmlich auf Weiden nachgewiesen. Neben dem Deutschen Weidelgras dominiert hier das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*), wohingegen an krautigen Arten auf diesen Flächen der Weißklee (*Trifolium repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Ampferarten (*Rumex spec.*) nachgewiesen werden konnten. In einigen der Flächen ist darüber hinaus noch eine deutliche Grüppenstruktur erkennbar.

Gewässer

Ein Großteil der Grünland- und Ackerflächen wird durch naturnahe lineare Gewässer mit Röhrichten (FLr), teilweise aber auch durch Sonstige Gräben (FGy) voneinander getrennt. Begleitet oder durchwachsen werden die naturnahen linearen Gewässer von mehr als zwei Meter breiten Schilfgürteln. Der Grabentyp Sonstige Gräben erweist sich hierbei als der am häufigsten festgestellte Typ. Er wird definiert als Graben, welcher keine oder nur schmale Röhrichtstreifen an den Böschungen bzw. im Graben selbst vorweist. Teilweise waren diese Gräben bereits vollständig verlandet und mit einer dichten Grasnarbe bewachsen und in den meisten Fällen von weniger als 2 m breiten Schilfstreifen *(Phragmites australis)* bedeckt.
Als weitere Gewässertypen konnten Größere Stillgewässer (FS), eutrophe Kleingewässer (FKe) als auch sonstige Kleingewässer (FKy) innerhalb der Grünlandflächen identifiziert werden. Sie dienten meist als Tränkekuhlen für das Weidevieh und weisen einen hohen Besatz der Kleinen Wasserlinse *(Lemna minor)* auf.

Röhrichte

Neben den grabenbegleitenden Röhrichten umgibt westlich des Dellwegs eine Rohrglanzgras-Röhrichtfläche (NRr) außerhalb von Gewässern den Biotoptyp Weidengebüsche außerhalb von Gewässern (HBw).

Gehölzstrukturen

Im Untersuchungsgebiet sind neben dem bereits erwähnten Weidengebüsch einige weitere Gehölzstrukturen nachweisbar. So lassen sich drei weitere Weidengebüsche außerhalb von Gewässern (HBw) entlang naturnaher linearer Gewässer mit Röhrichten wiederfinden. Nahe eines dieser Weidengebüsche liegt außerdem ein weiterer Gehölzstreifen des Typs Sonstiges Feldgehölz (HGy).

Zwei weitere Baumreihen aus heimischen Laubbäumen (HRy) sowie eine weitere Baumhecke (HFb) dienen zudem als Abtrennung der im Plangeltungsbereich liegenden Wohnbebauung.

Baumbestand

Im Vorhabengebiet wurden 21 Einzelbäume festgestellt. Die Art und der Stammumfang der Einzelbäume können der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Standorte der Bäume können der folgenden Karte entnommen werden.

Tabelle 6: Einzelbäume (Art und Stammumfang) im Vorhabengebiet

Nummer	Objektname [WTPx]	Art	Wissenschaftliche Bezeichnung	Umfang [cm]
1	20a	Eberesche	*Fraxinus excelsior*	63
2	20b	Eberesche	*Fraxinus excelsior*	79
3	28	Eberesche	*Fraxinus excelsior*	157
4	29	Eberesche	*Fraxinus excelsior*	63
5	30	Eberesche	*Fraxinus excelsior*	63
6	31	Eberesche	*Fraxinus excelsior*	79
7	32	Eberesche	*Fraxinus excelsior*	79
8	33	Eberesche	*Fraxinus excelsior*	47
9	34a	Eberesche	*Fraxinus excelsior*	31
10	34b	Grundstück nicht zugänglich	*nicht bestimmt*	157
11	35a	Eberesche	*Fraxinus excelsior*	47
12	35b	Grundstück nicht zugänglich	*nicht bestimmt*	63
13	35c	Grundstück nicht zugänglich	*nicht bestimmt*	63
14	36	Grundstück nicht zugänglich	*nicht bestimmt*	63
15	37	Winterlinde	*Tilia cordata*	94
16	38	Winterlinde	*Tilia cordata*	94
17	39	Ulme	*Ulmus spec.*	94
18	40	Winterlinde	*Tilia cordata*	126
19	41	Ulme	*Ulmus spec.*	157
20	42	Ulme	*Ulmus spec.*	157
21	44	Schwarzerle	*Alnus glutinosa*	157

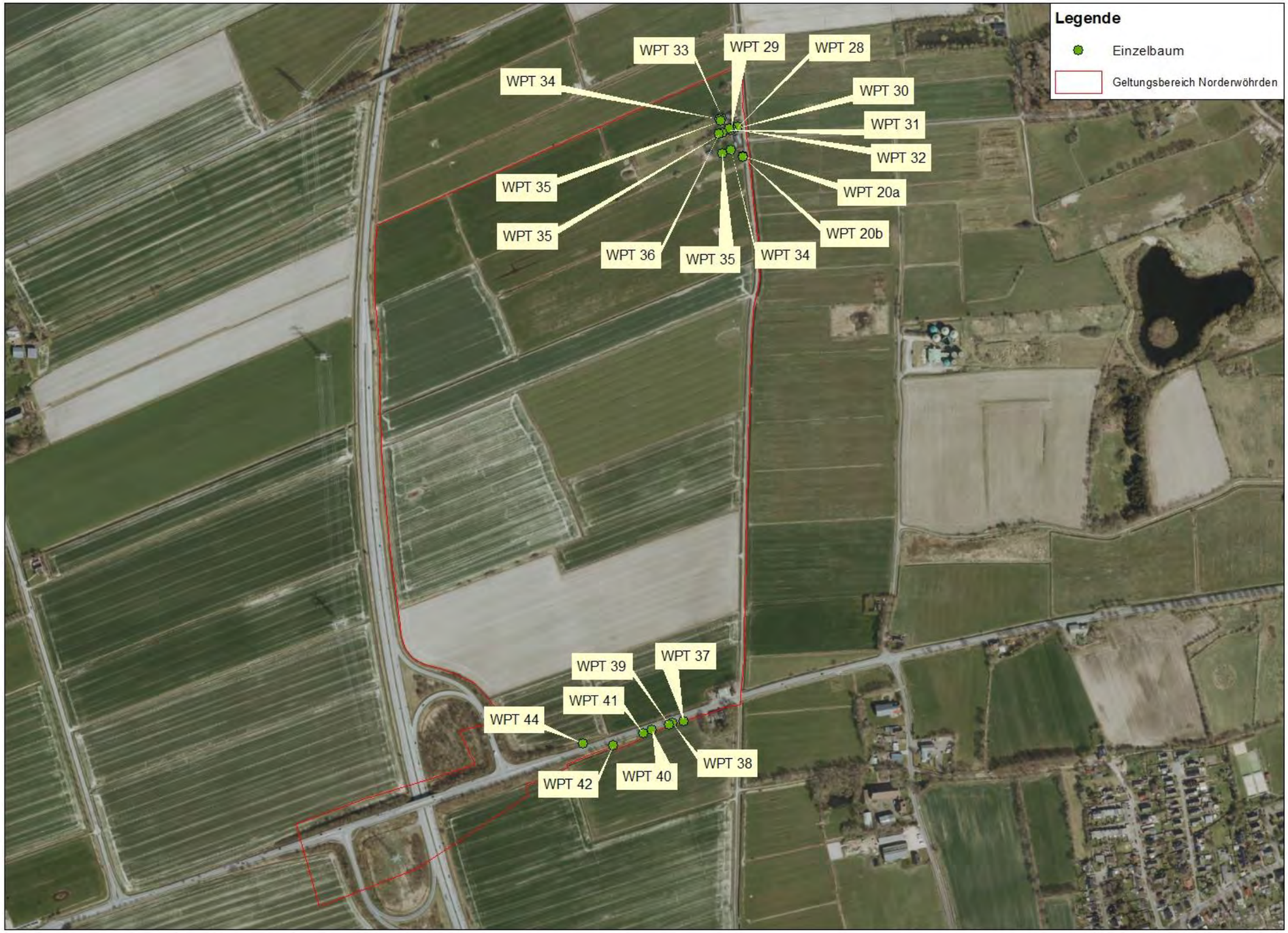

Abbildung 9: Baumbestand im Plangebiet

Siedlungs- und Verkehrsflächen

Östlich und südlich wird das Gebiet durch zwei vollversiegelte Verkehrsflächen (SVs) begrenzt. Ostseitig verläuft der Dellweg in Richtung Süden und grenzt damit das Plangebiet Norderwöhrdens von dem Lohe-Rickelshofs ab. Im Süden wird der Dellweg daraufhin von der B 203 gekreuzt.

Am Rande dieses Schnittpunktes konnte ebenfalls ein Einzelhaus (SDe) verortet werden. Zwei weitere Einzelhäuser befinden sich ganz im Norden des Vorhabengebiets und grenzen direkt an den Dellweg.

Für die in dem Gebiet liegenden Einzelhäuser wird angenommen, dass ungefähr 30 % der betroffenen Fläche versiegelt ist. Der restliche Anteil wird als unversiegelte Gartenfläche bewertet.

Der geplante Autobahnanschluss an der B 203 besteht überwiegend aus vollversiegelten Verkehrsflächen (SVs), der entweder von Ausprägungen des Biotoptyps Verkehrsflächenbegleitgrün mit Gebüschen (SVg) bzw. mit Bäumen (SVh) oder vom Biotoptyp Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo) durchzogen wird.

<u>Bewertung</u>

Die erfassten Biotoptypen werden entsprechend dem Erlass zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als Flächen mit allgemeiner und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz bewertet. Die Flächen mit den folgenden Biotoptypen haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz:

- Intensivacker (AAy)
- Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)
- die verschiedenen Siedlungsbiotope bzw. Verkehrsflächen und verkehrsflächenbegleitende Biotope (SVs, SVg, SVh, SVo)

Flächen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind Flächen mit den folgenden Biotoptypen:

- Sonstiger Graben (FGy)
- Eutrophes Kleingewässer
- Sonstiges Kleingewässer
- Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten (FLr)
- Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)
- Weidengebüsch außerhalb von Gewässer (HBw)
- Baumhecke (HFb)
- Sonstiges Feldgehölz (HGy)
- Baumreihe aus heimischen Laubbäumen
- Rohrglanzgras-Röhricht (NRr)
- Sonstige Ruderalfläche (RHy)

Weitere Hinweise für die Bewertung der erfassten Biotoptypen ergeben sich aus der Einordnung der Biotope als gesetzlich geschützte Biotope. Für diese Biotope hat der Gesetzgeber einen direkten Schutz aufgrund des Naturschutzrechts verordnet, davon ausgehend, dass sie für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind.

Laut der Biotoptypenkartierung von BioConsult SH liegen im Vorhabengebiet mehrere nach § 30 BNatSchG bzw. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope verschiedener Biotoptypen. Die gesetzlich geschützten Biotope sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 7: Gesetzlich geschützte Biotope nach der Biotopkartierung von BioConsult SH

Nr.	Biotopcode	Biotoptyp	Anmerkung	Fläche/ Länge	Schutzstatus
1	FKe	Eutrophes Kleingewässer	auf 4 Flächen	1523 m²	§ 30 BNatschG
2	FKy	Sonstiges Kleingewässer	Auf 1 Fläche	175 m²	§ 30 BNatschG
3	FLr	Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten	auf 21 Flächen	26.938m² *	§ 30 BNatschG
4	HFb	Baumhecke	auf 1 Fläche	60 m	§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatschG
5	NRr	Rohrglanzgras-Röhricht	auf 1 Fläche	589 m²	§ 30 BNatschG

*Insgesamt drei Biotope des Typs FLr sind mit einer Fläche von 1.248 m² im Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen erfasst. Diese drei Gewässer werden in der nachfolgenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gesondert betrachtet.

Bei der landesweiten Biotopkartierung des LLUR wurden im Vorhabengebiet am 30. November 2021 zwei Kleingewässer (FK) sowie drei größere Stillgewässer (FS) erfasst. Auch kleinere und größere Stillgewässer stellen ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG dar. Die nachfolgende Tabelle listet einzeln die laut der landesweiten Kartierung des LLUR SH von Ende November 2021 festgestellten geschützten Biotope auf, die von dem Vorhaben betroffen sind.

Tabelle 8: Von dem Vorhaben betroffene gesetzlich geschützte Biotope nach der landesweiten Biotopkartierung des LLUR SH

Nr.	Flurstück[x]	Biotopcode	Biotoptyp	Fläche	Schutzstatus
1	8/1	FK	Kleingewässer	182 m²	§ 30 BNatschG
2	20	FK	Kleingewässer	109 m²	§ 30 BNatschG

4	7/1	FS	Größere Stillgewässer	450 m²	§ 30 BNatschG
5	8/1	FS	Größere Stillgewässer	350 m²	§ 30 BNatschG
6	17	FS	Größere Stillgewässer	602 m²	§ 30 BNatschG

x = Alle Flurstücke in der Gemarkung Wennemannswisch Flur 6

Die Kartierung der BioConsult SH wurde zu einem späteren Zeitpunkt als die Kartierung des LLUR durchgeführt. Aufgrund der trockenen Witterung waren die Gewässer ausgetrocknet, sodass sie von der BioConsult SH nur als Kleingewässer erfasst wurden.

Nach dem Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen liegen im Vorhabengebiet drei Flächen des Biotoptyps FLr, die als Ausgleichsflächen für frühere Eingriffsvorhaben dienen. Diese Zuordnung gibt auch einen Hinweis, dass es sich um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt.

Die drei Flächen liegen alle auf Flur 6 der Gemarkung Wennemannswisch verteilt auf die Flurstücke 16/1, 21/1 und 31/2. Im Folgenden werden die vorhandenen Ausgleichsflächen unter Betrachtung ihres Entwicklungszieles und ihres aktuellen Zustandes näher beschrieben.

Fließgewässer

Für alle drei Flächen ist das Entwicklungsziel „Fließgewässer, naturnah“ vorgesehen. Die beiden größten der drei geplanten Fließgewässer liegen mit einer Größe von 1711,5 m² bzw. 1475,4 m² auf einer Ackerfläche angrenzend an die B 5. Die dritte Ausgleichsfläche beträgt etwa 600 m² und befindet sich östlich der Anschlussstelle B 5 / B 203. Durch die BioConsult SH GmbH & Co. KG wurden in diesem Gebiet die Biotoptypen „Intensivacker“ (AAy), „Sonstiger Graben“ (FGy) und „naturnahes lineares Gewässer“ (FLr) festgestellt.

4.2.2 Tiere

Zur Vorbereitung des Bauleitplanverfahrens erfolgte eine Erfassung der relevanten Tiergruppen durch gezielte Geländeerhebungen innerhalb des überplanten Raumes und des nahen Umfelds und durch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten.

Nach Abstimmung mit dem Kreis Dithmarschen wurde festgelegt, dass folgende Tiergruppen näher untersucht werden sollen:

- Brutvögel
- Amphibien
- Fledermäuse

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Ergebnisberichten der Brutvogel- und Amphibienkartierung der Planungsbüros GFN. (GFN 2022).

<u>Brutvögel</u>

Die Bestandserhebung der Brutvogelfauna des Plangebietes und seiner näheren Umgebung umfasste insgesamt sechs Tagesbegehungen nach dem Methodenblatt V1 (Albrecht et al.

2014) der standardisierten Revierkartierung für Agrarlandschaften (Südbeck et al. 2005). Die Erfassungen fanden im Zeitraum zwischen dem 25.03.2022 und dem 16.06.2022 im Rahmen von flächendeckenden Begehungen in einem Radius von mindestens 500 m um das Vorhabengebiet statt. Die Erfassungen erfolgten al den frühen Morgenstunden bis mittags. Außerdem wurden die Gebäude auf Spuren wie Nester und Gewölle abgesucht.

Zusätzlich fanden sechs Dämmerungs-/ Nachtbegehungen mit Einsatz von Klangattrappen für Hühnervögel, Rallen und Eulen im Zeitraum von Ende Februar bis Ende Juni statt.

Zur Ermittlung der brutreviere wurden die Individuen mit revieranzeigenden Verhalten im Gelände kartiert (z. b. singende Männchen, nistmaterial- und futtertragende Altvögel). Aus den Feldkarten der einzelnen Beobachtungsdurchgänge wurden die mehrfach territorial an einem Standort festgestellten Exemplare als Inhaber eines Brutrevieres gewertet. Arten, die kein revieranzeigendes Verhalten aufwiesen bzw. die mit Nahrung oder Nistmaterial gerichtet in die Umgebung abstrichen, wurden als Gastvögel betrachtet. Dabei kann es sich sowohl um Brutvögel der Umgebung als auch um Durchzügler oder Übersommerer handeln.

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in der folgenden Abbildung zusammengefasst. Der Untersuchungsraum, in dem der Brutvogelbestand kartiert wurde, ist in der folgenden Abbildung mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt. Er liegt sowohl in der Gemeinde Lohe-Rickelshof als auch in der Gemeinde Norderwöhrden.

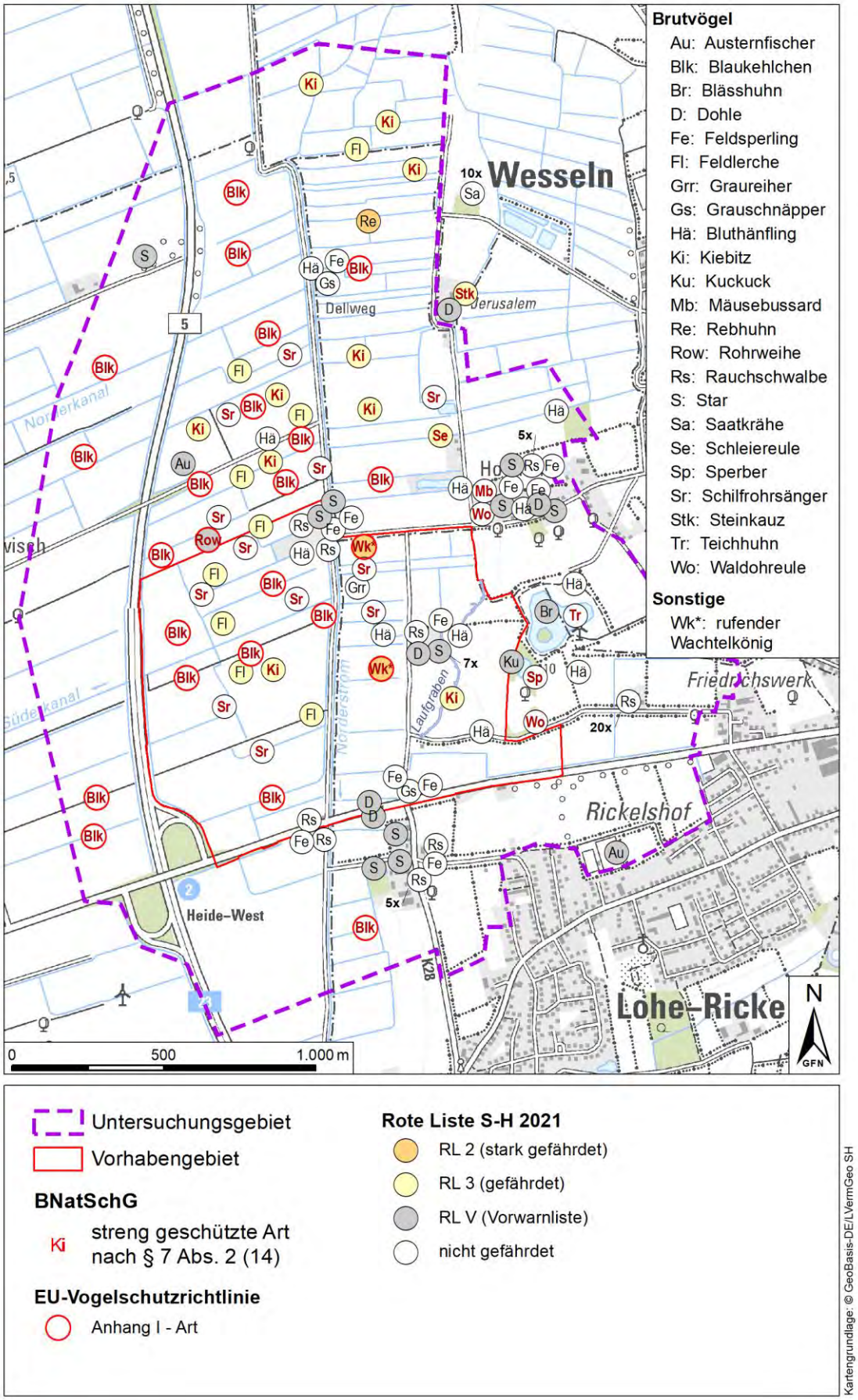

Abbildung 10: Ergebnisse der Brutvogelerfassung

Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets (UG) für die Brutvögel fasst der Gutachter folgendermaßen zusammen:

„Das UG ist geprägt von offenen weitläufigen Flächen, welche überwiegend intensiv agrarisch genutzt werden, aber dennoch eine recht hohe Bedeutung als Brut- und Jagdhabitat für Brutvögel aufweisen. Planungsrelevante Brutvogelarten sind v. a. Arten des Offenlandes wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und der Wachtelkönig als Anh. I-Art. Des Weiteren wurde als Anh. I-Art das Blaukehlchen mit einer hohen Revieranzahl im UG nachgewiesen. Auch der Austernfischer, das Blässhuhn, der Bluthänfling, die Dohle, der Feldsperling, der Grauschnäpper, der Kuckuck, die Rauchschwalbe, der Schilfrohrsänger, der Star, sowie das Teichhuhn sind planungsrelevante Arten, die zu den Brutvögeln im UG zählen. Eulen, Groß- und Greifvögel wie Rohrweihe, Sperber, Steinkauz, Schleiereule, Waldohreule und Mäusebussard treten als Brutvögel im UG auf. Bei der Rohrweihe handelt es sich um eine Anh. I-Art.“ (GFN 2022)

Im Plangebiet der Gemeinde Norderwöhrden wurden insbesondere folgende Brutvögel als planungsrelevant erfasst:

- Kiebitz (Streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG; Rote Liste Schleswig-Holstein, gefährdet)
- Feldlerche (Rote Liste Schleswig-Holstein, gefährdet)
- Blaukehlchen (Streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG, EU-VRL)
- Rauchschwalbe
- Star (Rote Liste Schleswig-Holstein Vorwarnliste)

<u>Amphibien</u>

Die Erfassungen der Amphibien wurden gemäß Methodenblatt A1 (Albrecht et al. 2014) durchgeführt. Potenzielle Laichgewässer als auch deren Umfeld wurden an fünf Terminen im Zeitraum von April bis Ende Juni durch Verhören, Sichtbeobachtung, Keschern, Handfang sowie Reusen- und Hydrophoneinsatz auf die unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Amphibien überprüft. Die Entwicklungsstadien wurden wie folgt abgestuft: laichballen/-schnüre, Larven, Juvenes/Subadulti und Adulti. Dabei zielte die visuelle und akustische Nachsuche im zeitigen Frühjahr auf den Nachweis von Frühlaichenden Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Moorfrosch ab. Außerdem wurden während des ersten und zweiten Begehungstermins im Frühjahr alle Grüben im Untersuchungsgebiet begutachtet und bereits verlandete Grabenabschnitte notiert. Während der nachfolgenden Erfassungen wurden diese Abschnitte aufgrund fehlender Eignung nicht weiter untersucht. Braunfroschlaich, der im Frühjahr nicht eindeutig auf Artniveau zugeordnet werden konnte, wurde später über die an gleicher Stelle im Gewässer vorgefundenen Larven bzw. abwandernden Jungtiere bestimmt. Im späten Frühjahr bzw. Sommer diente die Nachsuche primär der Erfassung von spätlaichenden Arten wie den Wasserfröschen. Im Rahmen der Wasserfroscherfassungen wurden Rufe zur Abstimmung herangezogen sowie regelmäßig Tiere gefangen und morphologisch bestimmt.

Ergänzend wurden in drei Nächten geeignete Gewässer mittels Kleinfischreusen mit zwei trichterartigen Einschwimmöffnungen beprobt, um Vorkommen des Teichmolches und des Kammmolches zu ermitteln sowie Kaulquappen (Braunfroschlarven, Knoblauchkrötenlarven, Wasserfroschlarven zu erfassen.

Neben der Reusenerfassung wurde zur Untersuchung von möglichen Vorkommen der Knoblauchkröte ein Hydrophon zum Verhören eingesetzt.

Die Ergebnisse der Amphibienerfassung zeigt die folgende Abbildung. Der Untersuchungsraum, in dem die Amphibien kartiert wurden, ist in der folgenden Abbildung mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt. Er liegt sowohl in der Gemeinde Lohe-Rickelshof als auch in der Gemeinde Norderwöhrden.

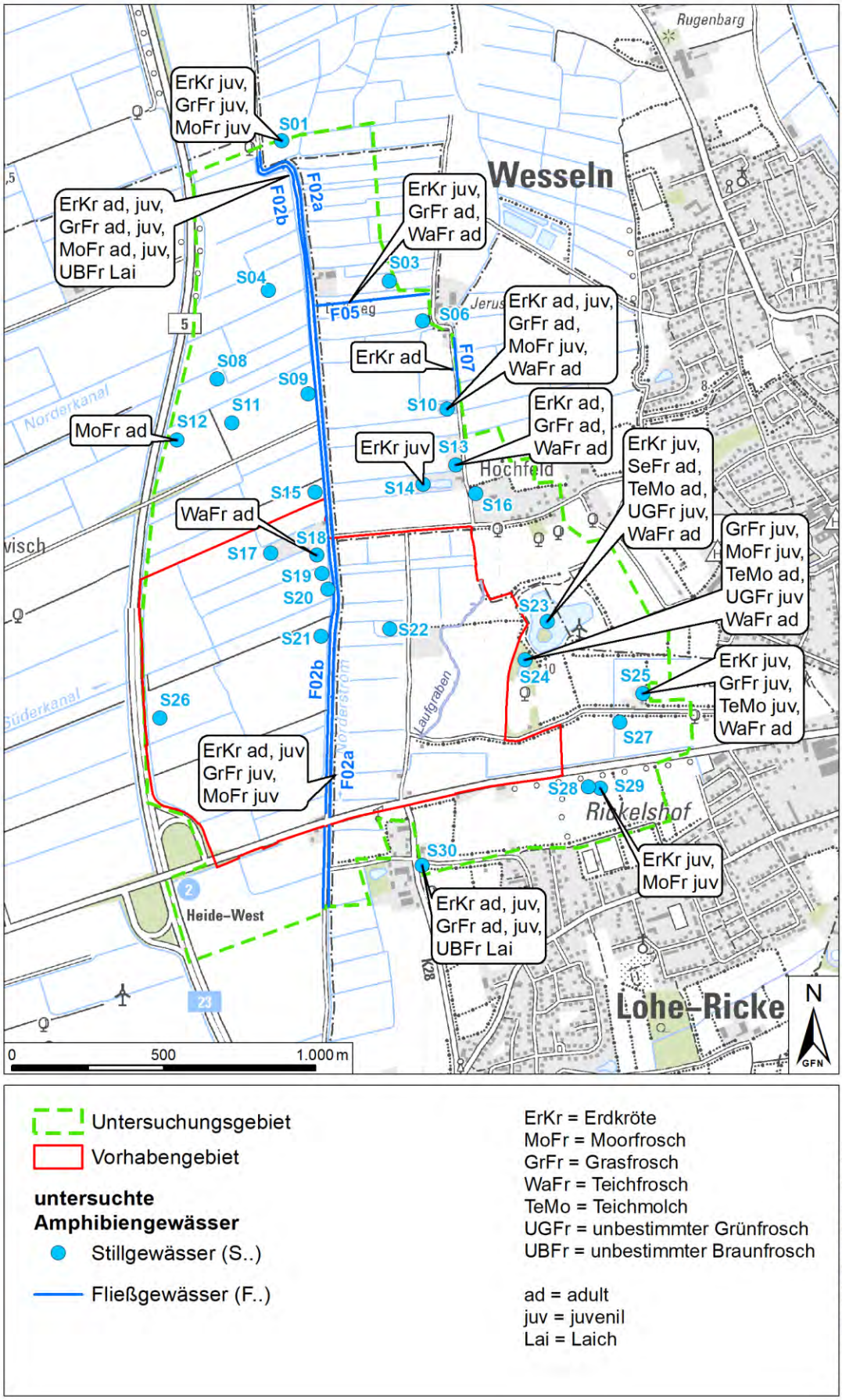

Untersuchungsgebiet

Vorhabengebiet

untersuchte Amphibiengewässer

Stillgewässer (S..)

Fließgewässer (F..)

ErKr = Erdkröte
MoFr = Moorfrosch
GrFr = Grasfrosch
WaFr = Teichfrosch
TeMo = Teichmolch
UGFr = unbestimmter Grünfrosch
UBFr = unbestimmter Braunfrosch

ad = adult
juv = juvenil
Lai = Laich

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Abbildung 11: Ergebnisse der Amphibienerfassung

Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes (UG) für die Amphibien fasst der Gutachter folgendermaßen zusammen:

„Das Untersuchungsgebiet stellt einen Amphibienlebensraum von mittlerer Bedeutung dar. Zum einen sind eine Vielzahl an Kleingewässern durch Fischbesatz ungeeignet oder die Gräben verlandet, zum anderen existieren auch hochwertige Gewässer (S01, F02a, F02b, S10, S12,S23, S24, S29) mit u. a. kleineren Moorfroschbeständen und zum Teil bedeutsamen Beständen der Erdkröte und des Teichfrosches. Es wurden allein häufige, in ihrem Bestand in Schleswig-Holstein ungefährdete Arten nachgewiesen, wobei ebenfalls der nach BNatSchG streng geschützte und im Anhang IV der FFH-RL gelistete Moorfrosch im UG festgestellt wurde.“ (GFN 2022).

Im Plangebiet der Gemeinde Norderwöhrden kommen die erfassten Amphibien überwiegend am Rand oder auf benachbarten Flächen vor. Im Plangebiet liegt lediglich ein Gewässer (S18), in dem adulte Teichfrösche nachgewiesen worden sind.

Für den Bereich in Norderwöhrden wird der Moorfrosch (Streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG, FFH-Richtlinie Anhang IV) als planungsrelevant bewertet.

Fledermäuse

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Fledermauserfassungen von Leupolt (2022).

Für die Erfassung der Fledermäuse wurde im Jahr 2021 eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Daraus ergab sich die Notwendigkeit weitere Untersuchungen, die im Jahr 2022 nach den Vorgaben der Arbeitshilfe Fledermäuse des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2020) erfolgten.

Nach dieser Methodik wurde die Untersuchung in zwei Blöcken durchgeführt. In Block I wurde anhand einer Geländebegehung eine vertiefende Habitatanalyse, bei der auch die Auswahl der Standorte für Fledermauserfassungen sowie die Erfassung der als Quartier geeigneten Strukturen in Gehölzen und Gebäuden (Sommer-, Winterquartiere erfolgt, durchgeführt. In Block II fanden dann Detektorerfassungen, Erfassungen an potenziellen Flugrouten mit stationären Erfassungssystemen und Flugroutensichtüberprüfungen, Erfassungen in potenziellen Jadghabitaten mit stationären Erfassungssystemen sowie Erfassungen an potenziellen Quartieren statt. Insgesamt wurden sechs nächtliche Detektorbegehungen von April bis August 2022 durchgeführt.

Mit diesen Untersuchungen wurden im Plangebiet folgende Fledermausarten nachgewiesen:

Tabelle 9: Fledermausarten im Plangebiet

Art	Vorkommen
Zwergfledermaus	häufigste Art
Rauhautfledermaus	regelmäßig, jedoch geringe Aktivitätsdichten
Breitflügelfledermaus	regelmäßig, jedoch geringe Aktivitätsdichten
Großer Abendsegler	regelmäßig

Anhand der Detektorergebnisse konnte das Untersuchungsgebiet als ein durchschnittlich arten- und unterdurchschnittlich individuenreicher Fledermauslebensraum bewertet werden. Die am häufigsten erfasste Art ist die Zwergfledermaus.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Winterquartiere und auch keine Balzquartiere festgestellt werden. Bedeutende Jagdreviere könnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Bedeutende Jagdhabitate befinden sich außerhalb des Plangebietes, eines nördlich in der Gemeinde Norderwöhrden und ein weiteres nordöstlich in der Gemeinde Lohe-Rickelshof (Leupolt 2022a und b).

4.3 Landschaft und Erholung

4.3.1 Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet liegt in der Landschaftsgroßeinheit **„Norddeutsches Tiefland“** bzw. in der naturräumlichen Einheit **„Dithmarscher Marsch“**. Es zeichnet sich durch agrarisch genutzte Flächen, in diesem Fall vor allem durch Intensiväcker und artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland aus. Typisch für die Kulturlandschaft ist ein dichtes Grabennetz zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen. Im Planungsgebiet verlaufen Gräben und naturnahe lineare Fließgewässer in westöstliche Richtung zwischen den Grünlandflächen und entwässern in das von Nord nach Süd verlaufende Gewässer Norderstrom an der östlichen Grenze des Vorhabengebietes. Weiterhin ist eine für den Naturraum charakteristische Grüppenstruktur auf einigen Teilen der Grünlandflächen erkennbar. Auch die Grüppen entwässern in das im Osten liegende naturnahe lineare Gewässer. Gliedernde Landschaftselemente kommen nur in geringer Ausprägung vor, so auch im Planungsgebiet. Einzelne Baum- oder Feldhecken finden sich straßenbegleitend sowie um die Wohnbebauungen.

Als vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind die westlich neben der B 5 verlaufenden Stromleitungen zu nennen.

Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

4.3.2 Erholung

Das Plangebiet bietet keine speziellen Einrichtungen für die Erholungsfunktion. Durch die landwirtschaftliche Prägung sind Wirtschaftswege für Spaziergänge vorhanden. Durch das Plangebiet verlaufen verschiedene Radrouten auf den Wirtschaftswegen wie die „Energieroute“.

4.4 Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich unterliegt aktuell überwiegend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit Ackerflächen sowie Weide- und Mahdgrünland. Voraussetzung für die landwirtschaftliche Nutzung ist die intensive Entwässerung der Marsch über ein weitverzweigtes Grabensystem. Ein Hauptentwässerungsgraben am östlichen Rand des Geltungsbereiches (Norderstrom) verläuft vertikal und parallel zum Dellweg. In diesen Hauptgraben entwässern

zahlreiche Gräben und Grüppen, die in ost-westliche Richtung verlaufen. Zwei zusammenliegende Häuser werden zum Wohnen genutzt, in einem weiteren findet sich eine Autowerkstatt.

5 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

In Kapitel 2 sind die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zusammengestellt. Hieraus wird ersichtlich, welche Maßnahmen im Einzelnen auf dem Vorhabengelände durchgeführt werden sollen. Aus dieser Beschreibung lassen sich die verschiedenen Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen, ableiten. Die einzelnen Wirkfaktoren und die davon betroffenen Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 10: Wirkfaktoren des Vorhabens und betroffene Schutzgüter

Wirkfaktor	Betroffenes Schutzgut
Versiegelung (Produktionsgebäude, Straßen, Parkplätze, Regenrückhaltebecken)	Boden Grundwasser Biotope, Pflanzen und Tiere
Veränderung der Bodenstruktur (als Folge von Leitungsbauarbeiten, Nivellierung des Vorhabengebiets, Herstellung eines bebaubaren Untergrunds, Baugrunderkundung)	Boden Grundwasser Biotope, Pflanzen und Tiere
Errichtung von Baukörpern (Produktionsgebäude, Straßen, Parkplätze, Sichtschutzwälle)	Landschaftsbild
Rodung von Gehölzen	Biotope, Pflanzen und Tiere
Beseitigung von Gräben	Oberflächengewässer Biotope, Pflanzen und Tiere
Neuanlage von Gräben	Oberflächengewässer Biotope, Pflanzen und Tiere
Lärmemissionen	Tiere
Schadstoffemissionen	Boden Wasser
Lichtemissionen	Tiere

5.2 Allgemeine Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Die im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Wirkfaktoren betreffen jeweils ein oder auch mehrere Schutzgüter. Aus der Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den Schutzgütern lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens und die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen ableiten. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle beschrieben.

Tabelle 11: Auswirkungen des Vorhabens

SCHUTZGUT	AUSWIRKUNGEN
Boden	• Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen (Speicherfunktion, Reglerfunktion, Lebensraum) • Veränderung der Bodenfunktionen bei Bodenauftrag und –abtrag durch die anfallenden Hoch- und Tiefbauarbeiten mit Drainagen, Grabungen für Leitungen, Kanäle und Fundamente • Gefahr von Schadstoffeinträgen und Bodenkontamination durch Lagerung und Umgang mit boden- bzw. wassergefährdenden Stoffen
Wasser	• Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Ableitung des Oberflächenwassers von befestigten Oberflächen • Beschleunigung des Zuflusses von Oberflächenwasser in die Vorfluter • Veränderung der Wasserqualität und Temperatur
Pflanzen	• Verlust von Vegetationsflächen und -strukturen • Verlust von Landschaftsstrukturen
Tiere	• Verlust von faunistischen Lebensräumen (insbesondere für weitverbreitete Arten des Offenlandes) • Beeinträchtigung und Verlust des Lebensraums durch Licht- und Lärmemissionen
Landschaft	• Umwandlung des Erscheinungsbildes einer offenen Marsch- und Grünlandlandschaft mit randlichen Gehölzen in ein größtenteils versiegeltes Industriegebiet
Klima/Luft	• Veränderung des Kleinklimas infolge Bebauung
Schutzgebiete und -objekte	• Beseitigung von Lebensräumen besonders geschützter Tierarten (Kiebitz, Feldlerche, Blaukelchen, Moorfrosch) • Beseitigung von Knickabschnitten (gesetzlich geschützte Biotope)

6 EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT

Die im vorangegangenen Kapitel aufgezeigten Auswirkungen des Vorhabens machen deutlich, dass das Vorhaben mit Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechts verbunden ist.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des B-Plans zu berücksichtigen.

Zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, insbesondere zur Bewertung der Schutzgüter und zum Kompensationsbedarf, gibt es entsprechende Hinweise in einem Runderlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, und ländliche Räume und des Innenministeriums (MELUND/MI 2013). Diese Hinweise sind Grundlage der Ausführungen der nachfolgenden Kapitel.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben wird der gesamte Geltungsbereich des B-Plans in Anspruch genommen und umgestaltet. Dies wird insbesondere durch die Festsetzung der GRZ auf dem Betriebsgelände mit dem Faktor 0,8 und einer Überschreitungsmöglichkeit bis zum Faktor 0,9 deutlich. Auch die Flächen des B-Plangebietes, die nicht auf den als Betriebsgelände festgesetzten Flächen liegen, werden überwiegend für technische Einrichtungen für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Insofern sind im Rahmen des Vorhabens nur ausnahmsweise Maßnahmen durchführbar, mit denen die Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren, die Arten und Lebensgemeinschaften und das Landschafsbild vermieden oder minimiert werden können.

6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf

In diesem Kapitel werden der Umfang der Eingriffe und die erforderliche Kompensation rechnerisch ermittelt. Bereits in der Bestandsaufname des Vorhabengebietes wurden die Schutzgüter danach bewertet, ob sie von allgemeiner oder besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind.

- Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen Eingriffe zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers sowie des Landschaftsbildes.
- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen Eingriffe zudem zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften, so dass zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen sind.
- Werden zusätzlich von dem Eingriff gefährdete Pflanzen- und Tierarten (Rote Liste-Arten) betroffen, so sind gegebenenfalls darüber hinaus gehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, durch die die gestörten Standort- und Habitatbedingungen wiederhergestellt werden.

Nach dieser Einordnung sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu bemessen.

Bereits versiegelte Flächen werden als Vorbelastung eingestuft. Für diese Flächen entsteht kein Kompensationsbedarf.

6.2.1 Eingriffe in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Die Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz wurden anhand der vorkommenden Biotoptypen und des Grundwasserflurabstands abgegrenzt.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind Flächen mit den folgenden Biotoptypen:

- Intensivacker (AAy)
- Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)
- die verschiedenen Siedlungsbiotope bzw. Verkehrsflächen und verkehrsflächenbegleitenden Biotope

Gleichzeitig beträgt bei diesen Flächen der Grundwasserflurabstand mehr als einen Meter.

Hier führen die Versiegelung oder die Veränderung der Bodenstruktur zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird für die Versiegelung ein Ausgleichsfaktor von 1 : 0,5 und für die Veränderung der Bodenstruktur ohne eine anschließende Versiegelung ein Ausgleichsfaktor von 1 : 0,3 angesetzt.

Hinsichtlich des Eingriffs in die Biotopstrukturen wird bei den o. a. Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz kein Wertfaktor in Rechnung gestellt.

6.2.2 Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Die Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz wurden anhand der vorkommenden Bodentypen, des Grundwasserflurabstands und der Bodentypen abgegrenzt.

Flächen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind Flächen mit den folgenden Biotoptypen:

- Sonstiger Graben (FGy)
- Eutrophes Kleingewässer (FKe)
- Sonstiges Kleingewässer (FSy)
- Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten (FLr)
- Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)
- Weidengebüsch außerhalb von Gewässer (HBw)
- Baumhecke (HFb)
- Sonstiges Feldgehölz (HGy)
- Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)
- Rohrglanzgras-Röhricht (NRr)
- Sonstige Ruderalfläche (RHy)

Weitere Kriterien zur Einordnung einer Fläche als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind ein Grundwasserflurabstand von weniger als einem Meter oder das Auftreten des Bodentyps Niedermoor.

Hier führen die Versiegelung oder die Veränderung der Bodenstruktur zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird für die Versiegelung ein Ausgleichsfaktor von 1 : 0,7 und für die Veränderung der Bodenstruktur ohne eine Versiegelung ein Ausgleichsfaktor von 1 : 0,5 angesetzt.

Zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt sich aus den Eingriffen in die Biotoptypen, die aus der Inanspruchnahme der Fläche für das Vorhaben und der damit verbundenen Beseitigung der Biotopstrukturen resultieren. Für die Berechnung des erforderlichen Ausgleichs werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Faktoren verwendet.

Tabelle 12: Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und zugeordnete Wertfaktoren

Biotoptyp	Biotopcode	Wertfaktor
Intensivacker	AAy	0
Sonstiger Graben	FGy	1
Eutrophes Kleingewässer	FKe	1
Sonstiges Kleingewässer	FKy	1
Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten	FLr	1,5
Artenarmes Wirtschaftsgrünland	GAy	0
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	GYy	1
Weidengebüsch außerhalb von Gewässern	HBw	1
Baumhecke	HFb	2
Sonstiges Feldgehölz	HGy	2
Baumreihe aus heimischen Laubbäumen	HRy	2
Rohrglanzgras-Röhricht	NRr	1
Sonstige Ruderalfläche	RHy	1

Für die Biotoptypen, die unter den gesetzlichen Knickschutz fallen, wird der Kompensationsbedarf nicht auf Grundlage der in Anspruch genommenen Fläche berechnet, sondern nach der Länge des Biotoptyps. Dieser Bewertungsansatz ergibt sich aus dem Durchführungserlass zum Knickschutz zum Knickschutz (2017). Zwar ist dieser Erlass nach fünf Jahren außer Kraft getreten, jedoch stellen seine Regelungen weiter den herrschenden fachlichen Konsens dar, so dass das bewährte Verfahren nach wie vor angewendet wird. Er betrifft die folgenden Biotoptypen:

- Baumhecke (HFb)

6.2.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in abiotische Standortfaktoren

Für die rechnerische Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für die Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren durch die Versiegelung und die Veränderung der Bodenstruktur werden die Flächenanteile ermittelt, die den einzelnen Festsetzungen des B-Planes zugeordnet werden können.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs infolge des Autobahnanschlusses und den damit einhergehenden geplanten zwei Angleichungsstreifen erfolgt separat nach demselben Schema.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans gibt es aufgrund vorhandener Nutzungen bereits versiegelte Flächen. Auf diesen Flächen haben durch früher durchgeführte Maßnahmen Eingriffe stattgefunden, die als Vorbelastung einzustufen sind. Die Größe dieser vorbelasteten Flächen wird ermittelt, um sie von den im ersten Schritt ermittelten Flächenanteilen der verschiedenen Festsetzungen des B-Plans abzuziehen. Hierbei wurde mit prozentualen Annahmen für den Versiegelungsgrad der einzelnen Siedlungsbiotoptypen gearbeitet. Die Annahmen für die einzelnen Biotoptypen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 13: Anteilige Versiegelung bei den Siedlungsbiotopen

Biotoptyp	Biotopcode	Prozentualer Anteil der Versiegelung an der Gesamtfläche
Einzelhaus und Splittersiedlungen	SDe	30 %
Spurplattenweg	SVp	50 %
Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	100 %

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Autobahnanschlusses werden nur die geplanten Angleichungsstreifen berücksichtigt, da die restliche Fläche von einer weiteren Versiegelung unberührt bleibt.

Tabelle 14: Bereits versiegelte Fläche (ohne Autobahnanschluss)

Planung	Biotoptyp	Biotopcode	Fläche in m²	Versiegelter Anteil der Fläche in %	bereits versiegelte Fläche
Betriebsgelände	Einzelhaus und Splittersiedlung	SDe	3.827	30	1.148
	Spurplattenweg	SVp	2.446	50	1.223

Planung	Biotoptyp	Biotopcode	Fläche in m²	Versiegelter Anteil der Fläche in %	bereits versiegelte Fläche
	Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	5.555	100	5.555
Betriebsgelände Ergebnis					**7.926**
Grünflächen	Einzelhaus und Splittersiedlung	SDe	722	30	217
	Spurplattenweg	SVp	26	50	13
	Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	73	100	73
Grünflächen Ergebnis					**303**
Straßenverkehrsflächen	Einzelhaus und Splittersiedlung	SDe	346	30	104
	Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	4.253	100	4.253
Straßenverkehrsflächen Ergebnis					**4.356**
Wasserflächen	Spurplattenweg	SVp	101	50	51
Wasserflächen Ergebnis					**51**
Gräben	Spurplattenweg	SVp	18	50	9
	Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	228	100	228
Gräben Ergebnis					**237**
Begleitgrün Gräben	Spurplattenweg	SVp	31	50	15
Begleitgrün Gräben	Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	113	100	113

Planung	Biotoptyp	Biotopcode	Fläche in m²	Versiegelter Anteil der Fläche in %	bereits versiegelte Fläche
Gräben Ergebnis					**129**

Tabelle 15: Bereits versiegelte Fläche Angleichungsstreifen

Planung	Biotoptyp	Biotopcode	Fläche in m²	Versiegelter Anteil der Fläche in %	bereits versiegelte Fläche
Angleichungsstreifen	Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	27	100	27
Angleichungsstreifen Ergebnis					**27**

Aus der Differenz der Flächenanteile, die im ersten Schritt ermittelt wurden und der bereits versiegelten Flächenanteile ergibt sich die Eingriffsfläche. Mit der anschließenden Multiplikation der Eingriffsfläche mit den o.a. Ausgleichsfaktoren wird der Ausgleichsbedarf für die Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren in der Einheit m^2 ermittelt.

Tabelle 16: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren

Planung	Fläche in m²	davon bereits versiegelt	Eingriffsfläche	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf in m²
Eingriffsfaktor: Versiegelung					
Betriebsgelände (versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	426.804	7.926	418.877	0,7	293.214
Straßenverkehrsfläche	15.395	4.356	11.039	0,7	7.727
Versorgungsanlagen	29.423	0	29.423	0,7	20.596
Regenrückhaltebecken	30.181	51	30.131	0,7	21.092
					342.629
Eingriffsfaktor: Störung der Bodenstrukturen					
Betriebsgelände (nicht versiegelbarer Flächenanteil nach GRZ 0,9)	47.423	0	47.423	0,5	23.711
Grünflächen	31.204	303	30.901	0,5	15.451
Begleitgrün Gräben	9.560	129	9.431	0,5	4.716
					43.878
Eingriffsfaktor: Neuanlage Gräben					
Gräben	12.158	237	11.921	0,5	5.961
					5.961
Gesamt (Kontrolle)	602.148				**392.467**

Tabelle 17: Ausgleichsbedarf der Angleichungsstreifen für Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren

Planung	Fläche in m²	davon bereits versiegelt	Eingriffsfläche	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf in m²
Eingriffsfaktor: Versiegelung					
Angleichungsstreifen	1.475	27	1.448	0,5	724
					724
Eingriffsfaktor: Störung der Bodenstrukturen					
Böschung	1.981	0	1.981	0,3	594
					594
Gesamt (Kontrolle)	3.456				**1.318**

6.2.4 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Biotoptypen

Zusätzlicher Ausgleichsbedarf besteht für die Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Für diese Biotoptypen wurden die jeweiligen Flächenanteile innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans ermittelt und mit dem in Tabelle 12 angegebenen Wertfaktor multipliziert. Auch hier ergibt sich dann ein Wert für den Ausgleichsbedarf in der Einheit m^2. Die folgende Tabelle zeigt den Ausgleichsbedarf in Norderwöhrden.

Tabelle 18: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Biotoptypen

Biotoptyp	Biotopcode	Fläche in m²	Wertfaktor	Kompensations-bedarf in m²
Sonstiger Graben	FGy	2.176	1	2.176
eutrophes Kleingewässer	FKe	1.523	1	1.523
Sonstiges Kleingewässer	FKy	175	1	175
Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten	FLr	25.690	1,5	38.534
Artenarmes Wirtschaftsgrünland	GAy	145.725	0	-
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	GYy	83.507	1	83.507
Weidengebüsch außerhalb von Gewässern	HBw	1.077	1	1.077
Sonstiges Feldgehölz	HGy	318	2	636
Baumreihe aus heimischen Laubbäumen	HRy	669	2	1.338
Rohrglanzgras-Röhricht	NRr	589	1	589
Gesamt				**129.555**

6.2.5 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in vorhandene Kompensationsflächen

Im Plangebiet liegen nach dem Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen Ausgleichsflächen für bereits durchgeführte Eingriffe in Natur und Landschaft. Für diese Flächen wird der anzusetzende Wertfaktor nach dem Entwicklungsziel für den Ausgleich angesetzt und mit dem Wert „2“ angegeben.

Tabelle 19: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Kompensationsflächen

Entwicklungsziel	Fläche in m²	Wertfaktor	Kompensationsbedarf in m²
Fließgewässer, naturnah	3.784	2	7.568
Gesamt			**7.568**

6.2.6 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Knickstrukturen

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans sollen Knicks mit einer Länge von insgesamt 60 m gerodet werden. Entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017) ist hierfür eine Kompensation im Verhältnis von 1 : 2 erforderlich. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 120 m Länge.

6.2.7 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Einzelbäume

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten und in der folgenden Abbildung dargestellten Einzelbäume sollen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens gefällt werden:

Tabelle 20: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Einzelbäume

Nummer	Objektname [WTPx]	Art	Wissenschaftliche Bezeichnung	Umfang [cm]
1	20a	Eberesche	*Sorbus aucuparia*	63
2	20b	Eberesche	*Sorbus aucuparia*	79
3	28	Eberesche	*Sorbus aucuparia*	157
4	29	Eberesche	*Sorbus aucuparia*	63
5	30	Eberesche	*Sorbus aucuparia*	63
6	31	Eberesche	*Sorbus aucuparia*	79
7	32	Eberesche	*Sorbus aucuparia*	79
8	33	Eberesche	*Sorbus aucuparia*	47
9	34a	Eberesche	*Sorbus aucuparia*	31
10	34b	Grundstück nicht zugänglich	nicht bestimmt	157
11	35a	Eberesche	*Sorbus aucuparia*	47
12	35b	Grundstück nicht zugänglich	nicht bestimmt	63
13	35c	Grundstück nicht zugänglich	nicht bestimmt	63
14	36	Grundstück nicht zugänglich	nicht bestimmt	63

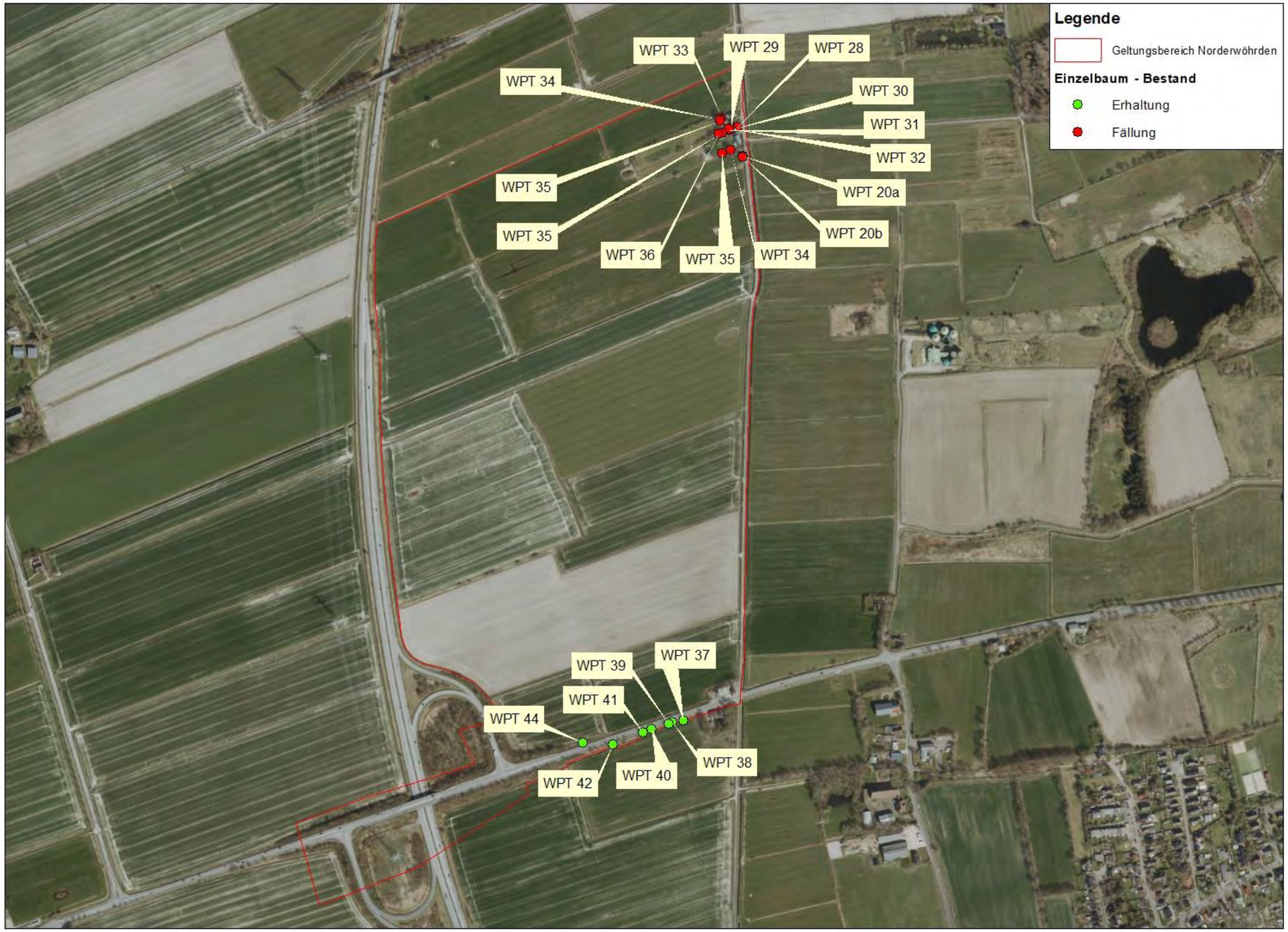

Abbildung 12: Baumbestand im Plangebiet – Erhalt und Fällung

Der Ausgleichsbedarf wird nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz bestimmt. Dabei handelt es sich für den Ausgleich von Bäumen um einen bewährten Bewertungsmaßstab. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume bemisst sich am Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Hierbei sind folgende Mindestausgleichswerte einzuhalten: Bis zu einem Meter Stammumfang (Gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12 / 14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität zu pflanzen. Dementsprechend ergibt sich der folgende Kompensationsbedarf für die Fällung von Einzelbäumen:

Tabelle 21: Kompensationsbedarf Einzelbäume

Nummer	Objektname [WTPx]	Art	Umfang [cm]	Kompensations-bedarf
1	20a	Eberesche	63	1
2	20b	Eberesche	79	1
3	28	Eberesche	157	3
4	29	Eberesche	63	1
5	30	Eberesche	63	1
6	31	Eberesche	79	1
7	32	Eberesche	79	1
8	33	Eberesche	47	1
9	34a	Eberesche	31	1
10	34b	Grundstück nicht zugänglich	157	3
11	35a	Eberesche	47	1
12	35b	Grundstück nicht zugänglich	63	1
13	35c	Grundstück nicht zugänglich	63	1
14	36	Grundstück nicht zugänglich	63	1
			Summe	**18**

6.2.8 Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in berichtspflichtige Oberflächengewässer nach Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL)

Von Nord nach Süd verläuft am östlichen Rand des Plangeltungsbereichs ein Arm des Norderstroms, welcher in den nach EG-WRRL berichtspflichtigen Wasserkörper „Wöhrdener Hafenstrom mit Zuläufern“ (DERW_DESH_MI_14) entwässert, der wiederum in den ebenfalls berichtspflichtigen Wasserkörper „Speicherbecken, Miele“ (0535) entwässert. Der Norderstrom hat eine besondere Bedeutung als Amphibiengewässer. Durch das Betriebsgelände im Plangeltungsbereich wird der aktuelle Lauf des Norderstroms mit einer Länge von 929 m und einer Fläche von 3.252 m² überbaut. Für den Verlust des Gewässers ist ein Ausgleichsfaktor von 1 : 1 anzusetzen. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 3.252 m^2.

6.2.9 Ausgleichsbedarf Landschaftsbild

Die Festsetzungen des B-Plans ermöglichen eine Bebauung des Plangebiets mit bis zu 25 m hohen Gebäuden, begleitet von weiteren Infrastrukturen wie Straßen, Parkplätzen, Entsorgungsanlagen und Sichtschutzwällen. Damit wird das vorhandene Landschaftsbild mit dem Übergang von der Geest zur Marsch und der daran anschließenden Marsch vollständig überformt. Hierbei handelt es sich um einen Eingriffsumfang mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, die nicht ausgleichbar sind. In einem solchen Fall fordert der Gesetzgeber eine Neugestaltung des Landschaftsbilds.

6.2.10 Übersicht Kompensationsbedarf

Tabelle 22: Kompensationsbedarf gesamt

Eingriffe in	Kompensationsbedarf (m^2)
Abiotische Standortfaktoren, insbesondere Boden	392.467
Angleichungsstreifen Autobahnanschluss	1.318s
Biotope	129.555
Ausgleichsflächen	7.568
Gesamt	**530.908**

Tabelle 23: Kompensationsbedarf Knicks und Einzelbäume

Biotop	Ausgleichsbedarf
Knick	120 m
Einzelbäume	18 Stück

Für die Eingriffe in den berichtspflichtigen Wasserkörper (nach Wasser-Rahmen-Richtlinie der EU) des Norderstroms ergibt sich ein Kompensationsbedarf von einer Gewässerlänge von 929 m.

Für die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild ist eine Neugestaltung des Landschaftsbildes vorgesehen.

6.3 Umsetzung der erforderlichen Kompensation

Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren, die Biotope und die Ausgleichsflächen in Höhe von 530.908 m^2 soll folgendermaßen gedeckt werden:

- Begrünung der Dachflächen der Gebäude
- Anrechnung von Maßnahmen verschiedener Ökokonten
- Anrechnung von Maßnahmen eines Knick-Ökokontos
- Anpflanzung von Bäumen
- Neuanlage eines Gewässers entlang der B 203
- Eingrünung des Betriebsgeländes mit bepflanzten Sichtschutzwällen und Baum- und Strauchpflanzungen

Bei den nachfolgenden Darstellungen zum Kompensationsbedarf entspricht ein Quadratmeter immer einem Ökopunkt (1 m^2 = 1 Ökopunkt).

6.3.1 Dachbegrünung

Der Vorhabenträger will die Hälfte der Dachflächen, die mit der vorgesehenen Errichtung von Produktions-, Lager und Bürogebäuden entstehen, begrünen. Nach dem aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan werden in der Gemeinde Norderwöhrden Gebäude mit insgesamt 283.000 m^2 Dachfläche entstehen. Von diesen Flächen sollen 141.500 m^2 dauerhaft und fachgerecht begrünt werden.

Für die Begrünung ist eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm vorzusehen. Es sind heimische, zertifizierte Saatgutmischungen (bestehend aus jeweils 50 % krautigen Pflanzen und Gräsern zu verwenden).

Die Installation von Photovoltaikanlagen im Bereich der begrünten Dächer ist zulässig. Die Beschattung durch die Solarmodule führt dazu, dass unterschiedliche Standortbedingungen auf den Dachflächen entstehen können.

Nach dem Erlass zur Eingriffsregelung im Baurecht kann die Hälfte der begrünten Dachflächen für den Kompensationsbedarf herangezogen werden. Dementsprechend ergibt sich durch die Dachbegrünung eine Kompensation von 70.750 m^2.

6.3.2 Ökokonten

Der weitere Kompensationsbedarf soll durch den Ankauf von Ökopunkten von verschiedenen Ökokonten in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Dithmarschen gedeckt werden. In der folgenden Tabelle sind die Ökokonten und die genutzten Ökopunkte zusammengestellt.

Tabelle 24: Kompensationsbedarf gesamt

Ökokonto	Genutzte Ökopunkte
Ökokonto „Nordfeld 1“ ÖK 153-01, Gemeinde Drage, Flur 35, Flurstücke 41, 42 (AZ: 67.30.3-01/22, Kreis Nordfriesland) (Kurztitel: Nordfeld 1)	39.725
Ökokonto “Heide“ des Deich- und Hauptsielverbandes, Gemarkung Heide, Flur 12, Flurstücke 136, 138, Flur 13, Flurstück 92 und Gemarkung Lieht, Flur 1, Flurstück 41 (AZ: 680.01/2/4/108, Kreis Dithmarschen) (Kurztitel: DHSV Heide)	155.746
Ökokonto ÖKS Reppelmoor I Gemeinde/Gemarkung Alt Bennebek, Flur 15, Flurstücke 6 und 9 (Az. 661.4.03.002.2016.00, Kreis Schleswig-Flensburg) (Kurztitel: Reppelmoor I)	96.641
Ökokonto Offenbütteler Moor 5 (ÖK 31-5), Gemarkung Osterrade, Flur 10, Flurstück 11 und Flur 11, Flurstücke 22 tlw., 6, 38 und Gemarkung Offenbüttel Flur 9, Flurstück 2 und Flur 11, Flurstück 17/3 tlw. (AZ: 680.01/2/4/080, Kreis Dithmarschen) (Kurztitel: Offenbütteler Moor 5)	13.009
Ökokonto Gemeinde Humptrup, Gemarkung Humptrup, Flur 12, Flurstück 78 (AZ: 67.30.3-39/14, Kreis Nordfriesland) (Kurztitel: Gotteskoogsee 4)	7.987
Ökokonto Gemeinde Uphusum, Flur 7, Flurstücke 14, 23, 20/5, 20/4, 75 (AZ: 67.30.3-28/22, Kreis Nordfriesland) (Kurztitel: Gotteskoogsee 12)	39.000
Ökokonto Ausgleichsagentur Wallener Au 2 (ÖK 70-1) Gemarkung Schalkholz, Flur 1 Flurstücke 11, 15/1, 15/2 und Gemarkung Pahlen, Flur 14, Flurstücke 67/1, 67/2 (AZ: 680.01/2/4/139, Kreis Dithmarschen) (Kurztitel: Wallener Au 2)	108.000
Gesamt	**460.108**

Den genutzten Ökopunkten wird für jedes Ökokonto ein entsprechender Flächenanteil in m^2 zugeordnet. Weiter werden die genauen Flurstücke, auf denen diese Flächenanteile liegen, benannt.

In den Ökopunkten schlägt sich das Entwicklungsziel für die einzelnen Ökokonten nieder. Durch gezielte Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen kann erreicht werden, dass der Wert einer Fläche gemessen in Ökopunkten höher ausfällt als die tatsächliche Fläche in m^2.

Für die naturschutzfachliche Bewertung, die in diesem Fachbeitrag vorgenommen wird, werden die Ökopunkte herangezogen. Für die Übernahme in den B-Plan werden die für die Ökokonten festgelegten naturschutzfachlichen Entwicklungsziele und der ermittelte Flächenanteil an dem jeweiligen Ökokonto verwendet.

Nachfolgend werden die wichtigsten Daten zu den einzelnen in Anspruch genommenen Maßnahmen der verschiedenen Ökokonten in Tabellen und Karten zusammengestellt:

Abbildung 13: Lage der Ökokonten (1)

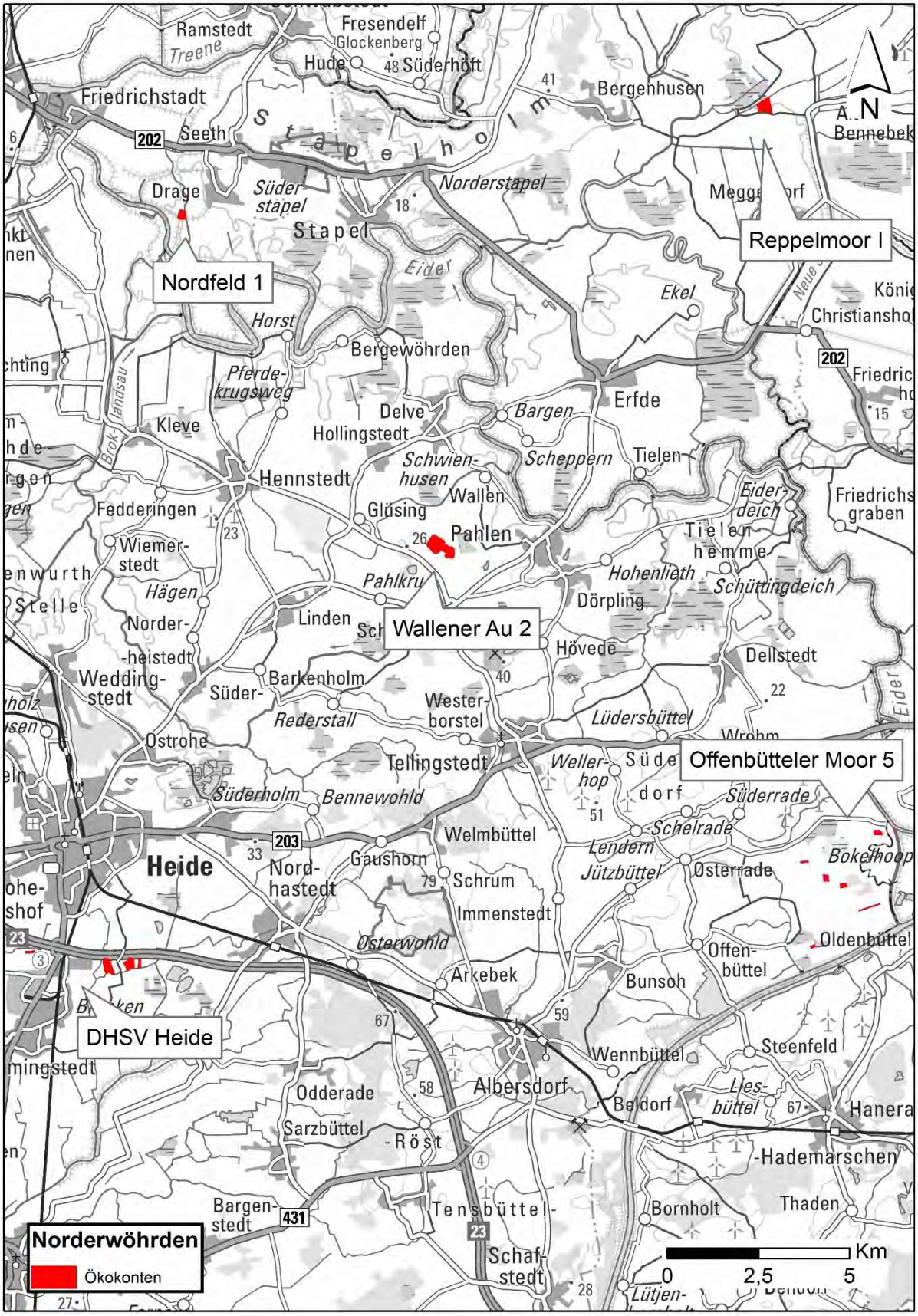

Abbildung 14: Lage der Ökokonten (2)

Tabelle 25: Ökokonto Nordfeld 1

Name	Nordfeld 1
Nummer	ÖK 153-01
Aktenzeichen	67.30.3-01/22 vom 02.02.2022
Kreis/Gemeinde	Kreis Nordfriesland, Gemeinde Drage
Flurstück	Gemarkung Drage, Flur 35, Flurstück 41
Ausgangszustand	Flächen mit teils Grünlandnutzung (Feuchtgrünland) und intensiver Landwirtschaft; randlich kleinere Schilfbestände; im Kreuzmuster angelegte Gräben zur Entwässerung eines flächendeckenden Grüppensystems
Entwicklungsziel	Erhaltung und Entwicklung „Magerer Flachland-Mähwiese“ + Förderung feuchter und nasser Lebensräume für Tiere
Maßnahmen	• Erhaltung eines ganzjährig hohen Wasserstandes in den Gräben und alten Prielen sowie eines hohen Grundwasserstands mit im Winter zum Teil überstauten Teilflächen. • Erhaltung kleiner offener Wasserflächen wie Blänken und Mulden im Grünland • Erhaltung von störungsfreien Brutbereichen während der Ansiedlung und Brut für Arten des Feuchtgrünlands wie u.a. Kiebitz und Feldlerche • Vernässung durch Grabenstaue, teils regulierbar • Abflachung von Grabenufern • Extensivierung
Flächenanteil	35.807 m²
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	39.725

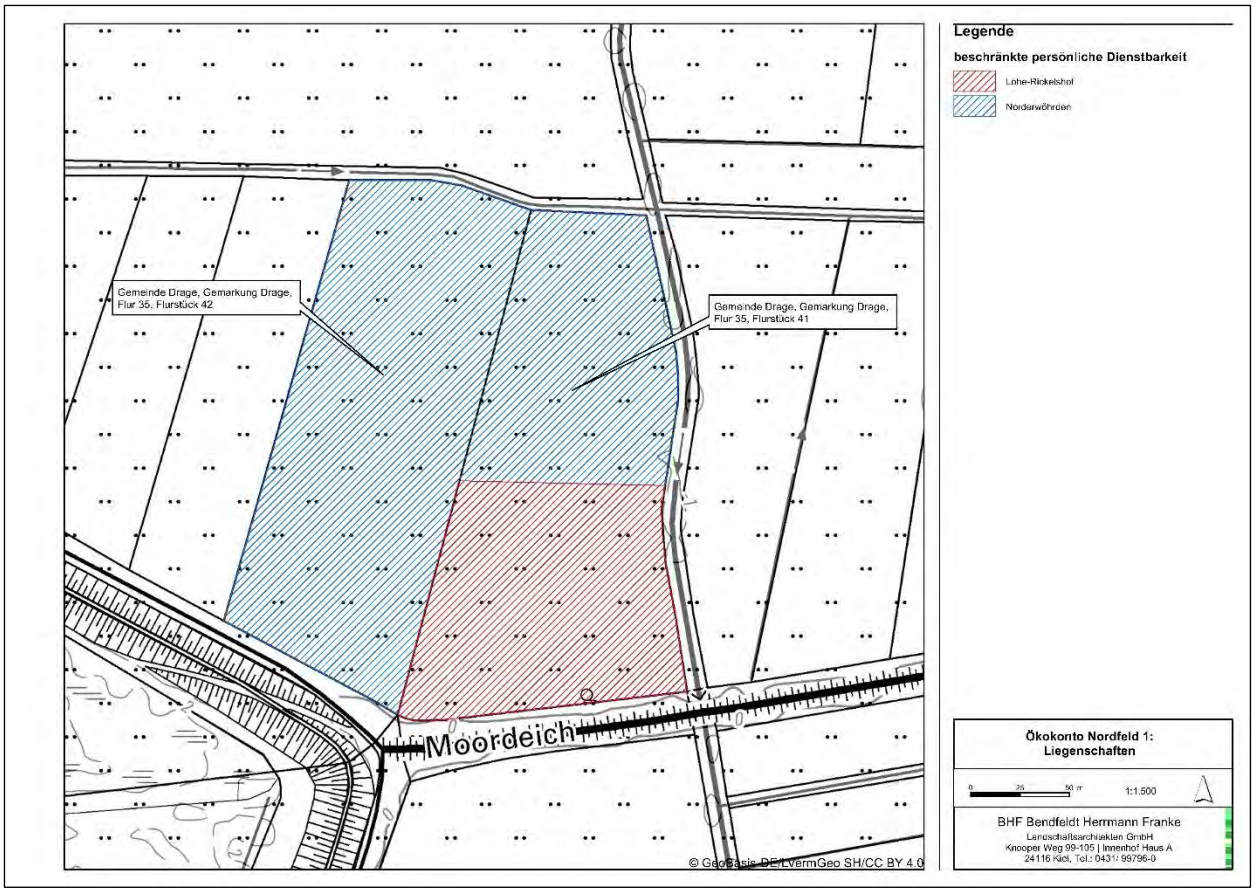

Abbildung 15: Ökokonto Nordfeld 1

Tabelle 26: Ökokonto “Heide“ des Deich- und Hauptsielverbandes

Name	Ökokonto “Heide“ des Deich- und Hauptsielverbandes
Nummer	keine
Aktenzeichen	680.01/2/4/108 vom 24.06.2021
Kreis/Gemeinde	Kreis Dithmarschen, Stadt Heide
Flurstück	Gemarkung Heide, Flur 12, Flurstücke 136, 138; Flur 13, Flurstück 92 Gemarkung Lieth, Flur 1, Flurstück 41
Ausgangszustand	entwässertes artenarmes Intensivgrünland
Entwicklungsziel	Weitere Nutzung als Grünland mit Aufwertung zu Feuchtgrünland + verbessertes Habitatangebot für Wiesenvögel durch Uferabflachungen und Aufweitungen an Gräben und Grüppen
Maßnahmen	• Aufnahme einer extensiven Pflegenutzung durch eine an die Anforderungen von Wiesenvögeln angepasste Mahd • Gezieltes Nutzungsmanagement der Randstreifen für die Teilfläche „Lieth“ • Gezieltes Beweidungsmanagement, wenn Mahd nicht möglich ist • Verzicht auf Einsatz von Dünger und Pestiziden • Vernässung der Flächen durch Aufhebung der Binnenentwässerung • Uferabflachungen an Gräben und Grüppen
Flächenanteil	173.633 m²
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	155.746

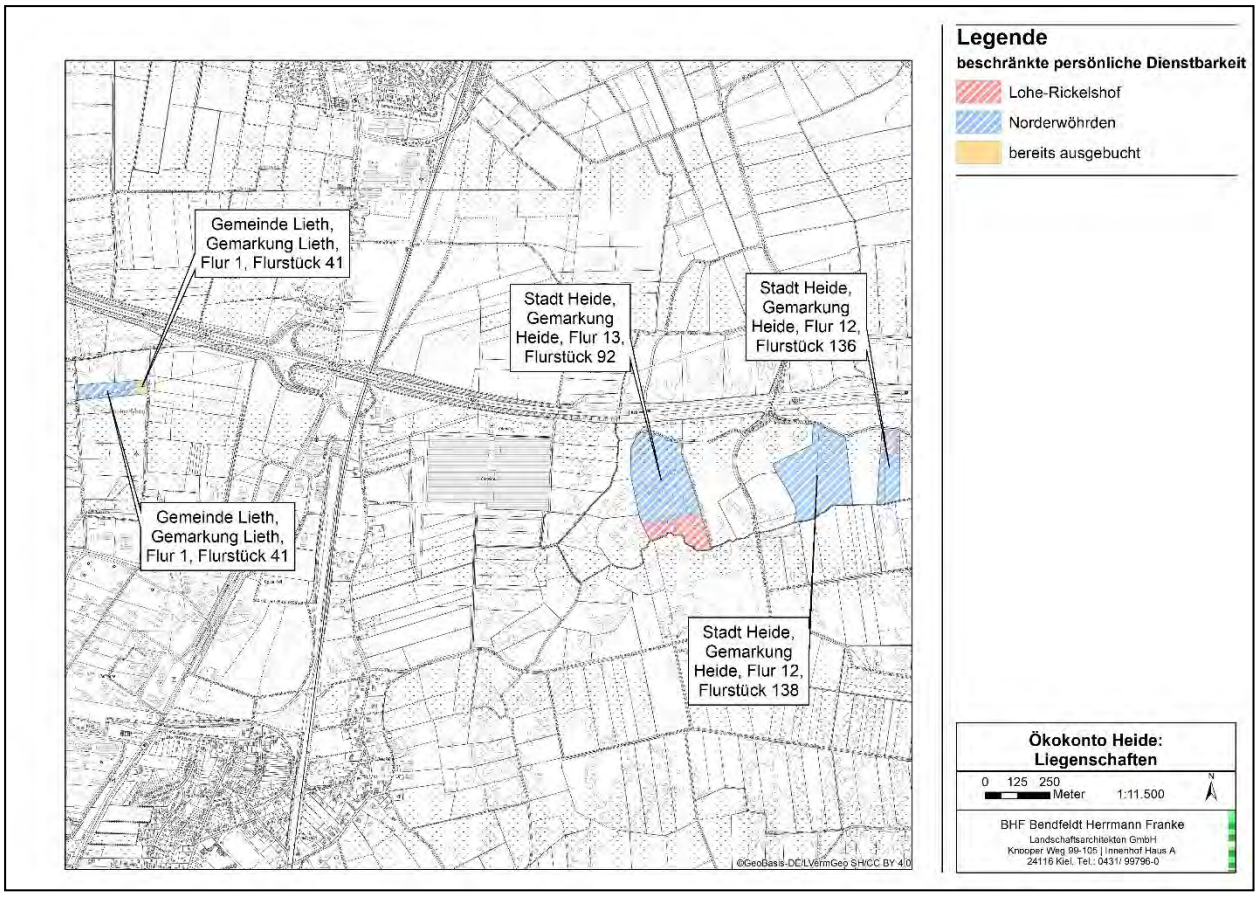

Abbildung 16 Ökokonto "Heide" des Deich- und Hauptsielverbandes

Tabelle 27: Ökokonto Reppelmoor 1

Name	ÖKS Reppelmoor - 1
Nummer	127-01
Aktenzeichen	661.4.03.002.2016.00
Kreis/Gemeinde	Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Alt-Bennebek
Flurstück	Gemarkung Alt-Bennebek, Flur 15, Flurstücke 6 und 9
Ausgangszustand	Das Ökokonto liegt in der großflächig vermoorten Niederung zwischen dem Reppelmoor und dem Meggerkoog in der Nähe weiterer Flächen der Stiftung Naturschutz im Reppelmoor. Die Ökokontofläche liegt nur knapp oberhalb des Meeresspiegels und ist durch Vorfluter nach Westen hin an die Alte Sorge angeschlossen. Bei der Ökokontofläche handelt es sich um eine intensiv als Mahdgrünland genutzte zweiteilige Grünlandfläche. Die beiden Flurstücke werden durch eine schmale Parzelle mit Wall, lichten Gehölzen und randlichen Gräben getrennt. Durch Drainagen wird der Moorboden entwässert. Das Wasser wird in Randgräben gesammelt und an die vertieften Vorfluter abgeführt. Das Grünland wird gemäht und ist arten- und strukturarm ausgebildet (GI). Teils gibt es blütenreichere Aspekte mit Hahnenfuß und Wiesen-Schaumkraut. Die Grünlandflächen werden intensiv genutzt und vermutlich gedüngt. Die Bodenoberfläche ist weitgehend eben, wobei entlang der Hauptvorfluter im Norden und Süden der Boden durch den Grabenaushub etwas höher und fester ist. An Drainagen ist der Boden dagegen stärker gesackt. Weiterhin gibt es eine unterirdische Wasserleitung, die die Fläche quert und die aufgrund von Bodensackungen sichtbar ist. Die Zufahrten erfolgen getrennt von einem Feldweg südlich der beiden Flurstücke.
Entwicklungsziel	Das Ökokonto soll im Einklang mit den Zielvorgaben für das Vogelschutzgebiet, das FFH-Gebiet und das Schwerpunktgebiet des Biotopverbundsystems im Reppelmoor durch eine Nutzung offen gehalten werden. Das Grünland soll leicht vernässt und durch eine an den Aufwuchs angepasste Grünlandnutzung ohne Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln zu mesophilem und artenreichem Feuchtgrünland entwickelt werden. Die Nutzung kann durch Mahd und/oder Beweidung, eventuell auch mit Nachbeweidung durchgeführt werden. Die Vegetation soll sich zu „Wertgrünland“ mit Biotopcharakter entwickeln. Eine Eignung für Wiesenbrüter- und Rastvögel ist möglich, steht aber nicht im Fokus der Entwicklung. Weiterhin können Habitate für Insekten des Feuchtgrünlands wie Heuschrecken und Tagfalter gefördert werden. Die Fläche des Ökokontos weist ein gutes Potenzial zur

	Entwicklung nach LNatSchG geschützter Biotopflächen (GMf und GFr) sowie von FFH-Lebensraumtypen (LRT 6510) auf.
Maßnahmen	• Extensive Grünlandnutzung ohne Düngung und ohne Pestizideinsatz • Pflege durch Mahd und/oder extensive Beweidung • Anlage von Grabenübergängen mit Staumöglichkeit • Rücknahme der Binnenentwässerung (Knickrohre) • Ggf. weitere Unterbrechung von Drainagen • Anlage von Außenzäunen
Flächenanteil	67.866 m^2
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	96.941

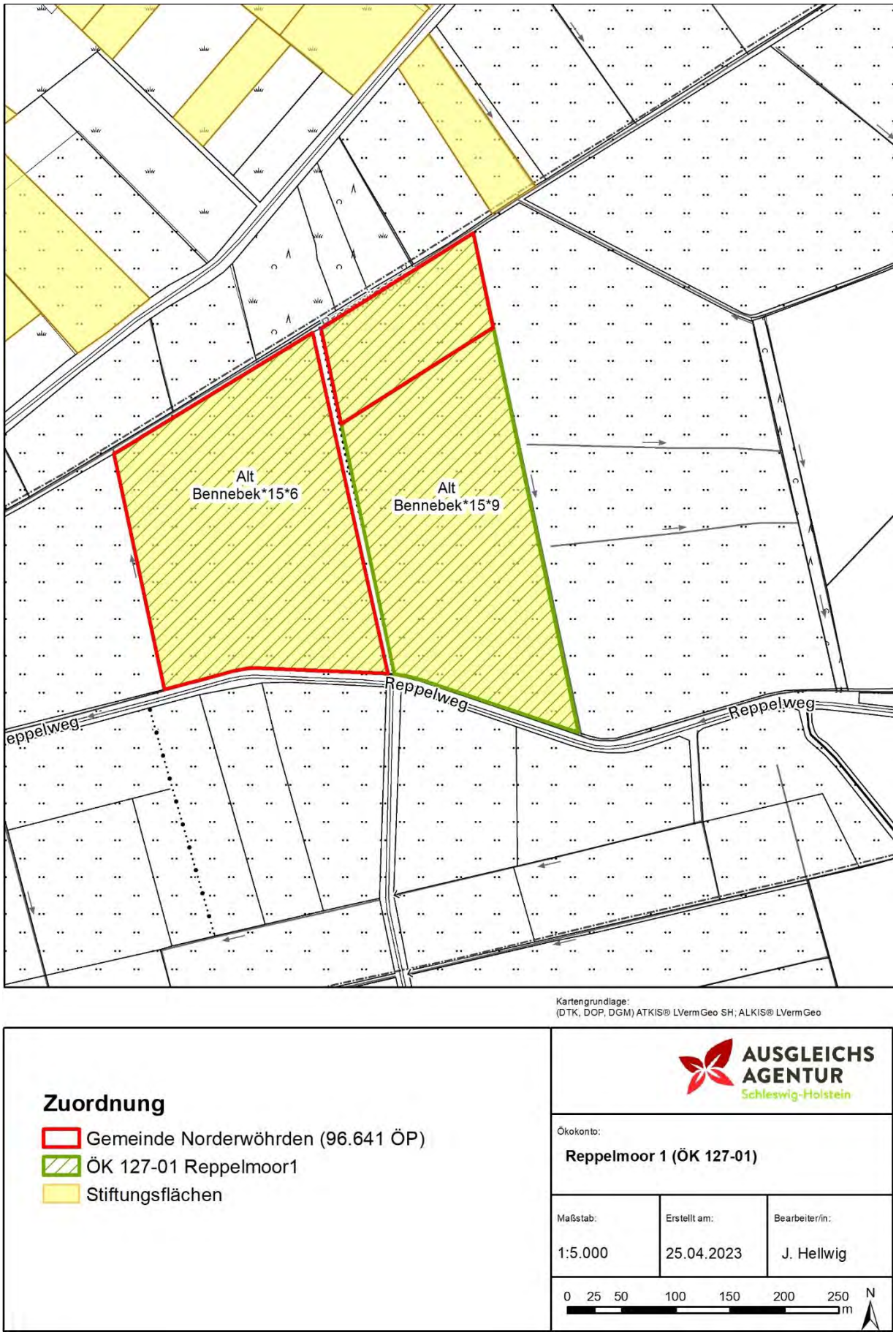

Abbildung 17: Ökokonto Reppelmoor - 1

Tabelle 28: Ökokonto Offenbütteler Moor 5

Name	Offenbütteler Moor 5
Nummer	ÖK 31-5
Aktenzeichen	680.01/2/4/080 vom 15.02.2022
Kreis/Gemeinde	Kreis Dithmarschen, Gemeinden Osterrade und Offenbüttel
Flurstück	Gemarkung Osterrade Flur 10, Flurstück 11; Flur 11, Flur 22, 38
Ausgangszustand	entwässertes artenarmes Intensivgrünland Biotopkomplex aus extensiv genutztem Grünland mit Graben, Sumpf und Moorgehölz auf Flurstück 52 der Flur 9, Gemarkung Osterrade
Entwicklungsziel	Renaturierung des Gesamtgebiets des Offenbütteler Moors mit moortypischer Besiedlung im Kernbereich, extensiver Grünland-nutzung oder Gehölzentwicklung im Randbereich
Maßnahmen	• Rücknahme der Binnenentwässerung • extensive Grünlandnutzung auf offenen Randbereichen • Gehölzentwicklung durch Sukzession an Waldrändern und auf nicht mehr bewirtschaftbaren Flächen
Flächenanteil	10.418 m²
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	13.009

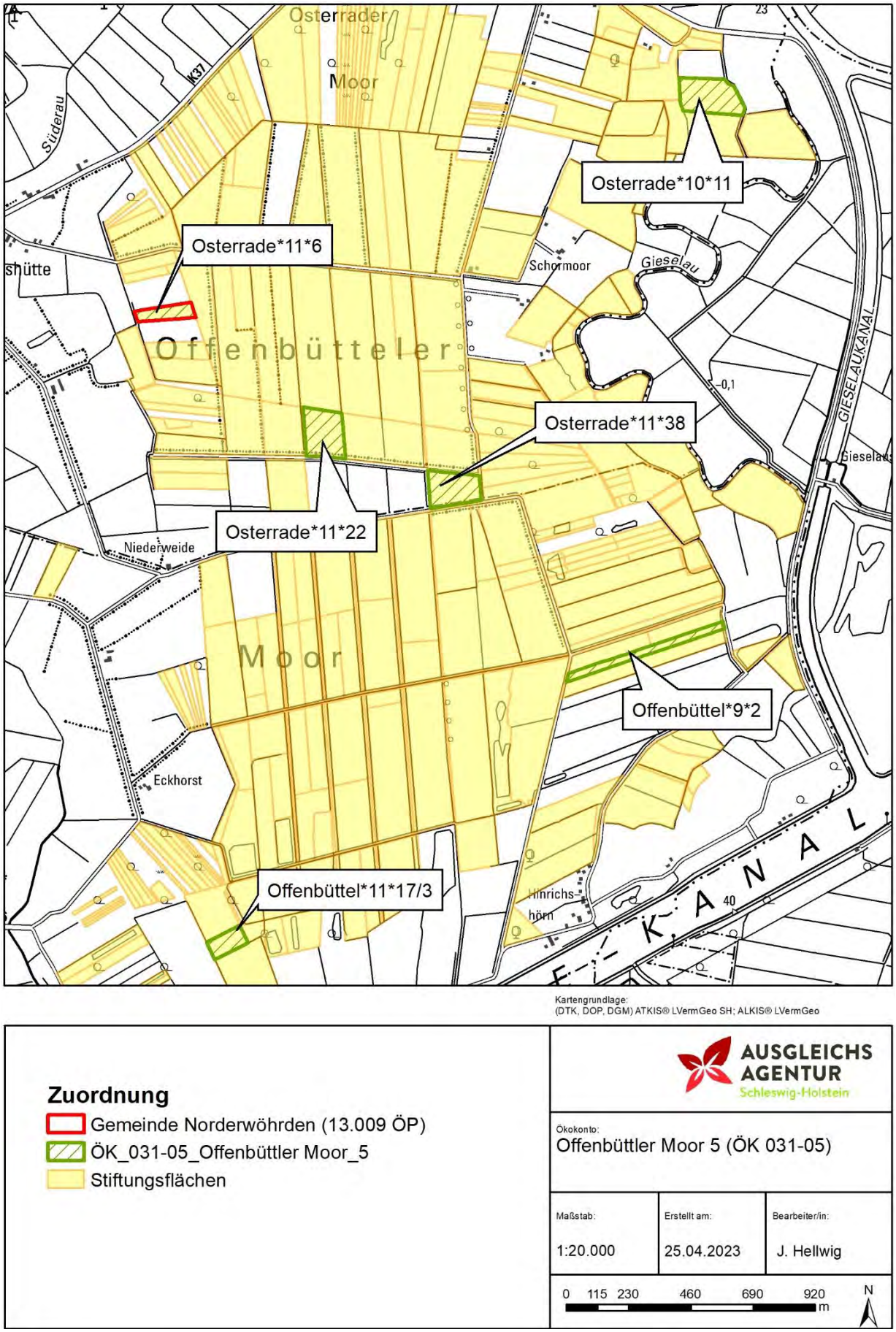

Abbildung 18: Ökokonto Offenbütteler Moor 5

Tabelle 29: Ökokonto Gotteskoogsee 4

Name	Gotteskoogsee 4
Nummer	ÖK 42-4
Aktenzeichen	67.30.3-39/14 vom 12.11.2015
Kreis/Gemeinde	Kreis Nordfriesland, Gemeinde Humptrup
Flurstück	Gemarkung Humptrup, Flur 12, Flurstück 78
Ausgangszustand	Degradierte Niedermoortorfe mit in Gräben entwässernde Grüppen und Drainagen + artenarmes Intensivgrünland
Entwicklungsziel	Erhaltung und Entwicklung von nassen Grünlandlebensräumen auf Niedermoorböden hin zu einem Feuchtgrünland durch Extensivierung der Nutzung
Maßnahmen	• Aufgabe der intensiven Grünlandnutzung, Erhaltung eines ganzjährig hohen Wasserstandes in den Gräben und alten Prielen sowie eines hohen Grundwasserstands mit im Winter zum Teil überstauten Teilflächen. • Aufnahme einer extensiven Pflegenutzung durch Mahd, Beweidung oder als Mähweide • Entwicklung eines naturnahen Bodenwasserhaushalts durch Vertiefung und Aufweitung der Grüppen und Einbau eines regulierbaren Staus im Quergraben • Vollständiger Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
Flächenanteil	5.426 m²
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	7.987

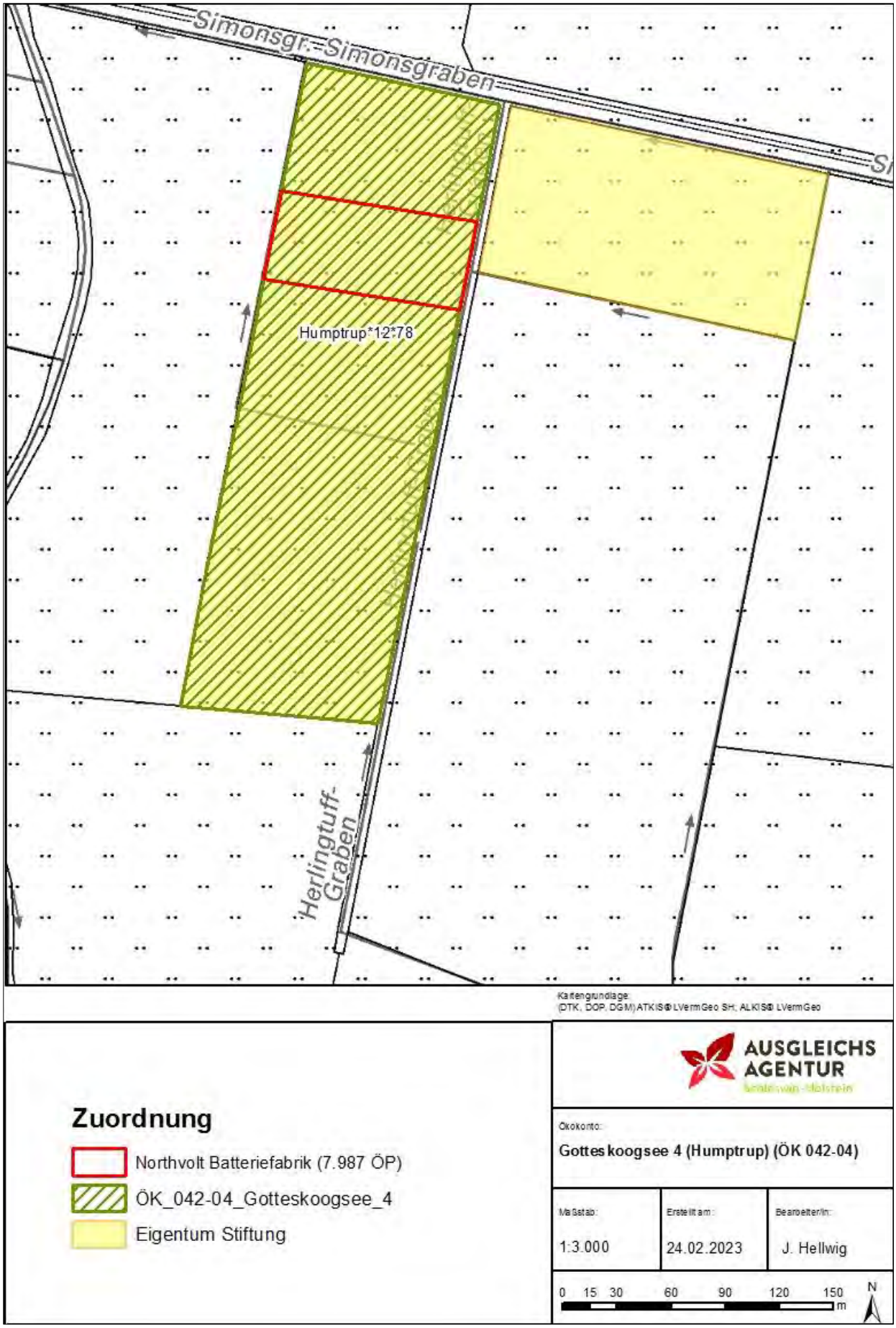

Abbildung 19: Ökokonto Gotteskoogsee 4

Tabelle 30: Ökokonto Gotteskoogsee 12

Name	Gotteskoogsee 12
Nummer	ÖK 42-12
Aktenzeichen	67.30.3-28/22 vom 20.07.2022
Kreis/Gemeinde	Kreis Nordfriesland, Gemeinde Uphusum
Flurstück	Gemarkung Uphusum, Flur 7, Flurstücke 14, 20/4, 75 (ehem. 20/3 tlw.)
Ausgangszustand	Aktuell wird die Vegetation von Intensivgrünland (GAy), artenarmem bis mäßig artenreichem Feuchtgrünland (GYf), artenarmem bis mäßig artenreichem Flutrasen (GYn), gebildet, die von kleineren Gräben (FG) durchzogen sind.
Entwicklungsziel	Wiederherstellung naturnaher Wasserstände; struktur- und artenreiches Grünland entlang eines Feuchtegradienten vom Mesophilen Grünland feuchter Standorte (GMf, §, LRT 6510) über Artenreiches Feuchtgrünland (GFr, §) und Binsen- und seggenreiche Nasswiesen (GNm, §) bis hin zu artenreichem Flutrasen (GFf, §)
Maßnahmen	• Regelbare Wasserstandanhebung • Extensive Grünlandnutzung ohne Einsatz von Pestiziden und Düngern • Einbringung standortheimischer Pflanzenarten
Flächenanteil	31.200 m²
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	39.000

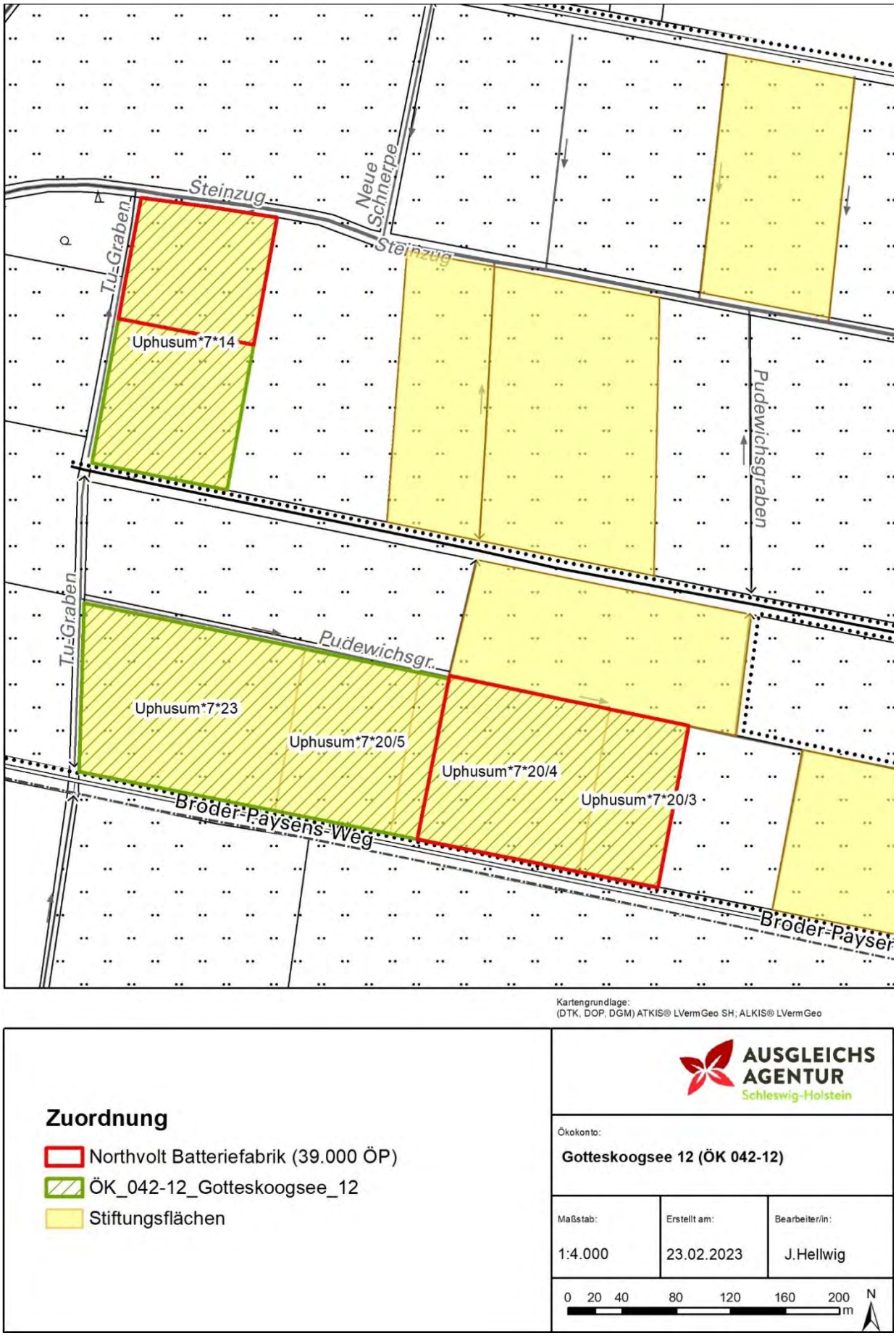

Abbildung 20: Ökokonto Gotteskoogsee 12

Tabelle 31: Ökokonto Wallener Au 2

Name	Wallener Au 2
Nummer	ÖK 070-02
Aktenzeichen	680.01/2/4/139
Kreis/Gemeinde	Kreis Dithmarschen, Schalkholz und Pahlen (Amt Kirchspielsland-gemeinden Eider)
Flurstück	Gemarkung Schalkholz, Flur 1, Flurstücke 11, 15/1, 15/2 (abzügl. 725 m² Knickkompensationspool)
Ausgangszustand	Aktuell wird die Vegetation von artenarmem Intensivgrünland (GAy) und artenarmem bis mäßig artenreichem Feuchtgrünland (GYf) dominiert. Weiterhin wird der Vegetationsbestand gebildet von artenarmem Grünland mit Flatterbinsendominanz (GYj) und artenarmem bis mäßig artenreichem Feuchtgrünland (GYf) auf mineralisierten Niedermoor- und Hochmoorböden. Zur Entwässerung sind die Flächen mit Grüppen und Gräben (Fly, FLw) durchzogen und werden von weiteren Gräben umgeben. Die Hauptentwässerung erfolgt über zwei Verbandsgewässer, die Richtung Nordosten verlaufen. Im östlichen Bereich ist ein Verkehrsweg (SVu) miteingeschlossen.
Entwicklungsziel	Ziel ist artenreiches Feuchtgrünland (GFr, §), Binsen- und seggenreiche Nasswiesen (GNm, §, LRT 7120, 7140) sowie teilweise artenreicher Flutrasen (GFf, §). Die Gräben sollen sich zu naturnahen, linearen Gewässern mit Sumpfvegetation entwickeln (FLs, §).
Maßnahmen	• Reduzierung der Entwässerung durch teilweisen Verschluss der Grüppen (Flurstück Schalkholz*1*15/1 und 15/2) • Anlage von temporären Blänken/Kleingewässern durch Grüppenaufweitung • Grabenanstaue (Flurstück Schalkholz*1*11 und 1*15/2), teilw. Abflachung des Ufers • Erhalt der Bewirtschaftbarkeit, Extensive Grünlandnutzung möglichst durch Beweidung und/oder Mahd bzw. Mähweide ohne Düngung, ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln • Ansaat mit Regiosaatgut oder andere Maßnahmen zur Grünlandaufwertung auf Initialflächen • Entfernen von Gehölzen an den Gräben (Flurstück Schalkholz*1*11)
Flächenanteil	85.154 m²
Genutzte Ökopunkte für den B-Plan	108.000

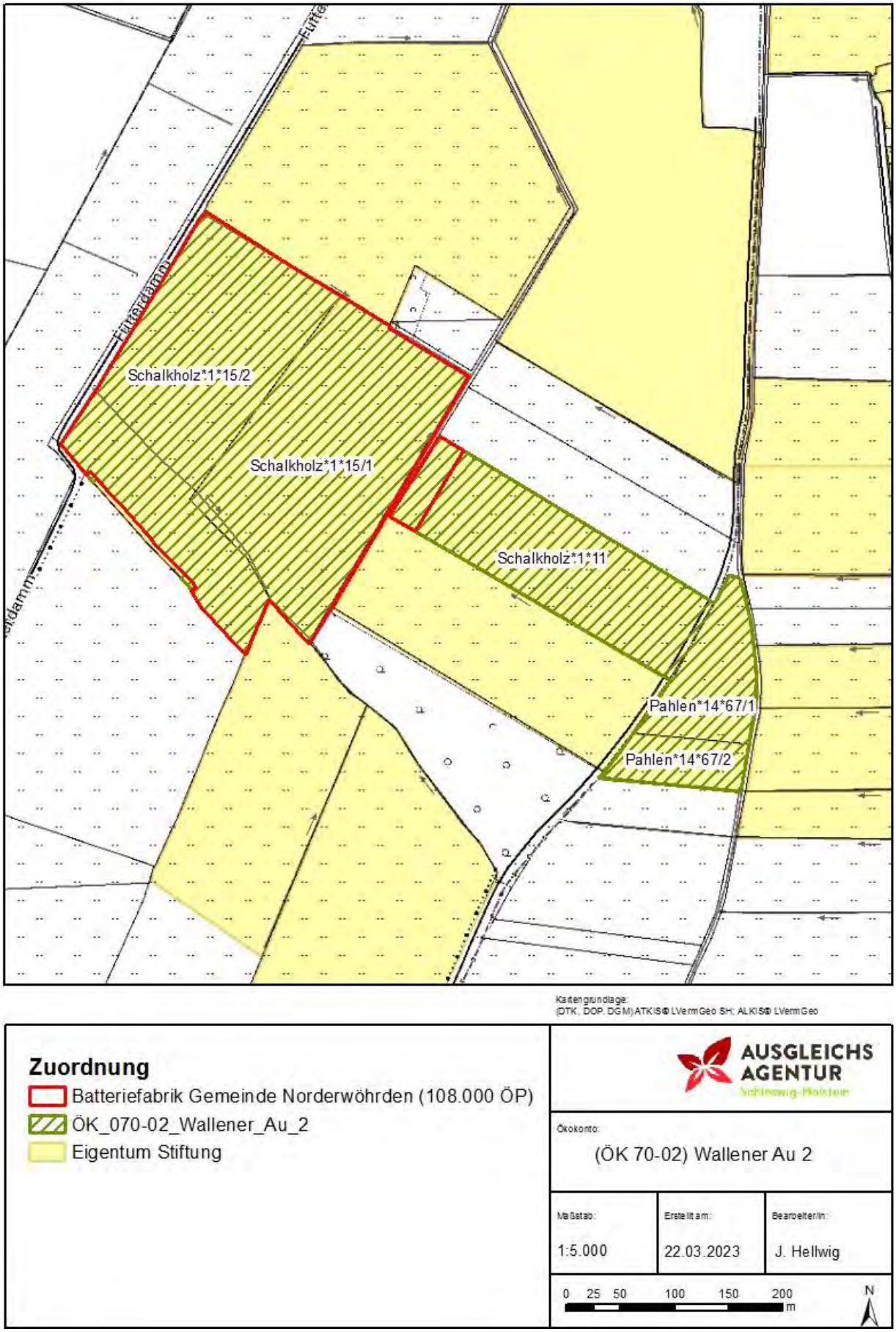

Abbildung 21: Ökokonto Wallener Au 2

Weiter werden in die Gesamtrechnung zur Kompensation die Ökopunkte eingerechnet, die der Vorhabenträger bereits für die Genehmigung von bestimmten Maßnahmen und Untersuchungen erworben hat, um die Bauarbeiten auf dem zukünftigen Betriebsgelände vorzubereiten. Hierzu zählt:

- eine Sondierung von Bohrlochoberkanten von ehemaligen Kohlenwasserstoffbohrungen

Für diese bauvorbereitende Maßnahme und Untersuchung war eine Eingriffsgenehmigung nach dem Naturschutzrecht erforderlich, da das Bauleitplanverfahren und die damit verbundene Umsetzung der Eingriffsregelung für das Vorhabengebiet noch nicht abgeschlossen waren.

Im Genehmigungsantrag wurde der Eingriff für die Maßnahme und Untersuchung ermittelt und bilanziert. Zur Kompensation wurde auf Ökopunkte von Ökokonten zurückgegriffen.

Diese bereits erbrachte Kompensationsleistung wird auf den im vorliegenden grünordnerischen Fachbeitrag ermittelten Kompensationsbedarf angerechnet, um eine Doppelkompensation auszuschließen.

Die anzurechnende Kompensationsleistung wird in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 32: Anzurechnende Kompensationsleistungen

Maßnahme/Untersuchung	Ausgleichsbedarf in m²	Erbrachte Kompensation
Sondierung Bohrlochoberkanten Genehmigung des Kreises Dithmarschen vom 15.02.2023, Az. 221/6.680.60/03/294) Ökokonto 67.30.3-01/22, Kreis Nordfriesland Gemeinde Drage, Gemarkung Drage, Flur 35, Flurstück 41*	50	50 Ökopunkte

Nach der o. a. Aufstellung ist somit der Kompensationsbedarf für 50 m^2 durch die bereits erfolgte Kompensationsleistung gedeckt. Diese Fläche kann daher auf den Gesamtkompensationsbedarf angerechnet werden. Der o. a. Wert in der Einheit „m^2“ wird nachfolgend in der Einheit „Ökopunkte“ weiterverwendet.

6.3.3 Ausgleich der Eingriffe in Knickstrukturen

Für die Eingriffe in Knickstrukturen auf einer Länge von 60 m ist entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 erforderlich. Dementsprechend müssen Knicks mit einer Länge von 120 m als Kompensation angelegt werden.

Dieser Ausgleich wird durch die Anrechnung von Maßnahmen aus einem Knick-Ökokonto hergestellt.

Tabelle 33: Knick-Ökokonten

Gemeinde	Flurstück	Ökokonto	Länge
Ladelund	Gemarkung Ladelund Flur 7, Flurstück 28	Az. 67.30.3-13/22 des Kreises Nordfriesland	120 m
Gesamt			**120 m**

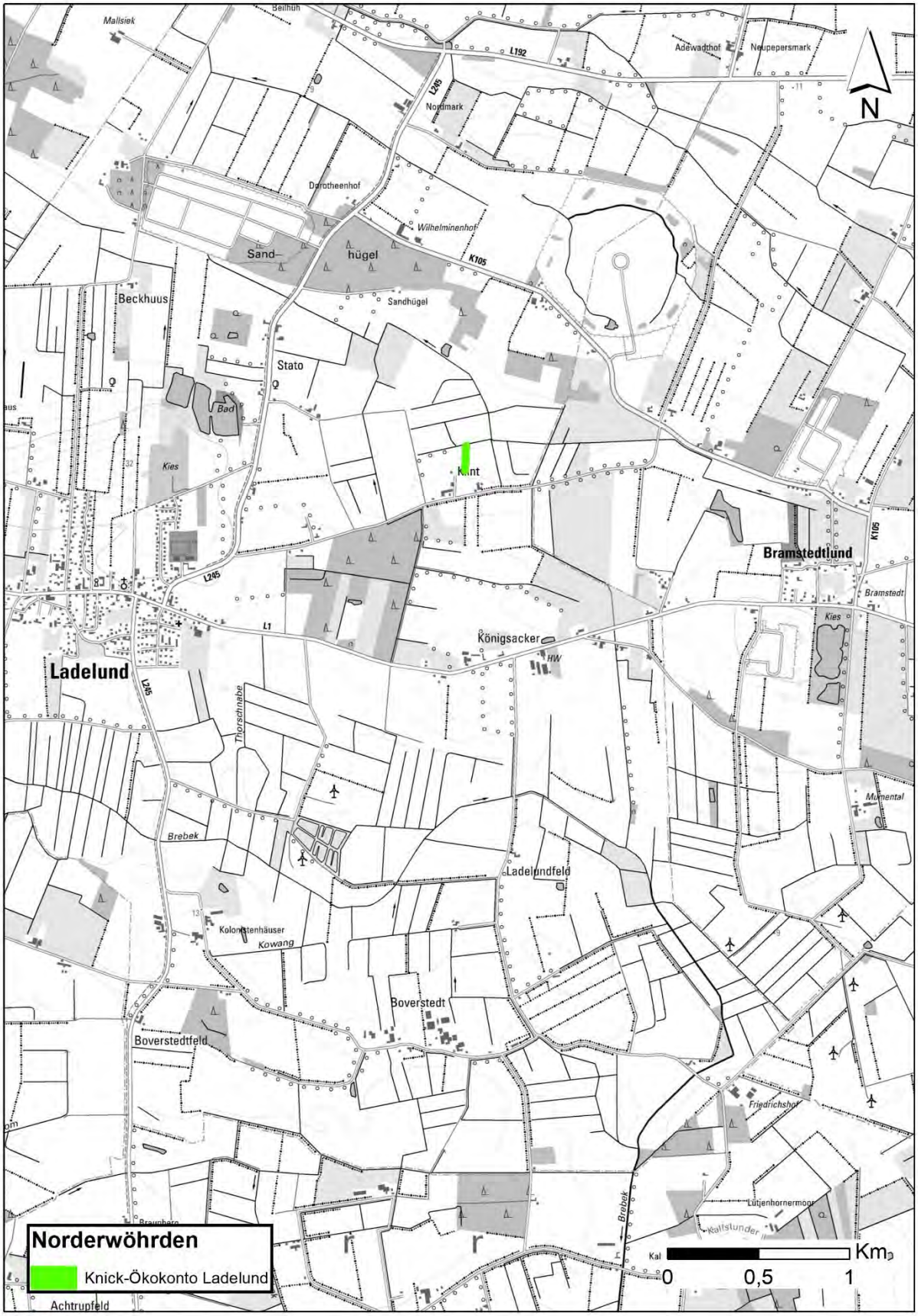

Abbildung 22 Lage des Knick-Ökokontos Ladelund

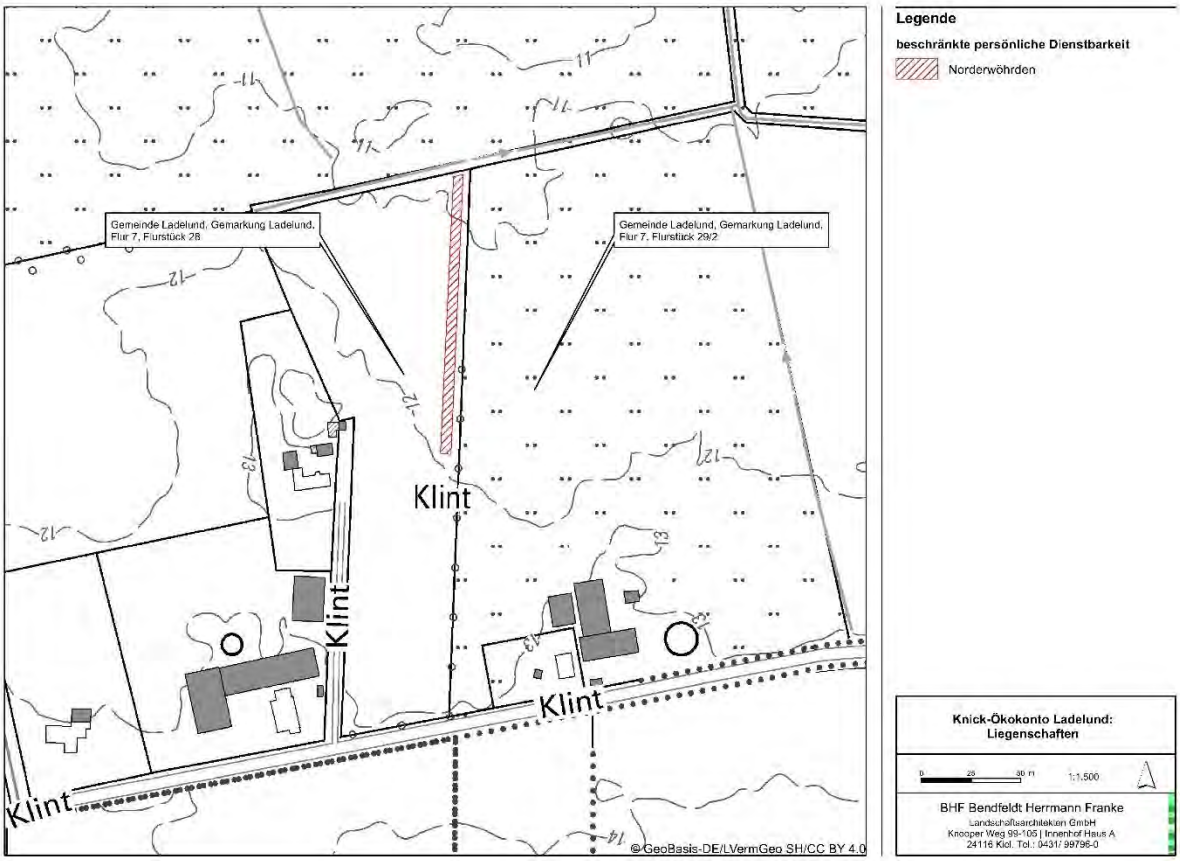

Abbildung 23 Knick-Ökokonto Ladelund

6.3.4 Ausgleich der Eingriffe infolge der Beseitigung von Einzelbäumen

Zur Kompensation der Eingriffe in den Bestand von Einzelbäumen werden auf den Parkplatzflächen insgesamt 181 Bäume neu gepflanzt. Es sind mittel- oder großkronige Laubbäume aus der in den Hinweisen aufgeführten Gehölzliste als Hochstamm, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16/18 cm fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten.

Die Baumstandorte sind mindestens in der Größe eines Stellplatzes von 5,5 x 2,75 m anzulegen. Jeder Baumstandort ist mit einem durchwurzelbaren Bodenvolumen von 15 m^3 (Fläche x Bodentiefe von 1 m) vorzusehen. Die einzelnen Baumstandorte sind durch den zwischen den Parkflächen liegenden durchgängigen Grünstreifen in einer Breite von 2 m zu verbinden.

Die Anpflanzung von Bäumen auf den Stellplatzflächen trägt auch zur Neugestaltung des Landschaftsbilds bei.

6.3.5 Ausgleich für Eingriffe in berichtspflichtige Oberflächengewässer nach Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL)

Für die Überbauung des nach Wasser-Rahmenrichtlinie berichtspflichtigen 3.252 m² großen Norderstroms ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich. Hierfür sind gemäß B-Plan als Ausgleich Entwässerungsgräben (EWG) mit einer Gesamtfläche von 24.125 m² geplant.

Die neu anzulegenden Gräben werden mit einer Breite von ungefähr 10 bis 25 m an der Böschungsoberkante angelegt. Die Sohlbreite beträgt etwa 3 bis 8 m. An der Nordseite schließt sind ein 7,5 m breiter Unterhaltungsweg an, der dann it einer Böschung von 1:2 an die angrenzende Geländehöhe herangeführt wird. Als Ziel ist eine möglichst permanente, ganzjährige Wasserführung wünschenswert, so dass die neu anzulegenden Gewässer als dauerhafter Rückzugsort für marschgewässertypische Tiere und Pflanzen dienen können. Dies erfordert aufgrund der zeitweisen geringen Wasserführung auf längeren Strecken die Ausbildung einer schmalen Niedrigwasserrinne von 0,5 m Breite, die durch eine relativ breite, durchgehende Flachwasserberme auf der Südseite (Höhe: ca. 50 cm, leicht variierend mit Mikroreliefierung zur Schaffung kleinräumig unterschiedlicher Feuchtigkeitsbedingungen auf den Bermen) eingeengt wird. Die Niedrigwasserrinne wird durch wechselnde Böschungsneigungen (zwischen 1:2 und 1:3) und variierende Breiten der Berme (zwischen 3 und 6,5 m) verschwenkt. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht diese Konzeption.

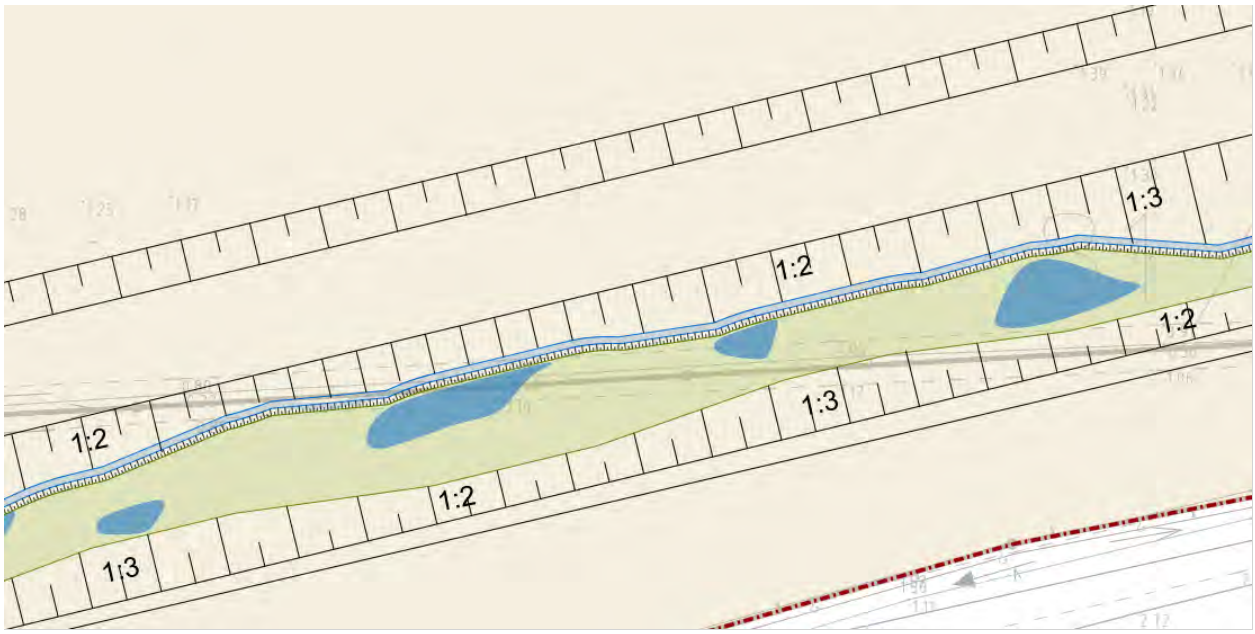

Abbildung 24: Gestaltung des Grabens an der B 203

Auch die beiden Durchlässe (DN 1400, bis zu 90 m lang) unter den Zufahrten zum Betriebsgelände werden mit einer Niedrigwasserrinne versehen. Für die Durchgängigkeit für den Fischotter ist eine Geröllberme vorgesehen, die die Uferbermen unter den Durchlässen fortsetzt.

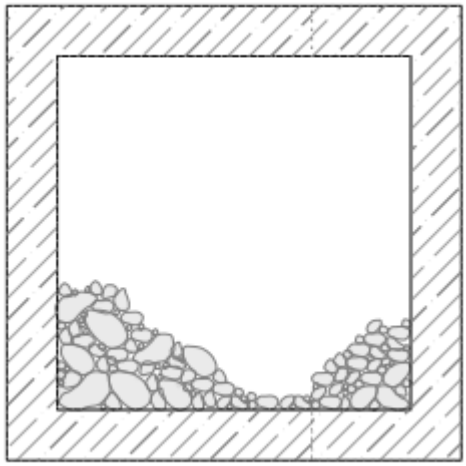

Abbildung 25: Durchlass mit Geröllberme für den Fischotter

Durch den gewundenen Verlauf des Grabens wird der Fließweg verlängert. Auf den Bermen und den Böschungen wird sich ein standorttypischer Bewuchs mit Hochstauden und Röhrichten einstellen und einen Ersatzlebensraum für Brutvögle der Binnengewässer incl. Röhrichte bilden. Auch das Blaukehlchen wird hier geeignete Brutreviere finden.

Der Eingriff in den Norderstrom ereignet sich zwar im Geltungsbereich Norderwöhrdens, dennoch werden als Ausgleich auch die Entwässerungsgräben in Lohe-Rickelshof berücksichtigt, da der Norderstrom mit dem Gewässernetz Lohe-Rickelshofs verbunden ist.

Ergänzend ist hier anzumerken, dass die im B-Plan neu geplanten Entwässerungsgräben selbst auch einen Eingriff darstellen, da bei ihrer Anlage die Bodenstrukturen verändert werden. Dieser Eingriff ist in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfasst und durch den Ankauf von Ökopunkten kompensiert worden. Da somit die Kompensation für diesen Eingriff stattgefunden hat, kann die Neuanlage dieser Gräben als Kompensation für die Beseitigung einer Abschnitts des Norderstroms genutzt werden.

6.3.6 Neugestaltung des Landschaftsbildes

Die mit dem Vorhaben einhergehende vollständige Beseitigung des Landschaftsbildes erfordert dessen Neugestaltung. Dieser Weg wird mit den folgenden grünordnerischen Festsetzungen, die in den B-Plan aufgenommen werden sollen, eingeschlagen:

An der westlichen und der südlichen Grenze des Plangebietes werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ festgesetzt.

Diese Flächen sind durch die Aussaat einer arten- und krautreichen Grünlandmischung aus zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) als Extensivgrünland zu entwickeln. Für die Pflege gilt:

- kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- max. 2 x Mahd im Jahr, Mahd nicht vor dem 15. Juli und in Intervallen
- Das Mähgut ist zur Aushagerung nach der Mahd abzuräumen

Entlang der B 203 sind Gehölzgruppen von Bäumen und Sträucher vorzusehen.

Für die Stellplatzflächen sind folgende Festsetzungen zu treffen:

Je angefangene 5 Parkplätze ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum als Hochstamm, 3 x verschult Mindeststammumfang 16/18 fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten.

Die Baumstandorte sind mindestens in der Größe eines Stellplatzes von 5,5 x 2,75 m anzulegen. Jeder Baumstandort ist mit einem durchwurzelbaren Bodenvolumen von mindestens 15 m^3 (Fläche x Bodentiefe von 1 m) anzulegen. Die einzelnen Baumstandorte sind durch den zwischen den Parkflächen liegenden durchgängigen Grünstreifen in einer Breite von 2 m zu verbinden. Diese Grünflächen sind mit gebietsheimischem Saatgut (Regiosaatgut) anzusäen und wie Extensivgrünland zu pflegen. Sie sind gegen Überfahren bzw. Beschädigungen durch Fahrzeuge zu sichern.

Die Stellflächen der Parkplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen oder Rasenpflaster mit einer Fuge von mindestens 1,5 cm herzustellen.

Dabei sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

Hasel (Corylus avellana), Esche (Fraxinus excelsior), Schlehdorn (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hainbuche (Carpinus betulus), Hundsrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schneeball (Viburnum opulus), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Weißdorn (Crataegus monogyna), Weiden (Salix spec.), Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus padus), Vogelkirsche (Prunus avium), Salweide (Salix caprea), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Faulbaum (Rhamnus frangula), Stieleiche (Quercus robur), Zitterpappel (Populus tremula), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Wildapfel (Malus sylvestris), Kreuzdorn (Rhamnus carthartica), Geißblatt (Lonicera periclymenum)

6.4 Befreiung/Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz

Wie in Kapitel 3.2 und Kapitel 4.2 bereits ausführlich dargestellt, liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Biotope, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Nach dem Naturschutzrecht sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Von diesen Verboten kann nach dem LNatSchG für Knicks und Kleingewässer eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Für alle anderen gesetzlich geschützten Biotoptypen ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung ist das Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Diese liegen im Fall der geplanten Batteriefabrik der Firma Northvolt vor und werden nachfolgend dargelegt.

Die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes liegt erstens im öffentlichen Interesse, weil sie dazu beiträgt, den Ausstoß von Treibhausgasen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu mindern. Gemäß § 3 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird der Ausstoß von Treibhausgasen im Vergleich zu dem Jahr 1990 bis zu dem Jahr 2030 um

mindestens 65 % und bis zu dem Jahr 2040 um mindestens 88 % gemindert. Gemäß § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird bis zu dem Jahr 2045 die Nettotreibhausgasneutralität erreicht. Für den Sektor „Verkehr“ im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist ein Minderungsziel für den Ausstoß von Treibhausgasen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 zu dem Bundes-Klimaschutzgesetz von einer Jahresmenge von 134 Mio. t Kohlendioxidäquivalent für das Jahr 2023 auf eine Jahresmenge von 85 Mio. t Kohlendioxidäquivalent für das Jahr 2030 festgelegt. Der Sektor „Verkehr“ umfasst gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes in Verbindung mit der Anlage 1 zu dem Bundes-Klimaschutzgesetz den zivilen inländischen Luftverkehr, den Straßenverkehr, den Schienenverkehr und den inländischen Schiffsverkehr. Der Ausstoß von Treibhausgasen in dem Sektor „Verkehr“ betrug im Jahr 2022 insgesamt 148,1 Mio. t Kohlendioxidäquivalent und übertraf damit die für das Jahr 2022 festgelegte Jahresmenge von 139 Mio. t Kohlendioxidäquivalent. Der Straßenverkehr erreichte davon einen Anteil von 98 %. Elektromotoren stellen gegenwärtig die einzige technisch ausgereifte und für die Großserienfertigung verfügbare Alternative zu Verbrennungsmotoren (Otto-/Wankel-/Dieselmotoren) für den Antrieb von Kraftfahrzeugen dar. Elektromotoren müssen im Betrieb ununterbrochen mit Elektrizität versorgt werden. Mit Elektromotoren ausgerüstete Kraftfahrzeuge müssen deshalb mit Baugruppen aus einer Mehrzahl von Batteriezellen und Bauteilen zu der Steuerung der Batteriezellen ausgerüstet sein. Neben einer deutlichen Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist deshalb eine deutliche Erhöhung des Anteils der mit Elektromotoren angetriebenen Kraftfahrzeuge unverzichtbar, um den Ausstoß von Treibhausgasen in dem Sektor „Verkehr“ gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 zu dem Bundes-Klimaschutzgesetz zu mindern. Dafür ist wiederum die Errichtung von Werken für die Herstellung von Batteriezellen unverzichtbar.

Die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes liegt zweitens im öffentlichen Interesse, weil sie die Wirtschaftskraft der Gemeinde Lohe-Rickelshof, der Gemeinde Norderwöhrden, des Kreises Dithmarschen und des Landes Schleswig-Holstein erheblich stärken wird. Bei der Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes wird es sich um die größte Industrieansiedlung in dem Lande Schleswig-Holstein seit rund fünf Jahrzehnten handeln. Volkswirtschaftlich werden sich nicht nur unmittelbar Wirkungen durch die Ansiedlung des Batteriezellenwerkes, sondern auch mittelbar Wirkungen durch die zusätzliche Nachfrage nach Leistungen bereits bestehender Betriebe und gegebenenfalls die Ansiedelung weiterer, auf dem Batteriezellenwerk vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungsstufen tätigen Betriebe ergeben. Die volkswirtschaftliche Gesamtleistung (Bruttoinlandsprodukt) wird nach der Inbetriebnahme des Batteriezellenwerkes in der Gemeinde Lohe-Rickelshof, der Gemeinde Norderwöhrden und dem Kreise Dithmarschen deshalb erheblich sowie in dem Lande Schleswig-Holstein nicht nur unerheblich zunehmen. Entsprechend wird sich der Anteil des verarbeitenden Gewerbes an der volkswirtschaftlichen Gesamtleistung erhöhen.

Die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes liegt drittens im öffentlichen Interesse, weil sie die Kraftfahrzeugindustrie als größten Wirtschaftszweig des verarbeitenden Gewerbes in der Bundesrepublik Deutschland stärken wird. Die Kraftfahrzeugindustrie in der Bundesrepublik Deutschland befindet sich in dem Übergang von dem Verbrennungsmotor zu dem Elektromotor

als vorherrschendem Kraftfahrzeugantrieb in einem scharfen und zunehmenden Wettbewerb mit Herstellern aus dem Ausland, insbesondere aus Asien. Sie ist als Wirtschaftszweig unter anderem auf die Herstellung von Batteriezellen im Inland angewiesen, um auf Einfuhren aus dem Ausland verzichten zu können und ihre Stellung in dem technologischen und wirtschaftlichen Wettbewerb mit den Herstellern aus dem Ausland zu behaupten.

Die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes liegt viertens im öffentlichen Interesse, weil die Northvolt Germany GmbH in dem Batteriezellenwerk nach der vollständigen Fertigstellung insgesamt rund 3.000 Arbeitskräfte zu beschäftigen plant. Dabei plant sie, nahezu ausschließlich Fachkräfte zu beschäftigen. Dazu werden noch zusätzliche Arbeitsplätze in anderen Betrieben hinzuzurechnen sein. Die Northvolt Germany GmbH wird damit erheblich zu einer Belebung des Arbeitsmarktes in dem nach den Vorausberechnungen der künftigen Bevölkerungsentwicklung durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nicht zuletzt wegen eines Mangels an einem hinreichenden Angebot an Arbeitsplätzen für Fachkräfte durch Abwanderung bedrohten Kreise Dithmarschen beitragen.

Das öffentliche Interesse an der Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes überwiegt das ebenfalls öffentliche Interesse an dem Fortbestand der gesetzlich geschützten Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope, konkret deren Beseitigung durch Bebauung des Vorhabengebiets, sind in der mit diesem grünordnerischen Fachbeitrag vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung erfasst worden und werden mit den ebenfalls vorgeschlagenen Maßnahmen, hier insbesondere der Nutzung von Ökokonten sowie Ausgleichsmaßnahmen, kompensiert.

Die Northvolt Germany GmbH könnte die geplante Batteriezellenfabrik nicht errichten, wenn die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope erhalten blieben. Wegen der Folgen, die sich für die Minderung des Ausstoßes von Treibhausgasen in dem Sektor „Verkehr“ in der Bundesrepublik Deutschland, die Entwicklung der Wirtschaftskraft der Gemeinde Lohe-Rickelshof, der Gemeinde Norderwöhrden, des Kreises Dithmarschen und des Landes Schleswig-Holstein, die Entwicklung der Kraftfahrzeugindustrie in der Bundesrepublik Deutschland und die Entwicklung des Arbeitsmarktes in dem Kreise Dithmarschen ergäben, überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes.

Die Befreiung ist notwendig. Sie ist geeignet, ihren Zweck, die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes zu ermöglichen, zu erfüllen. Der inzwischen erreichte Stand der Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Norderwöhrden lässt erwarten, dass die Gemeindevertretungen der Gemeinde Lohe-Rickelshof und der Gemeinde Norderwöhrden die erforderlichen Beschlüsse fassen sowie die Satzungen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 1 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Norderwöhrden im Sinne des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches, von unwesentlichen Änderungen abgesehen, nach Maßgabe der ausgelegten Entwürfe in Kraft treten werden. Über den Durchführungsvertrag der Gemeinde Lohe-Rickelshof und der Gemeinde Norderwöhrden mit der Northvolt Germany GmbH gemäß § 12 Absatz 1

Satz 1 des Baugesetzbuches wird gewährleistet sein, dass die Northvolt Germany GmbH zu der Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes verpflichtet ist. Die Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotope ist deshalb vernünftigerweise geboten. Eine andere Lösung, die die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes auch ohne die Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotpope ermöglicht, ist nicht ersichtlich.

Für die gesetzlich geschützten Biotope, die als Knick oder als Kleingewässer einzuordnen sind, ist keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bei diesen Biotoptypen kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zulassen. Voraussetzung für die Zulassung einer solchen Ausnahme ist, dass die Beeinträchtigungen, die durch die Eingriffe verursacht werden, ausgeglichen werden können.

Der vorliegende grünordnerische Fachbeitrag stellt die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in die Biotoptypen Knicks und Kleingewässer sowie deren Umsetzung durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Nutzung von Ökokonten dar. Damit können die Eingriffe ausgeglichen werden, so dass eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden kann.

7 ARTENSCHUTZ

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags zusammengestellt, um daraus für den B-Plan die Festsetzungen und Hinweise für die Artenschutzbelange abzuleiten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG wird für den gesamten Planungsraum des Northvolt-Projekts zusammengestellt. Die Angaben beziehen sich auf die Gemeinde Lohe-Rickelshof und die Gemeinde Norderwöhrden.

Die Darstellung der Maßnahmen, mit denen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden soll, bezieht sich dann nur auf die Gemeinde Norderwöhrden. Daher werden nur die Tierarten bzw. Tiergruppen aufgeführt, die bei der Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet Norderwöhrdens oder auf den benachbarten Flächen in der Stadt Heide erfasst worden sind. Nur auf diese beziehen sich die Festsetzungen und Hinweise des B-Planes.

Für die Tierarten, die nachfolgend nicht weiter betrachtet werden bzw. für die keine konkreten Einzelmaßnahmen beschrieben werden, wird eine entsprechende Kompensation mit den Maßnahmen, die zur Umsetzung der Eingriffsregelung durchgeführt werden, erreicht.

7.1 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Entsprechend den Anforderungen des BNatSchG wurde für die Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, und die Vogelarten, die unter die EG-Vogelschutz-Richtlinie fallen, geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbotstatbestände eintreten können. Diese Prüfung erfolgte in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag. In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse dieser Prüfung dargestellt, um daraus die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach dem Artenschutz abzuleiten:

Tabelle 34: Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Tierarten/Tiergruppen	Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Fischotter	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus)	Nicht vollständig auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Gebäudebewohnende Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)	Nicht vollständig auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Moorfrosch	Baubedingte Tötung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich.	Nicht zu erwarten.	CEF-Maßnahme[1] erforderlich.
Austernfischer	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Blaukehlchen	Baubedingte Tötung nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	6 Brutreviere gehen baubedingt verloren. Ein Brutrevier wird anlagebedingt entwertet.
Dohle	Baubedingtes Tötungsrisiko durch Gebäudeabrisse.	Nicht zu erwarten.	Verlust eines Brutreviers durch Abriss des Silogebäudes der Biogasanlage.

Tierarten/Tiergruppen	**Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**	**Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**	**Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
Feldlerche	Baubedingte Tötung nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	5 Brutreviere gehen baubedingt verloren. Ein Brutrevier geht durch die optische Silhouettenwirkung der Gebäude verloren.
Kiebitz	Baubedingtes Tötungsrisiko durch Überbauung der Fläche und Nivellierung der Fläche	Nicht zu erwarten.	Zerstörung von 2 Brutrevieren durch Überbauung der Fläche und 3 Brutrevieren durch Silhouettenwirkung der Gebäude.
Rauchschwalbe	Baubedingte Tötung nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	4 Einzelbrutplätze gehen verloren. CEF-Maßnahme erforderlich.
Rohrweihe	Baubedingte Tötung nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Festgestellter Brutplatz wird artbedingt nicht regelmäßig genutzt. Eintreten des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten.
Schleiereule	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.	Brutrevier außerhalb des Plangebietes (Abstand: 300 m). Nicht zu erwarten.
Star	Baubedingte Tötung nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	9 Brutreviere gehen durch Abriss von Gebäuden verloren.
Freibrütende Vogelarten der Gehölze	Baubedingte Tötung durch Rodung von Einzelbäumen und anderen Gehölzstrukturen nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.

Tierarten/Tiergruppen	**Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**	**Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**	**Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
An Gewässer und deren Ufervegetation gebundene Vogelarten	Baubedingte Tötung durch Entfernung und Auffüllung der Gräben und der Ufervegetation nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Höhlenbrüter	Baubedingte Tötung durch Rodung von Einzelbäumen nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.
Offenlandbrüter	Baubedingte Tötung durch Baumaßnahmen und Geländenivellierung nicht auszuschließen.	Nicht zu erwarten.	Nicht zu erwarten.

[1] CEF-Maßnahme = vorgezogene artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme

7.2 Maßnahmen gegen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Im Artenschutzfachbeitrag sind verschiedene Maßnahmen zusammengestellt worden, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Diese Maßnahmen werden in der folgenden Tabelle für die einzelnen Tierarten bzw. Tiergruppen zusammengestellt. Sie beziehen sich nur auf den Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und den Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), da die Prüfungen zum Artenschutz ergeben haben, dass der Verbotstatbestand Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht zu erwarten ist.

Für Austernfischer sind keine Maßnahmen erforderlich, da für diese Vogelart das Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen worden ist.

Tabelle 35: Maßnahmen gegen das Eintreten der Verbotstatbestände

Tierarten/Tiergruppen	Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus)	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Besatzkontrolle VAR2	
Gebäudebewohnende Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Besatzkontrolle VAR2	
Moorfrosch	• Abfangen und Abkeschern bis zum Beginn der Baumaßnahmen, Umsiedlung auf Flächen des Ökokontos Heide M1 • Errichtung eines Schutzzaunes an der östlichen Grenze des Plangebietes VAR3	CEF-Maßnahme: Nutzung eines bereits geschaffenen Gewässers und der Lebensräume des Ökokontos Heide. ACEF1

Blaukehlchen	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Vergrämungsmaßnahmen VAR4	Ausgleich/Schaffung von Grünstrukturen für das Blaukehlchen AAR1
Dohle	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4	Anbringung von Nisthilfen für Dohlen an dem zu errichtenden Rauchschwalbenhaus. AAR2
Feldlerche	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4	Schaffung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche AAR3
Kiebitz	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4	Schaffung von Ausgleichsflächen für den Kiebitz AAR4
Rauchschwalbe	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4	CEF-Maßnahme: Errichtung eines Rauchschwalbenhauses auf dem Flurstück 329/33 der Flur 2 der Gemarkung Heide in der Stadt Heide ACEF2
Rohrweihe	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4	
Star	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4	Aufhängen von 18 Nisthilfen, Errichtung eines Starenturmes auf dem Flurstück 329/33 der Flur 2 der Gemarkung Heide in der Stadt Heide. AAR5
Freibrütende Vogelarten der Gehölze	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4	Baum- und Strauchpflanzungen AAR6
An Gewässer und deren Ufervegetation gebundene Vogelarten	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4	Ausgleich/Schaffung von Grünstrukturen AAR7
Höhlenbrüter	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4	Pflanzung von Bäumen und Errichtung eines Schwalbenhauses AAR8
Offenlandbrüter	• Umweltbaubegleitung VAR1 • Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung VAR4	Schaffung von Ausgleichsflächen für Offenlandbrüter AAR9

Die in der vorstehenden Tabelle aufgezählten Maßnahmen, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindert wird, werden in den B-Plan übernommen.

Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die bestimmten Grundflächen zugeordnet werden können, erscheinen diese als Hinweise mit Angabe der Flurstücke im B-Plan.

Maßnahmen wie die Umweltbaubegleitung, Bauzeitenregelungen und Vergrämungsmaßnahmen werden ebenfalls als Hinweise in den B-Plan aufgenommen.

Nachfolgend werden die einzelnen in der obigen Tabelle angeführten Artenschutzrechtlichen Maßnahmen detailliert beschrieben. Die Beschreibung wurden wörtlich dem Artenschutzfachbeitrag des Planungsbüros GfBU (2023) entnommen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR1: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen mit dem LfU abgestimmt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR2: Bauzeitenregelung bzw. Besatzkontrolle für Fledermäuse

Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Winterquartierszeit (diese erstreckt sich vom 1.12. bis 28.02.) ist eine baubedingte Tötung auszuschließen. Die baumbewohnenden Fledermausarten befinden sich in dieser Zeit in ihren Winterquartieren und halten Winter- schlaf, sodass zu der Zeit ein Aufsuchen von Tagesquartieren ausgeschlossen werden kann. Sollte die Baufeldfreiräumung (Fällung von Bäumen) jedoch außerhalb der Winterquartierzeit stattfinden, wird vor Baumfällung eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse durch die Umweltbaubegleitung (VAR1) erforderlich. Sollten Fledermäuse dabei gefunden werden, sind durch die Umweltbaubegleitung die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR3: Errichtung eines Amphibienschutzzaunes

Zur Vermeidung des Einwanderns des Moorfrosches aus dem östlich angrenzenden Reproduktionsgewässer ist die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes zur Abgrenzung des Gewässers hin zum Plangebiet erforderlich.

Artenschutzrechtliche Maßnahme VAR4: Bauzeitenregelung bzw. Vergrämungsmaßnahmen

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaß- nahmen

mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Vögel nicht weiter aus- zuschließen. In diesem Fall ist eine Umweltbaubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Blaukehlchen vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vögel nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle des Blaukehlchens können die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt oder abgeklebt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit der Gehölze durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09. Dies muss in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH) erfolgen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme ACEF1: Herrichtung der Ersatzlaichgewässer für den Moorfrosch (CEF-Maßnahme)

Die abgesammelten Moorfrösche verschiedenen Alters werden nach der Absammlung in Teilflächen des Ökokontos Heides und den darin befindlichen Gewässern umgesiedelt. Die Flächen des Ökokontos Heide, in denen sich die Gewässer befinden, liegen in rd. 5-6 km Entfernung südlich der A23 und östlich von Hemmingstedt am Westrand des Fieler Moors. Einige Teilflächen, in denen u.a. Grabenaufweitungen und Anstaumaßnahmen durchgeführt werden und die Flächen in extensives Grünland entwickelt wurden, stellen optimale Lebensbedingungen für Moorfrösche dar. Auch andere Amphibienarten können in diesen Bereichen gut geeignete neue Lebensräume finden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR1: Ausgleich/Schaffung von Grünstrukturen für das Blaukehlchen

Zum Ausgleich für den verlorengehenden Lebensraum für das Blaukehlchen wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (hier: Kreis Dithmarschen unter Beratung des LfU) ein Ausgleich in Form von Neuschaffung geeigneter Strukturen auf den Ersatzflächen vorgesehen. Durch den naturschutzfachlichen Ausgleich der verlorengehenden Biotope ist zeitgleich die Habitatfläche für das Blaukehlchen ausgeglichen. Dazu dienen in erster Linie die Ökokonten „Nordfeld 1“, „Gotteskoogsee 12“, „Offenbütteler Moor 7“, „Wallener Au“ und zum Teil das Ökokonto „Heide“ (Teilfläche 41 ‚Lieth‘). Im Rahmen dieser Ökokonten sind u. a. Saum- und Randbereiche mit Röhricht- oder Schilfbeständen entwickelt worden. Im Plangebiet ist das Blaukehlchen in genau solchen Biotopen ermittelt worden, sodass diese Strukturen der Ökokonten als Ausgleich dienen. Die anderen Ökokonten (siehe Grünordnerischer Fachbeitrag durch BHF Landschaftsarchitekten 2023) dienen durch die Entwicklung der Moorvegetation ebenfalls als Habitat für das Blaukehlchen. Durch den Ausgleich der Feldlerche und des Kiebitzes, die aktuell zeitgleich auf der Plangebietsfläche vorkommen, kann so auch ein multifunktionaler Ausgleich

erfolgen. Im Rahmen des Errichtens eines naturnahen Grabens nördlich der B 203 wird der südliche Uferbereich nicht bewirtschaftet, sodass durch natürliche Sukzession Schilf- bzw. Röhrichtvegetation entstehen kann. Dies kann ebenso als Ausgleich für den Brutverlust des Blaukehlchens angesehen werden. Auf diese Weise wird das Blaukehlchen angemessen ausgeglichen und nicht nachteilig beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR2: Aufhängen zweier Nisthilfen für die Dohle

Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erfolgt ein Ausgleich des verlorengehenden Brutrevieres im Verhältnis 1:2. Es wird im Rahmen des Rauchschwalbenausgleiches ein Schwalbenhaus errichtet. An dieses können unter fachkundiger Begleitung die Dohlennisthilfen angebracht werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR3: Schaffung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche

Nach Analyse durch BHF Landschaftsarchitekten eignet sich unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes und der damit einhergehenden möglichen vorhandenen Feldlerchen eine Teilfläche von ca. 17,4 ha des Ökokontos Heide des Deich- und Hauptsielverbandes als Ausgleichsfläche. Abzüglich der Effektdistanz zur angrenzenden Autobahn, dem aus vertikalen Strukturen resultierenden Kulisseneffekt sowie abzüglich der bereits dort lebenden Brutpaare kann das Ökokonto “Heide“ des Deich- und Hauptsielverbandes zum multifunktionalen Ausgleich mit dem Kiebitz genutzt werden. Gemäß dem „Ergebnisvermerk zur Besprechung vom 10.02.2015 über Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfe für Wiesen- und Offenlandvögel“ können somit auf dieser Fläche 5,58 Brutpaare ausgeglichen werden. Zusätzlich wird eine Teilfläche 3,6 ha des Ökokontos Nordfeld 1 für die Feldlerche mit dem gleichen Zielbiotoptyp hergerichtet. Auf dieser Fläche ist es möglich 1,27 Brutpaare der Feldlerche mit entsprechendem Biotoptyp auszugleichen. Dadurch können die gesamten verlustig gehenden Feldlerchenbrutreviere (6) ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR3: Schaffung von Ausgleichsfläche für den Kiebitz

Im Gemeindegebiet von Norderwöhrden ist von dem geplanten Vorhaben ein Brutrevier des Kiebitzes durch die Überbauung direkt betroffen und somit nicht mehr als Lebensstätte nutzbar. Drei weitere Reviere außerhalb des Plangebiets eignen sich aufgrund der entstehenden Silhouettenwirkung der Gebäude nicht mehr als Brutstätte. Dieser Verlust wird durch die Nutzung einer Fläche von ca. 17,4 ha des Ökokontos “Heide“ des Deich- und Hauptsielverbandes sowie weiteren 3,6 ha des Ökokontos Nordfeld 1 kompensiert. Die Fläche von 2 ha entspricht der Größe eines Brutreviers des Kiebitzes auf einer extensiven Grünlandfläche. Abzüglich der Effektdistanz zur angrenzenden Autobahn, dem aus vertikalen Strukturen resultierenden Kulisseneffekt sowie abzüglich der bereits dort lebenden Brutpaare kann das Ökokonto “Heide“ des Deich- und Hauptsielverbandes ca. 8 Kiebitzen als Ausgleichshabitat dienen.

Im Gemeindegebiet von Lohe-Rickelshof ist von dem geplanten Vorhaben ein Brutrevier des

Kiebitzes betroffen. Die Zerstörung des Brutreviers wird durch die Nutzung einer Fläche von 2 ha des Ökokontos Heide kompensiert. Die Fläche von 2 ha entspricht der Größe eines Brutreviers des Kiebitzes im extensiven Grünland.

Artenschutzrechtliche Maßnahme ACEF2: Errichtung eines Schwalbenhauses mit 12 Kunstnestern (CEF-Maßnahme)

Zur Realisierung des Vorhabens wird ein Ausgleich der vier verlorengehenden Einzel-Brutreviere in den verschiedenen Gebäuden auf dem Plangebiet erforderlich. Ein Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:3, dementsprechend müssen 12 Brutreviere (Kunstnester) geschaffen werden. Dazu wird ein Schwalbenhaus unter fachkundiger Begleitung außerhalb des Plangebietes am östlich des Plangebiet liegenden Teiches errichtet und 12 Kunstnester angebracht, damit die Rauchschwalben unmittelbar nach ihrer Rückkehr fertige Nester besetzen können. Das Rauchschwalbenhaus wird nach dem Prinzip des Carports errichtet – es ist an drei Seiten und am oberen Drittel der Vorderseite geschlossen, sodass an der Vorderseite die Einflugmöglichkeit gegeben ist. Die Bauweise mit kurzen Leisten verhindert einen guten Halt von Prädatoren und dementsprechend Störungen bei der Brut. Der Innenbereich ist ab der Mitte aufwärts mit OSB-Platten verkleidet, sodass ein Klettern von bspw. Katzen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich wird das Rauchschwalbenhaus zur Unterstützung der Besiedlung mit einer Lockrufanlage ausgestattet.

Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR5: Aufhängen von 18 Nisthilfen für den Star

Zur Vermeidung des Eintretens dieses Verbotstatbestandes erfolgt ein Ausgleich der verlorengehenden Brutreviere im Verhältnis 1:2. Dementsprechend müssen 18 Nistkästen für den Star unter fachkundiger Begleitung aufgehängt werden. Es wird im Rahmen des Rauch- schwalbenausgleiches ein Schwalbenhaus errichtet. Aufgrund der starken Revierverteidigung des Stars, wird ca. 10 bis 15 m vom Schwalbenhaus entfernt ein Starenturm errichtet, sodass an diesem die 18 Nisthilfen untergebracht werden können.

Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR6: Baum- und Strauchpflanzungen

Im Zuge der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für verlorengehende Biotope erfolgt ein Ausgleich von Gehölzstrukturen. Zusätzlich wird die Bepflanzung des Lärmschutzwalles geplant, sodass zur Gewährleistung von räumlich funktionalen Zusammenhängen weiterhin für gehölzbrütende Vogelarten in der Umgebung ausreichend Ausweichfläche zu Verfügung steht. Von einer Verschlechterung des Bestandes wird nicht ausgegangen.

Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR7: Ausgleich/Schaffung von Grünstrukturen für die Gilde der an Gewässer und deren Ufervegetation gebundenen Vogelarten

Diese Gilde bevorzugt den gleichen bzw. ähnlichen Lebensraum wie das Blaukehlchen, sodass der Ausgleich für das Blaukehlchen zeitgleich auch als Ausgleich für diese Gildeart an- gerechnet werden kann. Durch den naturschutzfachlichen Ausgleich der verlorengehenden

Biotope ist zeitgleich die Habitatfläche für diese Gildeart ausgeglichen. Dazu dienen in erster Linie die Ökokonten „Nordfeld 1“, Gotteskoogsee 12“, Offenbütteler Moor 7“, „Wallener Au“ und zum Teil das Ökokonto Heide (Teilfläche 41 ‚Lieth‘). Im Rahmen dieser Ökokonten sind u. a. Saum- und Randbereiche mit Röhricht- oder Schilfbeständen entwickelt worden. Die anderen Ökokonten (siehe Grünordnerischer Fachbeitrag durch BHF Landschaftsarchitekten 2023) dienen durch die Entwicklung der Moorvegetation ebenfalls als Habitat. Durch den Ausgleich der Feldlerche und des Kiebitzes, die aktuell zeitgleich auf der Plangebietsfläche vorkommen, kann so auch ein multifunktionaler Ausgleich erfolgen. Im Rahmen des Errichtens eines naturnahen Grabens nördlich der B 203 wird der südliche Uferbereich nicht bewirtschaftet, sodass durch natürliche Sukzession Schilf bzw. Röhrichtvegetation entstehen kann. Auf diese Weise wird diese Gildeart angemessen ausgeglichen und nicht nachteilig beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR8: Pflanzung von Bäumen und Errichtung eines Schwalbenhauses

Im Rahmen der Baumfällungen erfolgt ein Ausgleich der geschützten Bäume. Weiterhin befindet sich ein Nadelforst östlich des Plangebietes in Lohe-Rickelshof, sodass diese Fläche unter anderem als Ausweichfläche genutzt werden kann. Eine Beeinträchtigung dieser Arten wird nicht erwartet.

Es wurden weiterhin vier gebäudebewohnende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es wird im Rahmen des Rauchschwalbenausgleichs ein Schwalbenhaus errichtet. Erfahrungsgemäß können sich in diesem Gebäude auch Hausrotschwänze und Bachstelzen ansiedeln, da bei diesen keine konkurrierende Beeinträchtigung erwartet wird. Für die Straßentaube und den Haussperling können die angrenzenden im Untersuchungsgebiet befindlichen Gebäude als Ausweichfläche genutzt werden.

Artenschutzrechtliche Maßnahme AAR9: Schaffung von Ausgleichsfläche für Offenlandbrüter

Ein Ausgleich kann multifunktional mit dem Ausgleich des Kiebitzes sowie der Feldlerche erfolgen, da diese ähnliche Habitatansprüche besitzen. Diese beiden Arten können zum einen durch Teilflächen des Ökokontos Heide von ca. 17,4 ha des Deich- und Hauptsielverbandes und zum anderen durch eine Teilfläche des Ökokontos Nordfeld 1 von ca. 3,6 ha ausgeglichen werden. Da die Arten derzeit zusammen mit den Gildearten der Offenlandbrüter auf einer Fläche brüten, können diese auch in den benannten Ökokontoflächen ausgeglichen werden. Somit ist ein Ausgleich zeitgleich mit dem Ausgleich der Feldlerche und des Kiebitzes vorhanden.

Für den Star und die Rauchschwalbe, deren Brutstätten im näheren Umkreis der im Norden und Süden liegenden Wohnbebauungen erfasst worden sind, werden Maßnahmen auf dem Flurstück 329/33 der Flur 2 der Gemarkung Heide in der Stadt Heide durchgeführt.

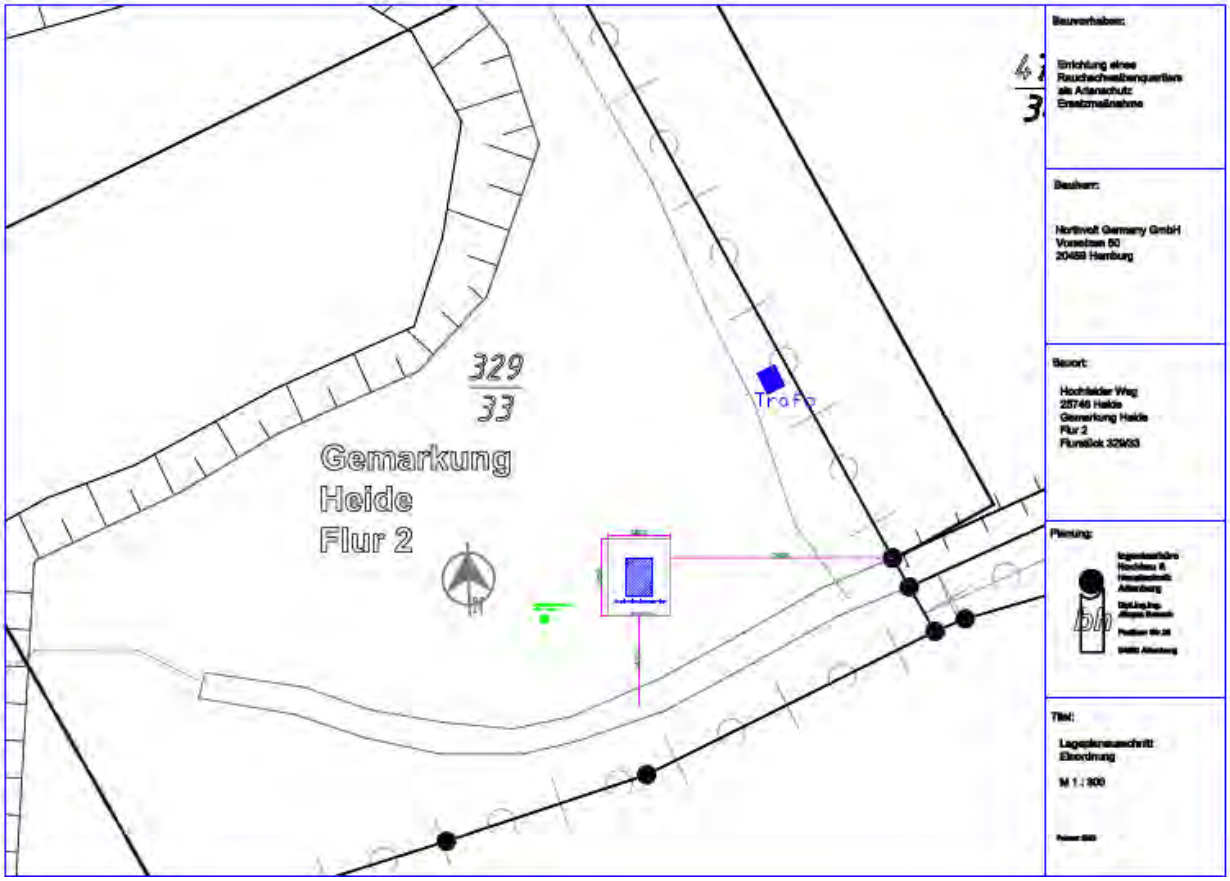

Abbildung 26: Standorte des Rauchschwalbenhauses und des Starenturms

Die Artenschutzmaßnahmen, die auf dem Flurstück 329/33 der Flur 2 der Gemarkung Heide in der Stadt Heide durchgeführt werden, werden sowohl der Gemeinde Lohe-Rickelshof als auch der Gemeinde Norderwöhrden zugeordnet.

8 VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN

8.1 Vermeidung von Eingriffen

Zum Schutz von Tieren vor nachteiligen Auswirkungen der außen geplanten Beleuchtungsanlagen sind folgende Empfehlungen zu beachten:

- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen
- Keine relevante Abstrahlung in Richtung von Schlaf- und Brutplätzen, sofern eine Sichtbeziehung gegeben ist
- Optimierung der Planung hinsichtlich geringer Leuchtdichte und geringer Lichtpunkthöhe (größere Lichtpunktzahl mir geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen)
- Einsatz von LED-Leuchten mit einem für Insekten wirkungsarmem Farbspektrum (Wellenlängen über 500 nm und Farbtemperatur bis maximal 3.000 Kelvin)
- Einsatz Leuchten mit Lichtaustrittsfläche horizontal nach unten (das heißt: keine Lichtabstrahlung oberhalb der Horizontalen),
- Abstrahlwinkel möglichst kleiner als 70° (gemessen zur Vertikalen),
- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten,
- Reduzierung der Lichtemissionen und Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit mithilfe automatischer Schaltungen wie zum Beispiel Zeitschaltungen, Bewegungsmelder, Dämmerungsschalter,
- Keine Fassadenanstrahlung von Gebäudeteilen mit Glasfronten,
- Keine flächige Fassadenanstrahlung in Übergangsbereichen zur offenen Landschaft und in naturnahen Bereichen – d.h. im vorliegenden Fall nach Westen und Norden (sofern nicht zu vermeiden, ist eine maximale Leuchtdichte von 2 cd/m² anzustreben),
- Für beleuchtete oder selbstleuchtende Flächen, zum Beispiel durch das Firmenlogo, ist eine maximale Leuchtdichte von 2 cd/m² anzustreben,
- Ausrüstung der Lichtbänder und Oberlichter mit Jalousien oder Rollos zur Abschirmung in den Dunkelstunden (elektromotorisches Schließen mit automatisierter Schaltung wie zum Beispiel Dämmerungsschalter)
- Sofern ein deutlich überragendes Solitär-Gebäude oder ein Kamin oder ein Turm geplant wird: Schwache Beleuchtung der Strukturen, damit diese zur Vermeidung von Kollisionen für Vögel sichtbar werden.

8.2 Kompensation von Eingriffen

8.2.1 Hinweise zur Kompensation von Eingriffen

Zur Kompensation der Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren und die Biotoptypen werden Dachflächen mit einer Gesamtfläche von mindestens 141.500 m² begrünt. Es ist dabei eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm vorzusehen und es sind heimische, zertifizierte Saatgutmischungen (bestehend aus jeweils 50 % krautigen Pflanzen und

Gräsern) zu verwenden. Die Installation von Photovoltaikanlagen im Bereich der begrünten Dächer ist zulässig.

8.2.2 Hinweise zur Kompensation von Eingriffen außerhalb des Plangebiets

Folgende naturschutzfachliche Maßnahmen werden auf Flächen außerhalb des Plangebiets umgesetzt, um die Eingriffe in die abiotischen Standortfaktoren und die Biotoptypen zu kompensieren. Die Maßnahmen sind vertraglich vereinbart und werden durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten auf den betroffenen Grundstücken gesichert.

Entwicklung und Erhaltung einer „Mageren-Flachland-Mähwiese“ sowie Förderung feuchter und nasser Lebensräume für Tiere auf einer Fläche von 35.807 m² in der Gemeinde Drage, Gemarkung Drage, Flur 35, Flurstück 41 (Ökokonto „Nordfeld 1“ ÖK 153-01, Gemeinde Drage, Flur 35, Flurstücke 41, 42 (AZ: 67.30.3-01/22, Kreis Nordfriesland).)

Entwicklung eines Feuchtgrünlands mit verbessertem Habitatangebot für Wiesenvögel durch Uferabflachungen und Aufweitungen an Gräben und Grüppen auf einer Fläche von 173.633 m² in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 12, Flurstücke 136, 138 sowie Flur 13, Flurstück 92 (Ökokonto “Heide“ des Deich- und Hauptsielverbandes, Gemarkung Heide, Flur 12, Flurstücke 136, 138, Flur 13, Flurstück 92 und Gemarkung Lieht, Flur 1, Flurstück 41 (AZ: 680.01/2/4/108, Kreis Dithmarschen)).

Entwicklung von mesophilem Grünland feuchter Standorte und artenreichem Feuchtgrünland auf einer Fläche von 67.866 m^2 in der Gemeinde Alt-Bennebek, Gemarkung Alt-Bennebek, Flur 15, Flurstücke 6 und 9 (Ökokonto ÖKS Reppelmoor I Gemeinde/Gemarkung Alt Bennebek, Flur 15, Flurstücke 6 und 9 (Az. 661.4.03.002.2016.00, Kreis Schleswig-Flensburg))

Renaturierung des Gesamtgebietes mit moortypischer Besiedlung im Kernbereich und extensiver Grünlandnutzung oder Gehölzentwicklung im Randbereich auf einer Fläche von 10.418 m² in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade (Ökokonto Offenbütteler Moor 5 (ÖK 31-5), Gemarkung Osterrade, Flur 10, Flurstück 11 und Flur 11, Flurstücke 22 tlw., 6, 38 und Gemarkung Offenbüttel Flur 9, Flurstück 2 und Flur 11, Flurstück 17/3 tlw. (AZ: 680.01/2/4/080, Kreis Dithmarschen)).

Erhaltung und Entwicklung nasser Grünlandlebensräume auf Niedermoorböden hin zu einem Feuchtgrünland durch Extensivierung der Nutzung auf einer Fläche von 5.426 m² in der Gemeinde Humptrup, Gemarkung Humptrup, Flur 12, Flurstück 78 (Ökokonto Gemeinde Humptrup, Gemarkung Humptrup, Flur 12, Flurstück 78 (AZ: 67.30.3-39/14, Kreis Nordfriesland) (Kurztitel: Gotteskoogsee 4)).

Wiederherstellung naturnaher Wasserstände sowie Entwicklung struktur- und artenreichen Grünlands entlang eines Feuchtegradienten von mesophilem Grünland feuchter Standorte über artenreiches Feuchtgrünland und Binsen- und seggenreicher Nasswiesen bis hin zu artenreichem Flutrasen auf einer Fläche von 31.200 m² in der Gemeinde Uphusum. Gemarkung Uphusum, Flur 7, Flurstücke 14, 20/5, 75 (ehem. 20/3 tlw.) (Ökokonto Gemeinde Uphusum, Flur 7, Flurstücke 14, 23, 20/5, 20/4, 75 (AZ: 67.30.3-28/22, Kreis Nordfriesland) (Kurztitel: Gotteskoogsee 12)).

Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland, binsen- und seggenreichen Nasswiesen und teilweise artenreichem Flutrasen als auch eine Entwicklung der Gräben hin zu naturnahen, linearen Gewässern mit Sumpfvegetation auf einer Fläche von 85.154 m² in der Gemeinde Schalkholz, Gemarkung Schalkholz, Flur 1, Flurstücke 11, 15/1, 15/2 (Ökokonto Ausgleichsagentur Wallener Au 2 (ÖK 70-1) Gemarkung Schalkholz, Flur 1 Flurstücke 11, 15/1, 15/2 und Gemarkung Pahlen, Flur 14, Flurstücke 67/1, 67/2 (AZ: 680.01/2/4/139, Kreis Dithmarschen)).

Zur Kompensation der Eingriffe in Knicks werden dem B-Plan folgende Flächen zugeordnet:

Abbuchung von 120 m Knick aus dem Knick-Ökokonto Ladelund auf dem Flurstück 28 der Flur 7, Gemarkung Ladelund in der Gemeinde Ladelund (Az. 4.61.5.02-67.30.3-13/22 des Kreises Nordfriesland)

Zur Kompensation der Eingriffe infolge der Rodung von Einzelbäumen werden auf den Stellplatzflächen 81 Bäume neu angepflanzt.

8.3 Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz außerhalb des Plangebiets

Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich wird dem B-Plan Nr. 1 eine Fläche von 17,4 ha des Ökokontos Heide des Deich- und Hauptsielverbandes auf den Flurstücken 136, 138; Flur 13, Flurstück 92 der Gemarkung Heide in der Gemeinde Heide sowie auf dem Flurstück 41, Flur 1 der Gemarkung Lieth in der Gemeinde Lieth, (Az. 680.01/2/4/108) zugeordnet. Zusätzliche 3,6 ha werden dem Ökokonto Nordfeld 1 der Stiftung Naturschutz auf dem Flurstück 41 der Flur 35 der Gemarkung Drage in der Gemeinde Drage zugeordnet (Ökokonto Nordfeld 1 (AZ: 67.30.3-01/22, Kreis Nordfriesland)).

Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich werden auf dem Flurstück 329/33 der Flur 2 der Gemarkung Heide, Stadt Heide ein Rauchschwalbenhaus nebst Nisthilfen für Dohlen und ein Starenturm errichtet und dauerhaft unterhalten.

8.4 Neugestaltung des Landschaftsbilds

Zur Neugestaltung des Landschaftsbildes werden folgende grünordnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB getroffen:

Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a / 25b BauGB)

Stellplatzflächen

Je angefangene 5 Parkplätze ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum aus der Gehölzliste als Hochstamm, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16 / 18 fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten.

Die Baumstandorte sind mind. in der Größe eines Stellplatzes von 5,5 x 2,75 m anzulegen. Jeder Baumstandort ist mit einem durchwurzelbaren Bodenvolumen von mindestens 15 m³ (Fläche x Bodentiefe von 1 m) vorzusehen. Die einzelnen Baumstandorte sind durch den zwischen den Parkflächen liegenden durchgängigen Grünstreifen in einer Breite von 2 m zu verbinden.

Diese Grünflächen sind mit gebietsheimischem Saatgut (Regiosaatgut) anzusäen und gegen ein Überfahren bzw. Beschädigungen durch Fahrzeuge zu sichern.

Die Stellflächen der Parkplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen oder Rasenpflaster mit einer Fuge von mindestens 1,5 cm herzustellen.

Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

Private Grünflächen – Zweckbestimmung „Schutzgrün“

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sind durch die Aussaat einer arten- und krautreichen Grünlandmischung aus zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) und entsprechende Pflege als Extensivgrünland zu entwickeln.

Entlang der Bundestraße B 203 (Schutzgrün - 1) sind Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste zu pflanzen. Die Regelungen der Anbauverbotszone zur B 203 sowie die Anforderungen durch Unterhaltungswege bzw. unterirdisch verlaufende Leitungen sind zu beachten.

Entlang der Bundesfernstraße BAB 23 / B 5 (Schutzgrün - 2) sind Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste zu pflanzen. Die Regelungen der Anbauverbotszone zur BAB 23 / B 5 sind zu beachten.

Der Bereich der Grünfläche südlich des geplanten Umspannwerks (Schutzgrün – 3) ist flächig mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste in einem Pflanzverbund von 1 x 1 m zu bepflanzen. Die Regelungen der Anbauverbotszone zur BAB 23 / B 5 sind zu beachten.

8.5 Weitere Hinweise

Gehölzliste

Für die Anpflanzungen im Plangebiet sind vorzugsweise folgende Gehölze zu verwenden:

Hasel (Corylus avellana), Esche (Fraxinus excelsior), Schlehdorn (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hainbuche (Carpinus betulus), Hundsrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schneeball (Viburnum opulus), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Weißdorn (Crataegus monogyna), Weiden (Salix spec.), Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus padus), Vogelkirsche (Prunus avium), Salweide (Salix caprea), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Faulbaum (Rhamnus frangula), Stieleiche (Quercus robur), Zitterpappel (Populus tremula), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Wildapfel (Malus sylvestris), Kreuzdorn (Rhamnus carthartica), Geißblatt (Lonicera periclymenum)

Bei der Erstbepflanzung können schnellwüchsige heimische Pappelarten für eine zeitnahe Eingrünung der Gebäude verwendet werden. Diese Pflanzen sind zu entfernen, wenn die Pflanzen der o. a. Liste eine Größe erreicht haben, dass die Eingrünung der Gebäude weiter gewährleistet ist.

Pflege von Grünflächen

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sollen nach der vorgeschriebenen Ansaat zur Entwicklung eines Extensivgrünlandes folgendermaßen gepflegt werden:

- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- maximal 2 x Mahd im Jahr, Mahd nicht vor dem 15. Juli und in zeitlich versetzten Intervallen,
- Abräumen des Mahdguts zur Aushagerung.

Hinweise zum Artenschutz

Die in Kapitel 7 beschriebenen Maßnahmen sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

9 ZUSAMMENFASSUNG: EINGRIFFSBILANZIERUNG

in der folgenden Tabelle werden der ermittelte Kompensationsbedarf für die Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter nach dem Naturschutzrecht und die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zusammenfassend gegenübergestellt. Mit dieser Eingriffsbilanzierung wird abschließend verdeutlicht, dass für die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe eine Kompensation im Sinne des Naturschutzrechts erreicht wird.

Eingriff	Kompensationserfordernis	Maßnahmen	Bilanz
Eingriffe in abiotische Standortfaktoren, insbesondere in den Boden durch Versiegelung und Zerstörung der Bodenstrukturen	392.467 m^2	Begrünung von Dachflächen der Gebäude: 70.750 m^2 Anrechnung Ökokonten: 321.717 Ökopunkte	Kompensiert
Eingriffe in abiotische Standortfaktoren im Bereich des Autobahnanschlusses	1.318 m^2	Anrechnung Ökokonten: 1.318 Ökopunkte	Kompensiert
Eingriffe durch Beseitigung von Biotopen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	129.555 m^2	Anrechnung Ökokonten: 129.255 Ökopunkte	Kompensiert
Eingriffe in Ausgleichsflächen nach dem Naturschutzrecht	7.568 m^2	Anrechnung Ökokonten (vorgezogene Maßnahmen): 7.568 Ökopunkte	Kompensiert
Eingriffe durch Beseitigung von Knicks	120 m	Anrechnung Knick-Ökokonten: 120 m	Kompensiert
Eingriffe durch Fällung von Bäumen	18 Stück	Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Parkplätze: 181 Stück	Kompensiert
Eingriffe in den Norderstrom	929 m	Neuanlage eines naturnah gestalteten Grabens entlang der B 203	Kompensiert
Eingriffe in das Landschaftsbild	Neugestaltung des Landschaftsbilds	Eingrünung des Betriebsgeländes mit bepflanzten Sichtschutzwällen sowie Baum- und Strauchpflanzungen	Kompensiert

10 QUELLEN

BioConsult SH GmbH & Co. KG (2022): Fachgutachten Flora. Kartierbericht Biotoptypenkartierung Heide, Husum.

CIMA Beratung + Management GmbH (2020): Fortschreibung des Stadt-Umland-Konzeptes der Region Heide. Fortschreibungsvereinbarung. Herausgegeben von Entwicklungsagentur Region Heide AöR, Stadt Heide, Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Lübeck und Heide.

GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (2023a): Luftschadstoffprognose für das Vorhaben „Aufstellung eines B-Plans für eine Batteriezellfertigung am Standort Heide“, Hoppegarten.

GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (2023b): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Norderwöhrden und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Batteriefabrik“ der Gemeinde Lohe-Rickelshof i. V. m. der 8. Flächennutzungsplanänderung, Hoppegarten.

GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (2022): Neubau einer Northvolt Batteriefabrik westlich von Heide, Dithmarschen. Ergebnisbericht der Brutvogel- und Amphibienkartierung, Molfsee.

IGB Ingenieurgesellschaft mbH (2022): Batteriezellfabrik Region Heide. 25746 Norderwöhrden. Geotechnisches Gutachten, Kiel.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Fortschreibung 2005. Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2015a): Gefährdung und Bewertung von Böden und Bodenfunktionen in Schleswig-Holstein Erläuterungen zu Bodenbewertungskarten im Landwirtschafts- und Umweltatlas. URL: https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/data/meta/boden/bodenbewertung/dok/erlaeuterungen_bodenbewertung.pdf (Stand 14.03.2023)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2015b): Trinkwasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein (letzte Änderung 2015). DL-DE->BY 2.0 URI: c8a5f56b-9ed3-417e-a7b6-3136e2eea1f9.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2019a): FFH-Gebiete (1:25.000) (Erstellung 2019). DL-DE->BY 2.0 URI: 9E93F6BA-7C4E-4CFF-90E5-C27730CB4A3A.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2019b): Bodenbewertung - Zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionalen Gesamtleistung). DL-DE->BY 2.0 URI: 16b2ddaf-42ad-4487-95fc-288b975190bb.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2021): Naturschutzgebiete (1:25.000) (letzte Änderung 2021a). DL-DE->BY 2.0 URI: 345E5BBD-4173-47C9-87C6-5E6F6EC0233D.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2021): Landschaftsschutzgebiete (letzte Änderung 2021b). DL-DE->BY 2.0 URI: 6782583C-9747-4C16-B94D-3EAF2BFDB171.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2022a): Bodenbewertung - Bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) (letzter Stand 2022). DL-DE->BY 2.0 URI: 4a490d59-5824-4852-8e5d-ac5fcc25f256.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2022b): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie – Kartieranleitung und erläuterte Standardliste Biotoptypen- Version 2.1.1, Stand: Juli 2022.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) (2022c): Biotopkartierung Schleswig-Holstein. URL: https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/pages/home/welcome.xhtml (Stand 15.03.2023)

Landesamt für Umwelt (LfU) (2023): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25 000 (letzte Änderung 2019). DL-DE->BY 2.0 URI: 38ab62ed-cc5f-4cdc-87fb-7b07ead20b99.

LEUPOLT, Björn (2022): Fledermauserfassung für die Bewertung einer potentiellen Gewerbeflächenentwicklung nordöstlich der Anschlussstelle Heide-West an der A 23, Heidmühlen.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) (o.J.): Umweltdaten zum Thema Wasser. Grundwasserkörper im Hauptgrundwasserleiter. URL: http://umweltdaten.schleswig-holstein.de/security-proxy/services/u-wat/was_wms?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.3.0

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ost-holstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020, Kiel.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021, Kiel.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel.

Planquadrat Dortmund (2015): Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Landesentwicklungsachsen A 23/B 5 und A 20. Abschlussbericht, Dortmund.

TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG (2023): Gutachtliche Stellungnahme zur möglichen Konfliktsituation hinsichtlich Lichtimmissionen für Bebauungsplanvorhaben Nr. 19 der Gemeinde Lohe Rickelshof und Nr. 1 der Gemeinde Norderwöhrden, Hamburg.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung von der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundegesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 6)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [Bundesgesetzblatt I, Seite 2542], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 [Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 301, berichtigt Seite 486], zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 [Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 1002].

Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) des Landes Schleswig-Holstein vom 28. März 2017 [Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 223].

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht: Runderlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums (MELUR/IM) vom 09. Dezember 2013 [Aktenzeichen: - V 531 – 5310.23, IV 268 -][Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 1270].

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz: Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) vom 20. Januar 2017 [Aktenzeichen: - V 534-531.04 -] [Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 272]

11 ANHANG

Karte: Bestandsplan Biotoptypen

Karte: Vorhaben- und Erschließungsplan Norderwöhrden

Zustimmungserklärungen Ökokonten

Legende

Geltungsbereich Norderwöhrden

Ausgleichsflächen

Biotoptyp *

- Intensivacker (AAy)
- Sonstiger Graben (FGy)
- § Eutrophes Kleingewässer (FKe)
- § Sonstiges Kleingewässer (FKy)
- § Naturnahes Lineares Gewässer (FLr)
- Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)
- Mäßigartenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)
- Weidengebüsch außerhalb von Gewässern (HBw)
- § Baumhecke (HFb)
- Sonstiges Feldgehölz (HGy)
- Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)
- § Rohrglanz-Röhricht (NRr)
- Ruderale Grasflur (RHg)
- Sonstige Ruderalfläche (RHy)
- Einzelhaus und Splittersiedlungen (SDe)
- Biogasanlage (SIb)
- Verkehrsflächenbegleitgrün mit Gebüschen (SVg)
- Verkehrsflächenbegleitgrün mit Bäumen (SVh)
- Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo)
- Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)

* § Biotoptyp gesetzlich geschützt

Grünordnerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr.1 der Gemeinde Norderwöhrden

Bestandsplan Biotoptypen
Stand 2022

1:5.000 — 0 100 200 m

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105 | Innenhof Haus A
24116 Kiel, Tel.: 0431/ 99796-0

Geländeschnitt 1-1
M. 1:250

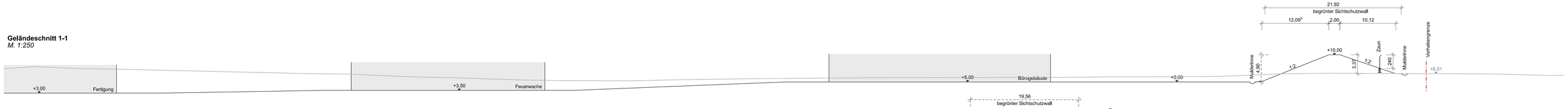

Geländeschnitt 2-2
M. 1:250

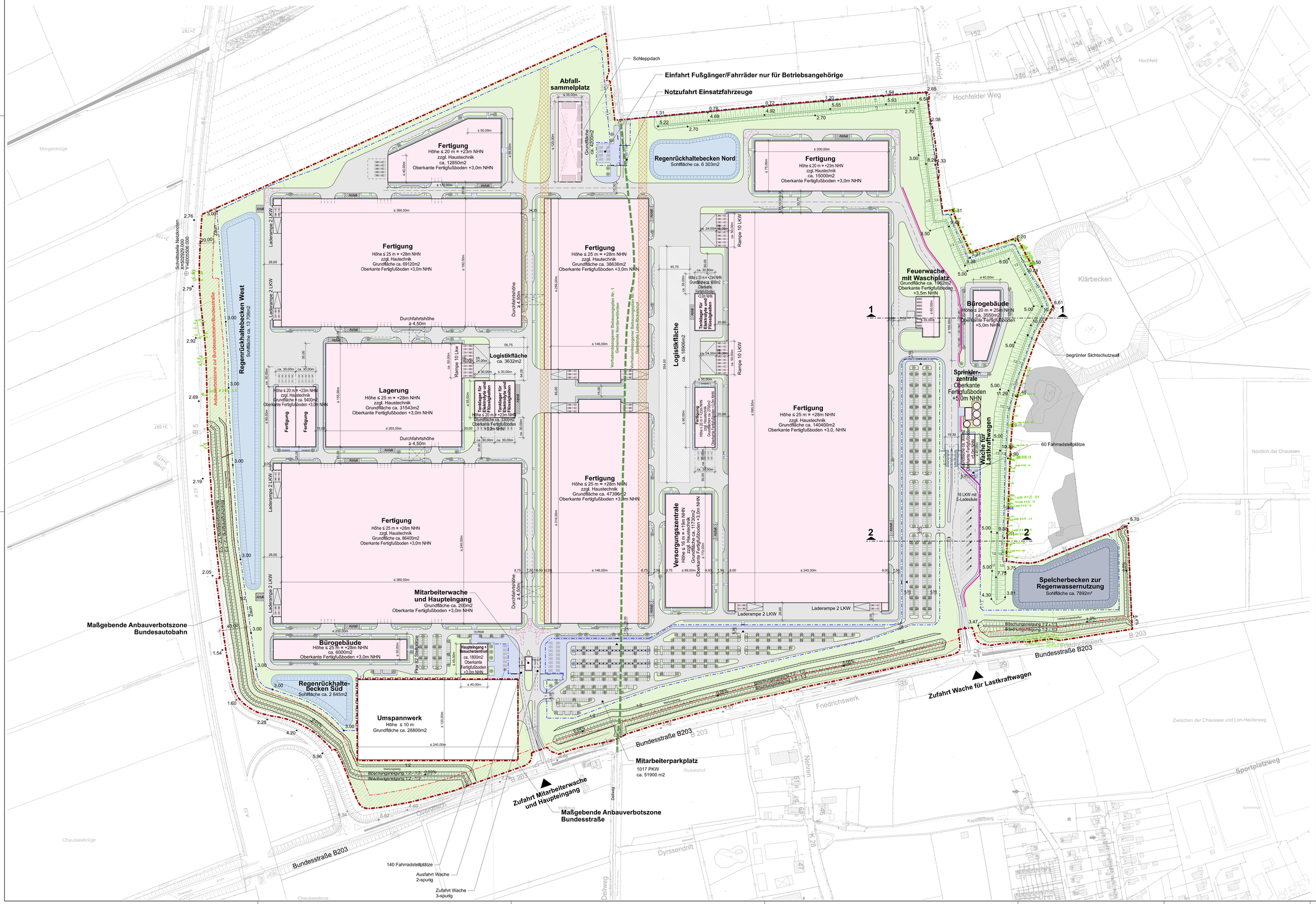

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Maßgebende Anbauverbotszone
- Gemeindegrenze
- Lärmschutzwand mit Kragarm (Höhe: 6 m)
- Anbauverbotszone zur Bundesautobahn/Bundesstraße
- Zaun
- Freihaltebereiche für potenziellen Bahnanschluss
- Gebäude
- Gebäudebrücken / Vordach
- Verkehrsfläche
- Logistikfläche
- Gehweg
- Grünflächen
- Aufstellfläche Abfallbehälter

Bemerkung:
○ Alle Maßangaben an Verkehrsflächen und Logistikflächen sind Circaangaben.

Index	Änderung	Name	Datum
a	Textliche anpassungen; Straßenverkehrsfläche zu "Betriebsgelände"	Matacz	13.09.2023

Koordinatensystem: ETRS89 / UTM Zone 32N | Höhenbezug: DHHN2016 (HS170)

Übersicht

Bauherr

Northvolt Germany GmbH

Betriebsgelände Batteriezellenwerk

Darstellung

Vorhaben- und Erschließungsplan
zum VBP Nr. 1 der Gemeinde Norderwöhrden und
zum VBP Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof

	Datum	Name	Maßstab	Zeichnungsnummer	Index
Bearbeitet	18.04.2023	Jürges	1 : 2000	SE22015-L-212	a
Gezeichnet	18.04.2023	Matacz	Projektnr. 22015		
Geprüft	18.04.2023	Schnabel			

Sellhorn
INGENIEURGESELLSCHAFT
Sellhorn Ingenieurgesellschaft mbH
Teilfeld 5, D-20459 Hamburg
Tel: +49 (0)40 36 12 01-0, Fax: +49 (0)40 36 12 01-28
E-Mail: info@sellhorn-hamburg.de
www.sellhorn-hamburg.de

Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,** Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über zwei Liegenschaften in der Gemeinde Drage, Gemarkung Drage, Flur 35, Flurstück 41 und Flurstück 42, mit einer Fläche von insgesamt 49.863 m^2 und hat auf den Liegenschaften natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 2. Februar 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.01-67.30.3-01/22) für die Liegenschaften ein Ökokonto mit der Benennung „Nordfeld 1 (ÖK 153-01)" gebildet, die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 50.523 Ökopunkte zuzüglich 4.858 Ökopunkte nach dem Nachweis der Funktionsfähigkeit einer artenschutzfachlichen Maßnahme festgesetzt. Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat die Überprüfung des Nachweises der Funktionsfähigkeit der artenschutzfachlichen Maßnahme bereits bei dem Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde beantragt.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin der in dem von dem Amtsgericht Husum als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Drage, Blatt 897, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 12 und 13 verzeichneten Grundstücke. Die Liegenschaften, für die der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Nordfeld 1 (ÖK 153-01)" gebildet hat, befinden sich auf den Grundstücken.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 1 „Batteriefabrik" aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Norderwöhrden planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 15./16. Februar 2023 geschlossen.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaften in der Gemeinde Drage, Gemarkung Drage, Flur 35, Flurstück 41 und Flurstück 42 in einer Größe von 35.812 m² umsetzen lassen und der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 2. Februar 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.01-67.30.3-01/22) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Nordfeld 1 (ÖK 153-01)" anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch

   a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH

   angerechnet werden,

2. die Northvolt Germany GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde vom 2. Februar 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.01-67.30.3-01/22) und die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Norderwöhrden an den in dem von dem Amtsgericht Husum als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Drage, Blatt 897, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 12 und 13 verzeichneten Grundstücken

      i) der Gemeinde Norderwöhrden und

      ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

   vorlegen darf sowie

3. die Gemeinde Norderwöhrden diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 15.02.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

1 STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

Dr. Walter Hemmerling
Vorstand

Zustimmungserklärung

Der **Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen**, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt, verfügt über vier Liegenschaften in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 12, Flurstücke 136 und 138 und Flur 13, Flurstück 92, sowie der Gemeinde Lieth, Gemarkung Lieth, Flur 1, Flurstück 41, mit einer Fläche von insgesamt 195.997 m² und hat auf den Liegenschaften natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt. Der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 25. Juni 2021 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/108) für die Liegenschaften ein Ökokonto mit der Benennung „Heide" gebildet, die von dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen umgesetzten natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 179.287 Ökopunkte festgesetzt. Zuzüglich sind Zinsen von 7.552 Ökopunkten angefallen.

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen hat natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen, die er auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 13, Flurstück 92, von 20.000 m² und einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Lieth, Gemarkung Lieth, Flur 1, Flurstück 41, von 2.207 m² umgesetzt hat, Dritten für die Anrechnung als Ausgleich und Ersatz für Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft überlassen. Der Wert der natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen auf den Liegenschaften in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 12, Flurstücke 136 und 138, der ihm verbliebenen Teilfläche der Liegenschaft in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 13, Flurstück 92, sowie der ihm verbliebenen Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Lieth, Gemarkung Lieth, Flur 1, Flurstück 41, umgesetzt hat, einschließlich der angefallenen Zinsen beträgt 155.747 Ökopunkte.

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen ist der Eigentümer der in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Heide, Blatt 8043, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 24, 25 und 29 verzeichneten Grundstücke sowie des in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Nordermeldorf, Blatt 17, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 13 verzeichneten Grundstücks. Die Liegenschaften, für die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Heide" gebildet hat, befinden sich auf den Grundstücken.

Dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 1 „Batteriefabrik" aufzustellen.

Dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung

bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" zu berücksichtigen hat.

Dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Norderwöhrden planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 27. April 2023 geschlossen.

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen gibt hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen stimmt zu, dass

1. die von dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen auf den Liegenschaften in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 12, Flurstücke 136 und 138, einer Teilfläche der Liegenschaft in der Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 13, Flurstück 92, sowie einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Lieth, Gemarkung Lieth, Flur 1, Flurstück 41, mit einer Größe von insgesamt 173.790 m^2 getroffenen natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 25. Juni 2021 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/108) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Heide" anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch

   a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH

   angerechnet werden,

2. die Northvolt Germany GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde 25. Juni 2021 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/108) und die Bestellung beschränkter persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Norderwöhrden an den in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Heide, Blatt 8043, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 24, 25 und 29 verzeichneten Grundstücken sowie dem in

dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Nordermeldorf, Blatt 17, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 13 verzeichneten Grundstück

i) der Gemeinde Norderwöhrden und

ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Norderwöhrden sowie

b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

vorlegen darf sowie

3. die Gemeinde Norderwöhrden diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden öffentlich auslegen darf.

Hemmingstedt, den 27.04.2023

DEICH- UND HAUPTSIELVERBAND DITHMARSCHEN 1

Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

i.A.

Dipl.-Ing. Matthias Reimers
Geschäftsführer

Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,** Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über zwei Liegenschaften in der Gemeinde Alt Bennebek, Gemarkung Alt Bennebek, Flur 15, Flurstück 6 und Flurstück 9, mit einer Fläche von insgesamt 115.584 m^2 und hat auf den Liegenschaften naturschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2016 (Aktenzeichen: 661.4.03.002.2016.00) für die Liegenschaften ein Ökokonto mit der Benennung „Reppelmoor I" gebildet, die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 147.947 Ökopunkte festgesetzt.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin der in dem von dem Amtsgericht Schleswig als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Alt Bennebek, Blatt 148, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 10 und 11 verzeichneten Grundstücke. Die Liegenschaften, für die der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Reppelmoor I" gebildet hat, befinden sich auf den Grundstücken.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 1 „Batteriefabrik" aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Norderwöhrden planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 12. April 2023 geschlossen.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf der Liegenschaft in der Gemeinde Alt Bennebek, Gemarkung Alt Bennebek, Flur 15, Flurstück 6, und einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Alt Bennebek, Gemarkung Alt Bennebek, Flur 15, Flurstück 9, in einer Größe von insgesamt 67.897 m² umsetzen lassen und der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 6. Dezember 2016 (Aktenzeichen: 661.4.03.002.2016.00) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Reppelmoor I" anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch

   a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH

   angerechnet werden,

2. die Northvolt Germany GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Naturschutzbehörde 6. Dezember 2016 (Aktenzeichen: 661.4.03.002.2016.00) und die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Norderwöhrden an den in dem von dem Amtsgericht Schleswig als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Alt Bennebek, Blatt 148, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 10 und 11 verzeichneten Grundstücken

      i) der Gemeinde Norderwöhrden und

      ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

   vorlegen darf sowie

3. die Gemeinde Norderwöhrden diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 12.04.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

2
STIFTUNG
NATURSCHUTZ
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Dipl.-Biol. Ute Ojowski
Vorständin

Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,** Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, hat auf der Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 11, Flurstück 6, mit einer Fläche von 10.418 m^2 natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 15. Februar 2022 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/080) unter anderem für die Liegenschaft ein Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 5" gebildet, die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 127.461 Ökopunkte festgesetzt.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 1 „Batteriefabrik" aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Norderwöhrden planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 12. April 2023 geschlossen.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 11, Flurstück 6, in einer Größe von 10.418 m^2 umgesetzt und der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 15. Februar 2022 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/080) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 5" anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch

   a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH

   angerechnet werden,

2. die Northvolt Germany GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung und den Bescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vom 15. Februar 2022 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/080)

      i) der Gemeinde Norderwöhrden und

      ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

   vorlegen darf sowie

3. die Gemeinde Norderwöhrden diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 12.04.2022

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

2
STIFTUNG
NATURSCHUTZ
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Dipl.-Biol. Ute Ojowski
Vorständin

Zustimmungserklärung

Ich, [redacted] bin der Eigentümer des in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Albersdorf, Blatt 2992, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 3 verzeichneten Grundstücks. Das in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Albersdorf, Blatt 2992, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 3 verzeichnete Grundstück umfasst die Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 11, Flurstück 6, mit einer Fläche von 10.418 m^2.

Ich habe der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gestattet, auf der Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 11, Flurstück 6, natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umzusetzen. Mir ist bekannt, dass der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 15. Februar 2022 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/080) unter anderem für die Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 11, Flurstück 6, ein Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 5" gebildet sowie die von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein getroffenen natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt hat.

Mir ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 1 „Batteriefabrik" aufzustellen.

Mir ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" zu berücksichtigen hat.

Mir ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Norderwöhrden planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Mir ist bekannt, dass die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH den Maßnahmenvertrag vom 12. April 2023 geschlossen haben.

[redacted]

Ich gebe hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Ich stimme zu, dass

1. die von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein auf der Liegenschaft in der Gemeinde Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 11, Flurstück 6, getroffenen natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 15. Februar 2022 (Aktenzeichen: 221/6.680.01/2/4/080) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Offenbütteler Moor 5" anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch

   a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH

   angerechnet werden,

2. die Northvolt Germany GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Norderwöhrden an dem in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Albersdorf, Blatt 2992, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 3 verzeichneten Grundstück

      i) der Gemeinde Norderwöhrden und

      ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

   vorlegen darf sowie

3. die Gemeinde Norderwöhrden diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden öffentlich auslegen darf.

[redacted]

Zustimmungserklärung

[redacted] den 17.04.23

[redacted]

Zustimmungserklärungen

I.

Die **Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH,** Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über eine Liegenschaft in der Gemeinde Humtrup, Gemarkung Humtrup, Flur 12, Flurstück 78, mit einer Fläche von insgesamt 39.116 m^2 und hat auf der Liegenschaft natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 8. Juli 2014 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-39/14) für die Liegenschaft ein Ökokonto ohne eine Benennung gebildet, die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die ursprünglich ein Dritter umzusetzen lassen hatte, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 42.245 Ökopunkte festgesetzt. Der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 12. November 2015 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-39/14) das Ökokonto von dem Dritten auf die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH übertragen.

Der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 1 „Batteriefabrik" aufzustellen.

Der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" zu berücksichtigen hat.

Der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Norderwöhrden planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 11. April 2023 geschlossen.

Die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH gibt hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH stimmt zu, dass

1. die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Humtrup, Gemarkung Humtrup, Flur 12, Flurstück 78, in einer Größe von 5.426 m² umgesetzt und der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 8. Juli 2014 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-39/14) in der Fassung des Bescheides vom 12. November 2015 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-39/14) zu der Aufnahme in das Ökokonto ohne eine Benennung anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch

   a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH

   angerechnet werden,

2. die Northvolt Germany GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung und den Bescheid des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde vom 8. Juli 2014 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-39/14) in der Fassung des Bescheides des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde vom 12. November 2015 (Aktenzeichen: 4.61. 5.02-67.30.3-39/14)

      i) der Gemeinde Norderwöhrden und

      ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

   vorlegen darf sowie

3. die Gemeinde Norderwöhrden diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden öffentlich auslegen darf.

Molfsee, den 11. 04. 2023

Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH

Thorsten Deinert
Geschäftsführer

II.

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,** Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, ist die Eigentümerin des in dem von dem Amtsgericht Niebüll als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Humtrup, Blatt 482, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 2 verzeichneten Grundstücks. Das in dem von dem Amtsgericht Niebüll als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Humtrup, Blatt 482, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 2 verzeichnete Grundstück umfasst die Liegenschaft in der Gemeinde Humtrup, Gemarkung Humtrup, Flur 12, Flurstück 78.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH gestattet, auf der Liegenschaft in der Gemeinde Humtrup, Gemarkung Humtrup, Flur 12, Flurstück 78, natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umzusetzen. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 8. Juli 2014 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-39/14) in der Fassung des Bescheides vom 12. November 2015 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-39/14) für die Liegenschaft in der Gemeinde Humtrup, Gemarkung Humtrup, Flur 12, Flurstück 78, ein Ökokonto ohne eine Benennung gebildet hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 1 „Batteriefabrik" aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Norderwöhrden planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 11. April 2023 geschlossen.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Humtrup, Gemarkung Humtrup, Flur 12, Flurstück 78, in einer Größe von 5.426 m² umgesetzt und der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 8. Juli 2014 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-39/14) in der Fassung des Bescheides vom 12. November 2015 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-39/14) zu der Aufnahme in das Ökokonto ohne eine Benennung anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch

   a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH

   angerechnet werden,

2. die Northvolt Germany GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Norderwöhrden an dem in dem von dem Amtsgericht Niebüll als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Humtrup, Blatt 482, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 2 verzeichneten Grundstück

      i) der Gemeinde Norderwöhrden und

      ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

   vorlegen darf sowie

3. die Gemeinde Norderwöhrden diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden öffentlich auslegen darf.

Molfsee, den 11.4.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

1
STIFTUNG
NATURSCHUTZ
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Dr. Walter Hemmerling
Vorstand

Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,** Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über drei Liegenschaften in der Gemeinde Uphusum, Gemarkung Uphusum, Flur 7, Flurstück 14, Flurstück 20/4 und Flurstück 75, mit einer Fläche von insgesamt 45.010 m^2 und hat unter anderem auf den drei Liegenschaften naturschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 20. Juli 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-28/22) unter anderem für die Liegenschaften ein Ökokonto mit der Benennung „Gotteskoogsee 12" gebildet, die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 79.168 Ökopunkte festgesetzt.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin der in dem von dem Amtsgericht Niebüll als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Uphusum, Blatt 224, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 2, 3 und 6 verzeichneten Grundstücke. Die drei Liegenschaften, unter anderem für die der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Gotteskoogsee 12" gebildet hat, befinden sich auf den Grundstücken.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 1 „Batteriefabrik" aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Norderwöhrden planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 11. April 2023 geschlossen.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf Teilflächen der Liegenschaften in der Gemeinde Uphusum, Gemarkung Uphusum, Flur 7, Flurstück 14, Flurstück 20/4 und Flurstück 75 in einer Größe von 31.200 m² umsetzen lassen und der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 20. Juli 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-28/22) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Gotteskoogsee 12" anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch

   a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH

   angerechnet werden,

2. die Northvolt Germany GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde vom 20. Juli 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-28/22) und die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Norderwöhrden an den in dem von dem Amtsgericht Niebüll als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Uphusum, Blatt 224, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 2, 3 und 6 verzeichneten Grundstücken

      i) der Gemeinde Norderwöhrden und

      ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

   vorlegen darf sowie

3. die Gemeinde Norderwöhrden diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 11.4.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

1
STIFTUNG
NATURSCHUTZ
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Dr. Walter Hemmerling
Vorstand

Zustimmungserklärung

Die **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,** Eschenbrook 4, 24113 Molfsee, verfügt über drei Liegenschaften in der Gemeinde Schalkholz, Gemarkung Schalkholz, Flur 1, Flurstück 11, Flurstück 15/1 und Flurstück 15/2, mit einer Fläche von insgesamt 109.391 m^2 und hat unter anderem auf den Liegenschaften natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen umsetzen lassen. Der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 10. März 2023 (Aktenzeichen:221/6.680.01/2/4/139) unter anderem für die Liegenschaften ein Ökokonto mit der Benennung „Wallener Au 2" gebildet, die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umsetzen lassen hat und umsetzen zu lassen plant, zu der Aufnahme in das Ökokonto anerkannt und deren Wert auf 156.121 Ökopunkte festgesetzt.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist die Eigentümerin der in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Tellingstedt, Blatt 4981, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 5, 6 und 9 verzeichneten Grundstücke. Die drei Liegenschaften, unter anderem für die der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto mit der Benennung „Wallener Au 2" gebildet hat, befinden sich auf den Grundstücken.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 1 „Batteriefabrik" aufzustellen.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" zu berücksichtigen hat.

Der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Norderwöhrden planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 11. April 2023 geschlossen.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gibt hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stimmt zu, dass

1. die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, die sie auf Teilflächen der Liegenschaften in der Gemeinde Schalkholz, Gemarkung Schalkholz, Flur 1, Flurstück 11, Flurstück 15/1 und Flurstück 15/2, in einer Größe von 100.106 m^2 umsetzen lassen und der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 10. März 2023 (Aktenzeichen:221/6.680.01/2/4/139) zu der Aufnahme in das Ökokonto mit der Benennung „Wallener Au 2" anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch

   a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH

   angerechnet werden,

2. die Northvolt Germany GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde vom 10. März 2023 (Aktenzeichen:221/6.680.01/2/4/139) und die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Norderwöhrden an den in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Tellingstedt, Blatt 4981, in dem Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 5, 6 und 9 verzeichneten Grundstücken

      i) der Gemeinde Norderwöhrden und

      ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

   vorlegen darf sowie

3. die Gemeinde Norderwöhrden diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden öffentlich auslegen darf.

Zustimmungserklärung
der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Molfsee, den 11.9.2023

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

1
STIFTUNG
NATURSCHUTZ
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Dr. Walter Hemmerling
Vorstand

Zustimmungserklärung

Ich, [redacted] verfüge über eine Liegenschaft in der Gemeinde Ladelund, Gemarkung Ladelund, Flur 7, Flurstück 28, und habe auf der Liegenschaft einen Knick abgelegt. Der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde hat mit Bescheid vom 28. November 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-13/22) für unter anderem die Liegenschaft ein Ökokonto als Knickkonto gebildet unter anderem den auf einer Teilfläche der Liegenschaft angelegten Knick mit einer Länge von 542 m zu der Aufnahme in das Ökokonto als Knickkonto anerkannt.

Ich bin der Eigentümer des in dem von dem Amtsgericht Niebüll als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Ladelund, Blatt 24, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 10 verzeichneten Grundstücks. Die Liegenschaft, für die der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde das Ökokonto als Knickkonto gebildet hat, befindet sich auf dem Grundstück.

Mir ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, plant, ein Batteriezellenwerk auf einem Gelände in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Dithmarschen, Gemeinde Lohe-Rickelshof und Gemeinde Norderwöhrden, zu errichten und zu betreiben. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden plant, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 1 „Batteriefabrik" aufzustellen.

Mir ist bewusst, dass die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sein wird. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gemeinde Norderwöhrden den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" zu berücksichtigen hat.

Mir ist bekannt, dass die Northvolt Germany GmbH und die Gemeinde Norderwöhrden planen, in dem Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden zu regeln, dass die Northvolt Germany GmbH unter anderem die Anrechnung von Maßnahmen aus Ökokonten durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde zu dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwirken habe.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, ich und die Northvolt Germany GmbH haben den Maßnahmenvertrag vom 24./28. Februar 2023, geändert durch den Änderungsvertrag vom 11./13. April 2023, geschlossen.

[redacted]

[redacted]

Ich gebe hiermit die folgende

Zustimmungserklärung

im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ab:

Ich stimme zu, dass

1. die Anlage eines Abschnitt des Knicks mit einer Länge von 120 m, die ich auf einer Teilfläche der Liegenschaft in der Gemeinde Ladelund, Gemarkung Ladelund, Flur 7, Flurstück 28, vorgenommen habe und die der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 28. November 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-13/22) zu der Aufnahme in das Ökokonto als Knickkonto anerkannt hat, als Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch

   a) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) die Errichtung des geplanten Batteriezellenwerkes der Northvolt Germany GmbH

   angerechnet wird,

2. die Northvolt Germany GmbH

   a) diese Zustimmungserklärung, den Bescheid des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Naturschutzbehörde vom 28. November 2022 (Aktenzeichen: 4.61.5.02-67.30.3-13/22) und die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Norderwöhrden an dem in dem von dem Amtsgericht Niebüll als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Ladelund, Blatt 24, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 10 verzeichneten Grundstück

      i) der Gemeinde Norderwöhrden und

      ii) dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Norderwöhrden sowie

   b) diese Zustimmungserklärung dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde

   vorlegen darf sowie

3. die Gemeinde Norderwöhrden diese Zustimmungserklärung in dem Bauleitplanverfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 1 „Batteriefabrik" der Gemeinde Norderwöhrden öffentlich auslegen darf.

[redacted]

[redacted]

[redacted] den 13.04.2023

[redacted]

[redacted]

Gestattungsvertrag

zwischen

der **Stadt Heide**, einer Stadt im Sinne des § 59 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, vertreten durch den Bürgermeister, Rathaus, Postelweg 1, 25746 Heide

und

der **Northvolt Germany GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des § 13 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg (HRB 177896), vertreten durch den Geschäftsführer, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg

Vorbemerkungen

(1) Die Stadt Heide ist die Eigentümerin des in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Heide, Blatt 7954, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 1 verzeichneten Grundstücks (Liegenschaft: Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 2, Flurstück 329/33).

(...)

(7) Die Stadt Heide und die Northvolt Germany GmbH schließen deshalb den folgenden Gestattungsvertrag:

(...)

§ 3
Begriffsbestimmungen

(...)

(3) „Grundstück" ist das in dem von dem Amtsgericht Meldorf als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Heide, Blatt 7954, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 1 verzeichnete Grundstück (Liegenschaft: Stadt Heide, Gemarkung Heide, Flur 2, Flurstück 329/33).

(...)

ABSCHRIFT (AUSZUG)

§ 4
Gestattungen

(1) Die Stadt Heide gestattet der Northvolt Germany GmbH,

(...)

(b) auf dem Grundstück

(i) einen offenen Schuppen mit einer Länge von nicht mehr als 6,50 m, einer Breite von nicht mehr als 4,30 m und einer Höhe von nicht mehr als 3,80 m oberhalb der Geländeoberkante für die Unterbringung von Kunstnestern für die Rauchschwalbe (Hirundo rustica) und die Anbringung von Nistkästen für die Dohle (Corvus Monedula) einschließlich einer Einfriedung und

(ii) einen Mast mit einer Höhe von nicht mehr als 4,50 m oberhalb der Geländeoberkante einschließlich eines vier- oder mehreckigen bedachten Aufsatzes mit einer Breite von nicht mehr als 1,85 m, einer Länge von nicht mehr als 1,85 m und einer Höhe von nicht mehr als 1,25 m für die Unterbringung von Nistkästen für den Star (Sturnus vulgaris)

zu errichten und zu unterhalten,

(c) in dem offenen Schuppen zwölf Kunstnester für die Rauchschwalbe (Hirundo rustica) unterzubringen und zwei Nistkästen für die Dohle (Corvus Monedula) anzubringen und in dem Aufsatz auf dem Mast 24 Nistkästen für den Star (Sturnus vulgaris) unterzubringen sowie

(...)

(2) Die Northvolt Germany GmbH kann der Gemeinde Lohe-Rickelshof und der Gemeinde Norderwöhrden die Gestattungen gemäß Absatz 1 vollständig oder teilweise übertragen. (...)

(...)

ABSCHRIFT (AUSZUG)

(17. Februar 2023)

Hamburg, den _____

Northvolt Germany GmbH

i.V. (Unterschrift)

_____

Nicolas Steinbacher
Head of Strategy & Program

(10. Februar 2023)

Heide, den _____

Stadt Heide

(Dienstsiegel) (Unterschrift)

_____

Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

ABSCHRIFT (AUSZUG)

Die Übereinstimmung der vorstehenden / umstehenden
aus 3 Seiten bestehenden Vervielfältigung mit
Gestattungsvertrag (Auszug)
(genaue Bezeichnung des vorgelegten Schriftstücks)
wird beglaubigt. Diese beglaubigte Vervielfältigung dient nur
zur Vorlage bei Gemeinden Norderwöhrden / Lohe-Rickelshof
(Behörde)
25746 Heide, 04.05.2023

AMT KIRCHSPIELSLANDGEMEINDE HEIDER UMLAND
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
i.A.

(Siegel) Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland * Kreis Dithmarschen *